

Bezirksregierung Düsseldorf

53.02-0013484-0001-G8-0019/19

**Antrag der Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG (DHE)
auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für ein
Holzheizkraftwerk in Dinslaken**

**Wortprotokoll
zum Erörterungstermin
vom 13.11.2019
im Ledigenheim Dinslaken-Lohberg,
Stollenstraße 1, 46537 Dinslaken**

Tagesordnung

	<u>Seite</u>
1. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins einschließlich Vorstellung der Anwesenden	3
2. Organisatorisches, Erläuterungen zum Erörterungstermin und bisheriger Verfahrensablauf	6
3. Vorstellung des Vorhabens durch die DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG	9
4. Erörterung der Einwendungen	11
4.1 Verfahrensrecht / Allgemeines	12
4.2 Bauplanungsrecht / Standort der Anlage	46
4.3 Anlagentechnik	82
4.4 Brand- und Explosionsschutz	105
4.5 Einsatzstoffe / Abfall	120
4.6 Geräuschemissionen	145
4.7 Luftverunreinigungen / Gerüche	153
4.8 Verkehr	174
4.9 Natur- und Artenschutz	180
4.10 Wasser / Boden	181
4.11 Treibhausgase / Klimaschutz	186
4.12 Sonstiges	191
5. Weiterer Verlauf des Verfahrens und Abschluss	200

Anlagen:

1. Präsentation Bezirksregierung
2. Präsentation DHE
3. Präsentation BIGG
4. Präsentation weyer-Gruppe

Beginn: 10:05 Uhr

I. Begrüßung und Eröffnung des Erörterungstermins einschließlich Vorstellung der Anwesenden

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Guten Morgen, sehr geehrte Damen und Herren! Hiermit eröffne ich den Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein Altholzkraftwerk der DHE Dinslakener Energiezentrum GmbH & Co. KG. Ich darf Sie im Namen der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde hier im Ledigenheim in Dinslaken-Lohberg recht herzlich begrüßen. Mein Name ist Sabine Thaler. Ich bin technische Dezernentin im Dezernat Immissionsschutz der Bezirksregierung und Verhandlungsleiterin in diesem Termin. Zunächst möchte ich Ihnen die weiteren hier Anwesenden vorstellen. Zu meiner Linken sitzt Herr Klug, der das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchführt. Daneben sitzt Herr Hartz, ebenfalls ein Kollege aus unserem Termin, der uns hier unterstützt. Zu meiner Rechten sitzt als weitere Vertreterin der Bezirksregierung Frau Marienberg, die Juristin aus unserem Dezernat. Daneben sitzt Frau Groß, Pressesprecherin der Bezirksregierung Düsseldorf, und daneben sitzt Frau Weinhuber-Cordes aus dem Dezernat Abfallwirtschaft. Herr Uhlig, dann würde ich Sie bitten, als Vertreter der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden sich kurz selber vorzustellen.

Herr Uhlig, Stadt Dinslaken

Guten Tag! Mein Name ist Uhlig. Ich bin Leiter der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dinslaken und insofern für die bauordnungsrechtlichen Aspekte zuständig.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Stefan Weinert, stellvertretender Leiter der Stadtentwicklung, also die Themen Bebauungsplan und Stadtentwicklung für die Stadt Dinslaken.

Herr Paehler, Kreis Wesel

Mein Name ist Egbert Paehler. Ich bin vom Kreis Wesel und habe dieses Verfahren innerhalb der Kreisverwaltung koordiniert.

Herr Hölzer, Kreis Wesel

Mein Name ist Thomas Hölzer vom Gesundheitsamt des Kreis Wesel.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Ich darf als nächstes die Vertreter der Antragstellerin bitten, sich auch eben kurz selbst vorzustellen.

Herr Döking, Antragstellerin

Mein Name ist Thomas Döking, tätig für die Stadtwerke Dinslaken und Projektleiter in dem Projekt Dinslakener Holzenergiezentrum.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Mein Name ist Thomas Christner. Ich bin Rechtsanwalt, im Bereich Umwelt- und Planungsrecht tätig und ich unterstütze die DHE in diesem Projekt.

Frau Esser, Antragstellerin

Mein Name ist Andrea Esser von der Firma Probiotec und ich habe die DHE unterstützt in der Erstellung der Antragsunterlagen und Fachgutachten.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Mein Name ist Frank Huckschlag von der Firma Seeger Engineering. Wir sind für die anlagentechnische Planung zuständig.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Ich weiß nicht, Herr Kolaric, möchten Sie sich auch kurz vorstellen?

Herr Kolaric, Einwender

Gerne. Mein Name ist Detlef Kolaric. Ich bin Anwohner auf der Südstraße 158 und gleichzeitig Sprecher der Bürgerinitiative gegen Giftmüll.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Mein Name ist Petra Schmidt-Niersmann. Ich bin für den BUND, Bund Natur- und Umweltschutz Nordrhein-Westfalen zuständig.

Herr Claves, Einwender

Mein Name ist Reinhard Claves. Ich bin Anwohner und Geschäftsführer der FDP Dinslaken.

Frau Plater, Einwenderin

Mein Name ist Beate Plater. Ich wohne auf der Weststraße 87, bin also direkt betroffen im 500-Meter-Umkreis, und bin auch Einwenderin gegen diese Anlage.

Herr Allekotte, Einwender

Guten Morgen! Mein Name ist Thomas Allekotte. Ich wohne auf der Hasenstraße 57, bin also auch Anwohner, und habe auch Einwendungen eingereicht.

Herr Sprinkmeier, Einwender

Mein Name ist Jürgen Sprinkmeier. Ich wohne auf der Weststraße 47. Ich bin auch in der BIGG tätig, in der Bürgerinitiative gegen Giftmüll.

Herr Merz, Einwender

Mein Name ist Klaus Merz. Ich bin besorgter Anwohner von der Südstraße 159 und bin tätig in der BIGG.

Herr Woock, Einwender

Michael Woock ist mein Name. Guten Morgen! Ich bin Anwohner in der Umweltzone im Averbruch Oststraße 149 und wohne etwa 800 Meter von der geplanten Anlage entfernt.

2. Organisatorisches, Erläuterungen zum Erörterungstermin und bisheriger Verfahrensablauf

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Die weiteren Einwender würde ich bitten, sich jeweils bei ihrer Wortmeldung kurz selbst vorzustellen. Bevor ich nun zu den organisatorischen Punkten komme, möchte ich noch darauf hinweisen, dass während des Erörterungstermins keine Ton- und Bildaufzeichnungen zugelassen sind. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz des Einzelnen und der geordneten sachlichen Diskussion. Wenn Fotos gewünscht werden, dann können wir das gerne sonst noch in der Pause machen.

(Präsentation Bezirksregierung – Anlage 1)

Nun zu den organisatorischen Punkten: Für den Verlauf des Erörterungstermins haben wir eine Tagesordnung aufgestellt, die Sie hinter mir auf der Leinwand sehen. Zusätzlich sind Kopien der Tagesordnung verteilt worden. Die gegen das Vorhaben vorgetragenen Einwendungen haben wir thematisch gegliedert. Wir gehen davon aus, dass wir alle Aspekte aufgenommen haben. Es besteht aber am Ende jedes Tagesordnungspunkts auch die Möglichkeit, noch weitere Aspekte anzusprechen. Über den Erörterungstermin wird ein Wortprotokoll erstellt. Daher werden wir den Termin auf Tonträger aufzeichnen. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie für Ihre Wortbeiträge jeweils am Anfang des Beitrags Ihren Namen nennen und in die Mikrofone sprechen. Alles außerhalb der Mikrofone kann nicht aufgezeichnet werden. Das Protokoll wird anschließend an alle Einwender, die sich in entsprechende Listen eingetragen haben, versandt. Die Liste müsste da für Sie irgendwo gerade rumgehen. Die Tonaufzeichnungen werden - so sieht es die Verordnung über das Genehmigungsverfahren vor - nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag gelöscht. Noch zu Pausenzeiten: Wir möchten gerne in Abhängigkeit von den zu erörternden Themenblöcken kurze Pausen machen. Ich denke, dass wir nach einer Stunde oder anderthalb Stunden eine kurze Kaffeepause machen und gegen halb eins oder eins eine Mittagspause von einer dreiviertel oder knappen Stunde. Da würde ich aber dann immer schauen, dass wir einen Themen-

block vorher abgehandelt haben. Falls erforderlich, kann der Erörterungstermin morgen fortgesetzt werden. Dies wird gegebenenfalls heute Abend entschieden und dann auch direkt mitgeteilt. Weitere Randbedingungen nochmal zum ordnungsgemäßen Ablauf: Dieser Termin ist öffentlich, aber Rederecht haben nur die anwesenden Einwender. Das Wort erteilt die Verhandlungsleitung und falls es erforderlich wird, wird Herr Klug eine Rednerliste führen.

Nun möchte ich noch einige Aspekte zum Erörterungstermin erläutern, einige Hinweise zur Durchführung und zum Ablauf des Termins in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Der Erörterungstermin ist ein wesentlicher Verfahrensschritt in diesem Genehmigungsverfahren. Er dient dazu, die rechtzeitig - das heißt innerhalb der Einwendungsfrist - erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Unter Beteiligung der Einwenderinnen und Einwender, denen bei diesem Erörterungstermin die Gelegenheit gegeben wird, ihre Einwendungen darzustellen und Bedenken persönlich vorzutragen, soll der Sachverhalt umfassend aufgeklärt werden, um eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu schaffen. Ein wichtiger Hinweis hierzu: Auch wenn Sie heute nicht mitdiskutieren, bleibt Ihre schriftliche Einwendung weiter wirksam und wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dies gilt auch für alle Einwendungen von Personen, die heute nicht anwesend sind. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieses Vorhabens nicht in diesem Erörterungstermin selbst, sondern erst im weiteren Verlauf des Verfahrens getroffen wird. Gerade die Ergebnisse und Erkenntnisse des heutigen Tages werden Grundlage einer sich anschließenden intensiven Prüfung sein.

Nun komme ich kurz zum bisherigen Verfahrensablauf: Die DHE hat mit Datum vom 8. März 2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz für ein Holzheizkraftwerk gestellt. Der Antrag umfasst die Herrichtung des Baufeldes, die Errichtung der Fundamente sowie die Errichtung der Brennstofflagergebäude, Betriebsgebäude, Kesselhaus, Maschinenhaus, Rostaschegebäude und MS-Schaltanlagengebäude. Weitere Details des beantragten Vorhabens werden uns gleich durch die Antragstellerin mitgeteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 1. August 2019 in den in Dinslaken erscheinenden Ausgaben der NRZ und Rheinischen Post sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf für den Regierungsbezirk. In der Zeit vom 08.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019 erfolgte die Auslegung der Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und in den Städten Dinslaken und Duisburg. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über das zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren einsehbar. Einwendungen konnten bis einschließlich 9. Oktober 2019 vorgetragen werden. Bis zum Ende der Einwen-

dungsfrist sind 585 Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen, die wir heute hier erörtern werden.

Ich möchte nun die Antragstellerin bitten, das beantragte Vorhaben kurz vorzustellen.

Herr Allekotte, Einwender

Ich habe nur eine Frage zum Verfahren, weil Sie von der Rednerliste gesprochen haben. Wir haben hier Mikrofone in näherer Erreichbarkeit. Sagen Sie vielleicht etwas zum Auditorium, wie man sich melden muss, wo man hingehen muss und ob ein Handzeichen reicht und wie das organisiert wird. Danke.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Gut, dass Sie das sagen. Ich denke, ein Handzeichen reicht. Herr Klug wird Sie sehr wahrscheinlich kurz annicken, dass er Sie erfasst hat auf der Rednerliste und dann würden wir Sie der Reihe nach aufrufen, es sei denn, es ist sachgerecht, erst noch zwischendurch die Behörden oder die Firma zu Wort kommen zu lassen. Dann würde ich Sie bitten, aus dem Plenum da an die Mikrofone rechts und links zu gehen für Ihre Wortbeiträge...

Herr Allekotte, Einwender

Wäre es möglich, dass Sie mit den Mikrofonen vielleicht auch rumgehen? Ich weiß nicht, ob die Leute immer so weit rauskommen. Ich habe das auf anderen Veranstaltungen schon erlebt, dass da auch jemand mit dem Mikrofon gewartet hat, um das weiterzugeben. Ich weiß nicht, ob das organisatorisch möglich ist. Das würde die Sache auch ein bisschen abkürzen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Da muss ich mal kurz die Technik fragen. Sind die Mikrofone fest installiert oder kann man sie weiterreichen?

Danke, das ist kein Problem. Wir können das organisieren, dass wir die Mikrofone weitergeben.

3. Vorstellung des Vorhabens durch die DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Dann würde ich jetzt zum Punkt 3 kommen, Vorstellung des Vorhabens durch die Antragstellerin. Herr Döking, übernehmen Sie das?

(Präsentation DHE – Anlage 2)

Herr Döking, Antragstellerin

Genau, ich würde das übernehmen. Schönen guten Morgen nochmal! Wir werden Ihnen jetzt einmal in Kürze das Vorhaben vorstellen, aber relativ knapp, weil wir anschließend in die Einzelheiten gehen. Der Grund, warum wir eine Alternative zur Wärme aus Kohle schaffen müssen, ist, dass wir derzeit etwa die Hälfte unseres Wärmebedarfes aus einer Kohle-Kraftwärmekopplungsanlage beziehen. Aufgrund des sich abzeichnenden Kohleausstiegs wird es dazu führen, dass wir nach 2022 keine gesicherte Wärmelieferung aus Kohle mehr bekommen können und dafür den entsprechenden Ersatz schaffen müssen. Der derzeitige Bezug aus Kohle beläuft sich auf etwa 450 Gigawattstunden pro Jahr, die zu ersetzen wären. Mit dem Dinslakener Holzenergiezentrum würden wir davon etwa 380 Gigawattstunden erzeugen können, also können wir nicht einmal die komplette Menge aus Kohle durch Holz ersetzen. Wir brauchen dauerhaft eine grundlastfähige, umweltfreundliche Wärme und sehen dazu im Moment auch keine Alternativen. Diese Anlage würde in Kraftwärmekopplung betrieben und entspricht damit auch den Effizienzkriterien, die wir aus dem Kraftwärmekopplungsgesetz einhalten müssen. Zum Hintergrund noch einmal: Auf der rechten Seite sehen Sie unser Fernwärmeverbundnetz abgebildet. Wir würden aus dieser Anlage jetzt in unsere Fernwärmeschiene und in unser Sekundärnetz einspeisen. Derzeit wird unser gesamtes Versorgungsgebiet aus unterschiedlichsten Quellen versorgt, wo wir eben gesehen haben, dass die Steinkohle einen ganz bedeutenden Anteil daran hat. Es geht jetzt aber darum, diesen großen Brocken an Wärme zu ersetzen, um hier die Region schwerpunktmäßig, dann auch den Bereich Dinslaken, Duisburg-Walsum versorgen zu können. Diese Fernwärmenetze sind hydraulisch so miteinander verbunden, dass wir das auch nicht trennen können. Wir haben in dem Netz an unterschiedlichen Stellen auch Spitzenkesselanlagen stehen, die für die Versorgung des Gesamtnetzes erforderlich sind. Ganz unten sieht man nochmal, dass wir etwa 380 GWh dieser fehlenden 450 Gigawattstunden aus dem DHE erzeugen wollen. Die restlichen 70 Gigawattstunden werden wir in einem Mix unterschiedlicher Technologien erzeugen. Ich gehe nochmal kurz auf den CO₂-Effekt ein. Nach den geltenden Regularien und den vom Umweltbundesamt veröffentlichten spezifischen CO₂-Werten ergibt sich allein aus der Wärmeerzeugung im Vergleich zu dem bisherigen Stand Wärmebezug aus Kohle ein CO₂-Vorteil von 67.700 Tonnen

pro Jahr, sodass wir in unserer CO₂-Bilanz für Dinslaken einen erheblichen Baustein legen mit diesem Kraftwerk. Das wäre das Thema CO₂ und dann würde ich einmal kurz auf die beantragte Anlage eingehen, also auf das beantragte Vorhaben.

Die Anlage soll an dem Standort an der Thyssenstraße errichtet werden und würde bestehen aus einem Holzbunker, in den das Holzmaterial - also der Brennstoff - reingefahren wird. Dann würde der Brennstoff in einer Kesselanlage in zwei Feuerungslinien thermisch verwertet und anschließend würde das Rauchgas über die Rauchgasreinigungsanlagen, die auch redundant aufgebaut sind, über den Kamin abgeführt. Hier an dieser Stelle sehen Sie das Maschinenhaus. Im Maschinenhaus haben wir zwei Turbinen untergebracht, auch um die Effizienz der Anlage zu erhöhen. Es ist eine Gegendruckturbine und eine Kondensationsentnahmeturbine, um auch den Wärmebedarf entsprechend bedienen zu können und möglichst hohe Effizienz zu erreichen. Des Weiteren haben wir hier ein Betriebsgebäude, in dem sonstige Räume für Leitwarte, für Büroräume, für Maschinen, Pumpen usw. im unteren Bereich untergebracht sind. Wir haben hier an dieser Stelle weiterhin Behälter untergebracht, um unsere Wärmenetze mit Nachspeisewasser bedienen zu können. Dann haben wir hier einen Luftkondensator, um im Zweifelsfall im Sommer Wärme abführen zu können, falls es unbedingt erforderlich ist. Das ist eher eine Sicherheitsmaßnahme. Es ist angedacht, die Anlage so flexibel fahren zu können, dass wir kaum Wärme über den Luftkondensator abführen müssen. Des Weiteren haben wir hier im unteren Bereich ein Schaltanlagegebäude geplant. Dieses Schaltanlagegebäude dient dazu, die elektrische Energie aus dem Dinslakener Holzenergiezentrum in das Stadtgebiet Dinslaken verteilen zu können. Hier in diesem Bereich sind Parkplätze angesiedelt, Containerflächen für Baucontainer und hier im unteren Bereich ist unser Löschwasserrückhaltebecken, eine Löschwasserzisterne. Hier in diesem Bereich gibt es noch ein Notstromaggregat, ein Pumpenhaus für die Löschwasserzisterne, Waagen für die Wiegung des Brennstoffes. Das ist im Großen und Ganzen die gesamte Anlage, die eben aus Redundanzgründen und aus Effizienzgründen aus zwei Feuerungslinien besteht, um eine hohe Anlagenverfügbarkeit zu haben und um den Wärmebedarf flexibel bedienen zu können. Als Brennstoff wird Altholz der Kategorien A1 bis A3 eingesetzt. Wir setzen keinen gefährlichen Abfall ein, also Brennstoff der Kategorie A4 wird nicht eingesetzt. Die Anlage zur thermischen Abfallverwertung unterliegt der 17. BImSchV und ist damit auch sehr stark reguliert und überwacht, sowohl die Anlage als auch die Brennstofflieferanten. Die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV sind einzuhalten oder eben niedriger anzusetzen und diese Emissionen werden kontinuierlich über die Bezirksregierung überwacht.

Jetzt werden wir in einer ersten Teilgenehmigung die Herrichtung des Baufeldes und die Bodenverbesserung beantragen, des Weiteren die Errichtung von Fundamenten für technische Anlagen. Wir haben auf dem Baufeld einiges zu tun an Bodenverbesserung. Deswegen müssen wir relativ frühzeitig damit beginnen. Des Weiteren ist beantragt, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit zu prüfen, die Umweltverträg-

lichkeitsprüfung ist Bestandteil des ersten Antrages und alle Auswirkungen auf die Schutzgüter sind beschrieben. In der zweiten Teilgenehmigung würde dann der Anlagenbetrieb, der dann auch die arbeitsschutzrechtlichen Dinge umfassen würde, beantragt werden. Hier ist nochmal eine 3D-Animation der Anlage dargestellt. Also hier kann man nochmal den Brennstoffbunker erkennen, das Betriebsgebäude, das Maschinenhaus mit den Turbinen, der Luftkondensator, die Behälter, die Feuerungsleitungen und Kesselanlagen, Rauchgasreinigung mit den entsprechenden Behältern für die Zusatzstoffe und Reststoffe und der Kamin. Das wäre es eigentlich von meiner Seite erstmal zu der Anlage.

4. Erörterung der Einwendungen

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Herr Döking. Kommen wir nun zu der Erörterung der Einwendungen. Ja, Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Also ich beantrage, dass sämtliche ausgereichten PowerPoint-Präsentationen dem Protokoll beigelegt werden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, das machen wir sowieso.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Aber der guten Ordnung halber...

4.1 Verfahrensrecht / Allgemeines

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, den Antrag haben wir aufgenommen. Kommen wir nun zur Erörterung der Einwendungen und da direkt zum Punkt 1 - Verfahrensrecht, Allgemeines. Im ersten Punkt ging es um die Veröffentlichung des Vorhabens. Es wurde eingewendet, dass durch die Veröffentlichung nur im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit nicht gegeben war. Eine Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Dinslaken und in der lokalen Presse ist nicht erfolgt. Dazu gebe ich gleich weiter an Frau Marienberg.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Genau, hierzu möchte ich kurz Stellung nehmen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach dem sich das ganze Genehmigungsverfahren hier richtet, regelt ganz genau, wann und wo ein Vorhaben wie das, was wir heute hier erörtern, bekanntgemacht werden muss, nämlich in § 10 Absatz 3. Dort steht: Das Vorhaben muss in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Genehmigungsbehörde - das ist die Bezirksregierung Düsseldorf - und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die am Standort des Vorhabens verbreitet sind, öffentlich bekanntgemacht werden. In diesem Verfahren ist die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Bezirksregierung, außerdem im Anzeigenteil der Tageszeitung Neue Rheinzeitung, dort im Lokalteil für die Stadt Dinslaken, in der Ausgabe vom 1. August dieses Jahres, und im Anzeigenteil der Tageszeitung Rheinische Post, auch im Lokalteil für die Stadt Dinslaken, am gleichen Tag. Über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus ist die Bekanntmachung außerdem zusätzlich im Internet erfolgt auf der Homepage der Bezirksregierung und außerdem, weil es sich ja um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, im UVP-Portal, also in dem zentralen Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Dazu möchte ich natürlich etwas sagen. Das ist zwar alles legitim und mag alles rechtens sein, aber ich habe mir dazu halt auch mal die Aarhus-Konvention durchgelesen, Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Wenn man sich diese Charta durchliest, dann hat man den Eindruck, Öffentlichkeit wird tatsächlich großgeschrieben. Wenn man dann die Realität erlebt, nämlich wie das Ganze hier verlaufen ist, nämlich unter Traueranzeigen, Bekanntschäften etc. steht eine Bekanntmachung. Die Stadt Dinslaken an sich – und in der Stadt Dinslaken soll dieses Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ja stattfinden – hat dazu auf ihrer Internetseite nicht das Geringste veröffentlicht. Ich zitiere von der Seite der Stadt Dinslaken, Amtsblatt: „Was die Stadt an wichtigen Informationen mitzuteilen hat, erfolgt hierzulande nicht per Zeitungsinserat. Die Dinslakener müssen auch nicht regelmäßig zum schwarzen Brett ins Rathaus eilen. Nein, dafür gibt es das Amtsblatt.“ Fakt ist, ich habe gestern nochmal alles eingegeben, was mir an Suchkriterien zum Holzkraftwerk, Abfallverbrennung, Müllverbrennungsanlage eingefallen ist. Ich habe noch immer nichts gefunden. Die Stadt Dinslaken hält es aber für wichtig, Termine, die den neuesten Bingoabend oder dergleichen aufzeigen, anzugeben, aber wenn die Öffentlichkeit hier pflichtgemäß in einem solchen Verfahren beteiligt werden muss: null Information. Da frage ich mich als Bürger, warum haben die Bürger in Deutschland inzwischen den Eindruck, sie werden von demokratischen Prozessen ausgeschlossen? Die Stadt Dinslaken hat hier wieder mal ein eindeutiges Beispiel geliefert.

Ich komme zum zweiten Punkt: die Stadtwerke. Wir haben vor vier Jahren ein Verfahren hier erlebt mit Thyssen. Wir dachten eigentlich, Thyssen informiert schlecht. Ich muss Abbitte tun. Ich müsste in die nächste Kirche eilen und lobpreisen die Thyssen-Bereitschaft zur Information. Die Stadtwerke haben mit ihrer letzten Propagandaveranstaltung nämlich aufgehört, dieses Thema zu beleuchten beziehungsweise zu berichten. Daraufhin habe ich mir einmal den Leitfaden für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung angeguckt. Die Damen und Herren der Bezirksregierung sollten den ja eigentlich kennen. Darin heißt es wunderschön: Mitteilung der Ergebnisse. Ich war bei zwei dieser Veranstaltungen. Es wurden sehr, sehr viele, auch sehr, sehr viele kritische Fragen gestellt. Drittens: Mitteilung der Ergebnisse. § 25 Absatz 3 Satz 4 usw. sieht die Mitteilung der Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung an die betroffene Öffentlichkeit und an die Behörde vor. Unter dem Ergebnis sind alle für die Beurteilung des Sachverhaltes relevanten Umstände zu verstehen, die im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung als bedeutsam erkannt worden sind. Das einzige, was ich gefunden habe, ist letztendlich auf der Seite der Stadtwerke die häufigen Fragen. Die häufigen Fragen aber haben mit diesen kritischen Fragen, die hier gestellt worden sind von Seiten der Öffentlichkeit, wenig bis gar nichts zu tun. Und außerdem werden hier Sachen dargestellt, die sachlich - zumindest aus meiner Sicht

der Dinge - falsch sind, denn dort heißt es: „Werden durch die Mehrbelastung Feinstaub- beziehungsweise NO_x-Grenzwerte überschritten? Nein!“ Laut Dokumentation im Dinslakener Luftreinhalteplan...

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Kolaric, jetzt kommen wir aber schon in die Sachdiskussion. Ich denke, was NO_x-Emissionen usw. betrifft, das werden wir nachher unter dem Punkt Luftreinverunreinigungen diskutieren.

Herr Kolaric, Einwender

Vielleicht noch eine Anmerkung, die letztendlich in die gleiche Richtung zielt, nämlich Öffentlichkeitsbeteiligung. Ich beziehe mich hier lediglich auf den Leitfaden von Ihnen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und da steht drin, dass diese Fragen, die dort gestellt werden, irgendwo auch veröffentlicht werden müssen. Davon gehe ich mal aus, dass das hier eine Verpflichtung ist, sonst brauche ich keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Veröffentlichung hat nicht stattgefunden. Und wenn man halt das Positive dann noch sieht, dass dort die FAQs eingestellt sind, dann muss ich aber auch die Sachlichkeit treffen und darf nicht sagen „Wir haben auf der Otto-Brenner-Straße Feinstaub und NO_x-Belastungen gemessen“, denn die finde ich bei Ihnen auf der Seite nicht. Die Messstelle auf der Otto-Brenner-Straße hat es meines Wissens nach und gemäß LANUV - ist jemand vom LANUV vielleicht da? - noch nie gegeben. So viel zur Glaubwürdigkeit der Stadtwerke. Und ein Satz noch zu Herrn Kremer von den Stadtwerken: Bei jeder dieser Veranstaltungen ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass wir - also die Öffentlichkeit - über dieses Verfahren von den Stadtwerken von Herrn Kremer informiert werden. Wir sind weder über die Auslegung der Unterlagen informiert worden und wir sind weder über unser Recht informiert worden, hier Einwendungen abzugeben. Eine solche Vorgehensweise halte ich für absolut undemokratisch und unfair der Öffentlichkeit gegenüber und das von einem öffentlichen Betrieb, das setzt dem Ganzen die Krone auf und sowas darf es eigentlich, wenn man die Leute zur Demokratie erziehen will, nicht geben. Danke.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Herr Kolaric. Hier sind zwei Sachen zu unterscheiden: einmal die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Da haben wir als Genehmigungsbehörde nur darauf hinzuwirken. Das haben wir auch gemacht und die Antragstellerin hat ja auch Termine zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Was die formale Öffentlichkeitsbeteiligung im imissionsschutzrechtlichen Verfahren betrifft, in dem wir uns hier jetzt

befinden, hat Frau Marienberg Ihnen ja auch eben erläutert, das ist ordnungsgemäß abgelaufen. Ja, Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich habe noch eine Frage, Frau Marienberg. Sie haben eben für meine Begriffe etwas dezidiert betont: im Anzeigenteil der Zeitung. Ist das ein übliches Vorgehen? Haben Sie eine Pressestelle, die sowas möglicherweise sonst begleitet? Oder wie sind die Verfahrensweisen da in anderen Verfahren? Ich habe das, meine ich, in anderen Verfahren schon anders erlebt, dass da auch eine Pressemitteilung an die örtliche Presse rausgegeben wurde. Meine Frage wäre: Ist das in dem Fall auch geschehen? Davon haben wir jedenfalls in den örtlichen Medien hier nichts mitbekommen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielleicht kann ich da auch direkt zu antworten, weil wir das Verfahren in der Sache auch durchgeführt haben. Es ist üblich, dass die öffentliche Bekanntmachung im Bekanntmachungsteil der Tageszeitungen zu veröffentlichen ist. Da werden auch städtische Bekanntmachungen veröffentlicht, das ist normal. Ob man das noch mit einer Pressemitteilung begleitet, hängt von Verfahren zu Verfahren ab. Hier haben wir es nicht gemacht. Es gibt keine Vorgaben, ob man es macht. Es gibt manche Vorhaben, die vorher sehr öffentlichkeitswirksam waren, wo im Vorfeld schon viele Presseanfragen usw. kamen. Dann haben wir auch schon bei der öffentlichen Auslegung eine Pressemitteilung gemacht. Es wird immer unterschiedlich gehandhabt. Aber wir haben auf jeden Fall jetzt diesen Termin natürlich auch über eine Pressemitteilung bekanntgegeben, da jetzt ja auch die Öffentlichkeit gegeben war.

So, ich denke, wir können nun zum nächsten Punkt kommen: Die Festlegung eines Erörterungstermins fünf Wochen nach Ende der Einwendungsfrist wird kritisiert, da die Bearbeitungsdauer der Einwendungen stark von Anzahl und Qualität der vorgebrachten Einwendungsgründe abhängt.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Hier gilt es auch zu sagen, dass das Immissionsschutzgesetz uns gewisse Zeitabläufe vorgibt, nämlich dass die Unterlagen nach der Bekanntmachung einen Monat auszulegen sind und dass darüber hinaus ein Monat Zeit für Einwendungen besteht. Und nach der Einwendungsfrist kann die Behörde die Einwendungen mit den Einwendern und den Antragstellern erörtern. Soweit das Gesetz. Zudem haben wir noch

die Vorgabe, dass die Behörde nach Eingang des vollständigen Genehmigungsantrags innerhalb von sieben Monaten entscheiden muss. Es gilt also im ganzen Immissionsschutzgesetz auch ein gewisser Beschleunigungsgrundsatz. Das heißt, die Behörde ist immer gehalten, so schnell wie möglich die Anträge zu bearbeiten. Was jetzt die Bearbeitung der Einwendungen angeht, ist es für uns nicht notwendig, die Einwendungen vor dem Erörterungstermin schon bis ins letzte Detail zu prüfen. Wir gucken uns die Einwendungen alle durch und schauen, welche Punkte sind betroffen, wozu müssen wir als Behörde Stellung nehmen, wozu müssen die Antragsteller oder auch andere öffentliche Beteiligte Stellung nehmen. Wie lange wir hierzu brauchen, dafür haben wir gewisse Erfahrungswerte und daher wissen wir, dass die fünf Wochen auch ausreichen und die haben auch in diesem Fall ausgereicht. Wenn die Frist mal nicht reichen sollte, dann haben wir die Möglichkeit, den Erörterungstermin nochmal zu verlegen, aber das wird natürlich nur in Ausnahmefällen gemacht, weil sich ja doch auch die Einwender in der Regel auf den bekanntgemachten Termin einstellen. Zu diesen zwei Punkten, die ich eben vorgetragen habe, wurden auch von Ihnen als Einwender Anträge gestellt, nämlich die Auslegung zu wiederholen und die Bevölkerung korrekt über die Termine für die Auslegung zu informieren. Die beiden Anträge lehnen wir hiermit aus den von mir dargestellten Gründen ab.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Frau Marienberg. Eine kurze Ergänzung noch zu dem Punkt mit der Festlegung des Termins: Auch da gibt uns das Bundes-Immissionsschutzgesetz konkret vor, dass wir in der Bekanntmachung schon einen festen Termin, Ort und Zeit einer eventuellen Erörterung, festlegen müssen. Das heißt, wir können nicht wie im Planfeststellungsverfahren erst eine Auslegung machen und danach nochmal eine Bekanntmachung für einen eventuellen Termin. Diese Möglichkeit haben wir im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich möchte nochmal auf diese Veröffentlichung in der Tageszeitung eingehen. Nur damit alle Beteiligten es auch klar verstehen: Was waren genau die Gründe, weshalb Sie auf eine Pressemitteilung verzichtet haben? Wieso haben Sie die jetzt geschaltet? Das ist aus meiner Sicht nicht ganz nachvollziehbar. Wenn Sie wissen und anhand des Zuspruchs heute hier sehen, dass mit einer Pressemitteilung sehr viel mehr Öffentlichkeit angesprochen wird, das Ganze dann auf eine kleine Randnotiz beschränken, die so kleingedruckt ist, dass sie ich sage mal meine Oma schon nicht mehr lesen kann - ich muss selber schon gucken. Was waren die Gründe dafür, dass Sie das nicht so in Betracht gezogen haben?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Eigentlich ist es normal, dass nicht immer eine Pressemitteilung herausgegeben wird. Ein öffentliches Genehmigungsverfahren ist für uns ein ganz normales Tagesgeschäft, wir machen die formalen Bekanntmachungen und das läuft so weiter. Im Gegenteil, wir machen eine Pressemitteilung, wenn es im Vorfeld schon aus unserer Sicht auch presserelevant ist. Das habe ich vielleicht im Nachhinein falsch eingeschätzt, aber ich habe zunächst nicht gesehen, dass es presserelevant sein könnte. Wie gesagt, jetzt zu diesem Termin haben wir eine Pressemitteilung gemacht, weil jetzt auch die Öffentlichkeit da ist, weil wir eine Menge Einwendungen bekommen haben. Herr Sprinkmeier?

Herr Sprinkmeier, Einwender

Ich darf das aber nochmal ergänzen: Sie haben Pressemitteilungen zu jedem Blödsinn. Da ist zum Beispiel eine Meldung drin „Augen auf beim Kauf von Starthilfekabeln“ oder es ist eine andere Pressemitteilung, die heißt „Frau Radermacher begrüßt den Graffiti-Künstler an irgendeinem Zaun“. Ich habe es aber auch nachgeprüft für alle möglichen Immissionsschutzverfahren der Vergangenheit, die gelaufen sind. Da gab es immer Meldungen über die Auslegung usw. So, und hier in diesem Fall haben Sie es nicht gemacht. Da möchten wir eigentlich eine Begründung für haben.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die habe ich ja eben mitgeteilt.

Herr Sprinkmeier, Einwender

Ja, aber die ist nicht überzeugend.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Es gibt da keine Vorgaben, dass wir das bei jedem Verfahren machen müssen.

Herr Sprinkmeier, Einwender

Falsch eingeschätzt. Das ist die Begründung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, kann ich nur so sagen.

Herr Merz, Einwender

Fürs Protokoll: Also für den Bau einer Abfallverbrennungsanlage wurde dann nicht richtig berücksichtigt, dass die Bürger davon entsprechend in Kenntnis gesetzt werden?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, das möchte ich so nicht zum Protokoll geben, das habe ich nicht gesagt. Wir haben diese ganze öffentliche Bekanntmachung im Verfahren ordnungsgemäß nach dem Gesetz, nach den rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Herr Merz, Einwender

Okay.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ich würde dann zum nächsten Punkt kommen: 1.2 Teilgenehmigungsantrag. In den Einwendungen wurde eingewendet, dass die Aufteilung in Teilgenehmigungen gegen das UVPG verstößt und daher abzulehnen ist. Durch die Aufteilung der Unterlagen in Bau - erste Teilgenehmigung - und Betrieb - zweite Teilgenehmigung - ist eine sachlich fundierte Einwendung nicht möglich. Der Antragsteller hat einen kompletten Antrag zu erstellen und dieser ist erneut auszulegen. Auch hier möchte ich direkt zu Frau Marienberg geben.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Auch hier haben wir uns an die gesetzlichen Vorgaben gehalten. Eine Aufsplittung in mehrere Teilgenehmigungen ist nach dem § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht nur möglich, sondern die Behörde muss in der Regel einem solchen Begehren des Antragstellers auch entsprechen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Voraussetzungen sind erstens, dass ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht, zweitens, dass die Genehmi-

gungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und drittens, dass eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen, das meint ein positives vorläufiges Gesamturteil, was die ganze Anlage betrifft. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht, das können wir jetzt noch gar nicht sagen, sondern das ist genau das, was wir heute erörtern und was wir im Nachhinein des Erörterungstermins dann im Rahmen der Genehmigungsentscheidung prüfen und entscheiden werden. Nur in ganz atypischen Ausnahmefällen steht der Behörde hier ein Entscheidungsspielraum zu, ob sie dieses Vorgehen im Rahmen einer Teilgenehmigung an sich ablehnt. Eine solche Sondersituation kann aber nur bestehen, wenn zum Beispiel ein Antragsteller das mit einer Reihe von Teilgenehmigungen ausnutzt und man überhaupt keinen Überblick mehr über das ganze Verfahren haben kann. Es entsteht eigentlich auch kein Nachteil für die Einwender, denn die Unterlagen müssen ja so ausgelegt werden, dass auch schon das gesamte Vorhaben eingeschätzt werden kann - so sieht es auch das Gesetz vor. Auch was die UVP-Prüfung angeht, nur kurz zur Erklärung: Bei bestimmten Genehmigungsvorhaben muss eine Prüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz durchgeführt werden, eine sogenannte UVP-Prüfung. Das heißt, der Antragsteller muss einen Bericht erstellen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter, wie der Mensch, der Boden, das Klima. Das war auch hier durchzuführen und dieser UVP-Bericht ist vollständig durchgeführt worden nicht nur für diese Teilgenehmigungen, sondern für das gesamte Vorhaben, und dafür sind auch schon alle Unterlagen mit diesem ersten Antrag ausgelegt worden. Auch Ihr Rechtsschutz ist nicht eingeschränkt durch diese Teilgenehmigungen, weil er besteht wie bei einer Vollgenehmigung. Also es kann ganz normal Klage erhoben werden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Das habe ich auch alles gelesen. Ich habe mir hier in Vorbereitung dieses Termins etwas herausgesucht. Ich muss vorausschicken, ich bin kein Jurist. Ich bin nur Maschinenbauingenieur. Aber ich meine, als solcher sollte ich auch in der Lage sein, solche Sachen zu lesen. Es steht drin in diesen Voraussetzungen 2.4 Teilgenehmigung: „Eine Teilgenehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt und eine positive vorläufige Gesamtbeurteilung ergibt, dass den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindbaren Hindernis-

se entgegenstehen. In einer vorläufigen Prognose muss die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt bestätigt werden können.“ Also genau das, was Sie gesagt haben. So, jetzt habe ich mir natürlich die Unterlagen angeguckt und habe mir auch angeguckt, wo das Grundstück liegt und was auf dem Grundstück als Last draufliegt und stelle fest: Dort in dem Bebauungsplan werden solche Anlagen ausgeschlossen mit einer entsprechenden Begründung dahinter.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Kolaric, das ist aber unser nächster Punkt. Bauplanungsrecht, Standort der Anlage, da kommen wir gleich zu. Hier geht es jetzt nur um die Formalie, dass man auch Teilgenehmigungsanträge stellen darf.

Herr Kolaric, Einwender

Ja, gut, dann komme ich später nochmal dazu, denn ich habe ja noch was dazu zu sagen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Sie haben gesagt, der Antrag ist vollständig und danach beurteilen Sie prognostisch, dass der Genehmigung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen. Habe ich das richtig verstanden? Heißt das für meine Lesart, dass es auch nicht mehr möglich ist, einen Änderungsantrag, eine Ergänzung zu stellen, die dann wahrscheinlich nicht mehr ausgelegt wird, über die wir Bürger hier nichts mehr erfahren? Denn wenn ich höre voraussichtlich, prognostisch, im Wesentlichen genehmigungsfähig, im Großen und Ganzen, dann interessieren mich hinterher, wenn es um eine konkrete Anlage geht, auch konkrete Details. Die Frage ist: Ist ausgeschlossen, dass dann jetzt eine Genehmigung in anderer Weise erteilt wird, wenn die erste Teilgenehmigung meinetwegen vorliegt und dann festgestellt wird von der Bezirksregierung „Ja, grundsätzlich ja, aber das muss noch gemacht werden, das muss noch gemacht werden“? Wie erfahren wir Bürger davon?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Also in dem Antrag ist ja eigentlich schon das komplette Vorhaben sehr konkret dargestellt. Es fehlen noch die kesselspezifischen Details, welcher Kesselbauer das ist und weitere einzelne Details in den Antragsunterlagen. Aber das Grundsätzliche ist schon dargestellt, insbesondere die ganzen Umweltauswirkungen. Da sind auch schon konkrete Rauchgasvolumenströme und weitere Einzelheiten festgelegt worden. Wenn sich jetzt herausstellen sollte, dass die Antragstellerin bei einer zweiten Teilgenehmigung Änderungen beabsichtigt, dass sie das jetzt doch anders errichten oder betreiben möchte, dann würde das natürlich in einem neuen Genehmigungsantrag zu beantragen sein und wir müssen jedes Mal prüfen, ob dadurch neue nachteilige Auswirkungen auf die Anwohner zukommen. Wenn wir das bejahen, dann wird das natürlich auch nochmal veröffentlicht werden.

Herr Allekotte, Einwender

Aber nur, wenn Sie das meinen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, natürlich. Aber was heißt „wenn wir das meinen“?

Herr Allekotte, Einwender

Ich wollte es nur klarstellen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Da gibt es klare Regelungen.

Herr Allekotte, Einwender

Nur dass wir uns richtig verstehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Vielleicht eins dazu: Sie müssen uns ja selbst auch bitte ein bisschen Verantwortungsbewusstsein attestieren.

Herr Allekotte, Einwender

Habe ich das in Abrede gestellt bisher?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ich lasse es einfach mal so stehen. Mir geht es um eins: Wenn wir abweichen von dem, was wir heute und hier als Antrag eingereicht haben und diskutieren, eine Änderung des Vorhabens betreiben, dann ist es doch aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit einzig und allein in unserem eigenen Interesse, solche Verfahren so rechtssicher durchzuführen, wie das erforderlich ist. Frau Thaler hat gerade zu recht darauf hingewiesen: In dem Moment, wo wir das Vorhaben ändern, wird eine neue Offenlage stattfinden. Und natürlich werden wir darauf drängen, dass eine solche Offenlage stattfindet, weil wir keine Lust haben, dass eine solche Genehmigung dann wegen Verfahrensfehlern einfach mal kassiert wird. Also das muss man ja alles im System sehen und deswegen dürfen Sie versichert sein, dass wir selbst ein eigenes Interesse daran haben, dass das alles ordnungsgemäß läuft.

Herr Allekotte, Einwender

Gut, wir halten mal fest, dass die Antragstellerin in jedem Fall bei einer Änderung eine Öffentlichkeitsbeteiligung nochmal herbeiführt. Habe ich das richtig verstanden?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Anknüpfend an das, was Frau Thaler gesagt hat: Es ist im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt, es gibt auch ellenlange Rechtsprechungen dazu. In dem Moment, wo neue letztendlich Betroffenheiten ausgelöst werden oder wo sich eine höhere schädliche Umweltbelastung zeigen würde oder nachteilige Belastung

zeigen würde als ich die im Moment hier diskutiere, da ergibt sich dann dieses Bedürfnis, noch einmal darüber zu sprechen. Ganz klar. Aber nicht, wenn ich irgendwo im Aufstellungsplan eine Maschine von rechts nach links drehe. Das betrifft im Grunde genommen niemanden und löst keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus oder hat keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage. Das ist natürlich eine nicht relevante Änderung, die - um mal bei diesem Beispiel zu bleiben - nicht dazu führt, dass unbedingt neu offengelegt werden muss. Also diese Unbedingtheit, die Sie gerade gesagt haben, bei jeder Änderung gehen wir in die erneute Offenlage, das können wir so leider nicht stehenlassen, müssen wir auch nicht und bringt auch keinem was.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Herr Dr. Christner. Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Ich behaupte, dass das beantragte Vorhaben im vorliegenden Einzelfall nicht genehmigungsfähig ist und beantrage die Versagung der Teilgenehmigung.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Der Antrag wird aufgenommen, ist ja auch im Protokoll. Ich möchte kurz dazu sagen, dass das genau der Antrag, also die Entscheidung ist, die wir prüfen nach dem Erörterungstermin, also ob das Verfahren genehmigungsfähig ist oder nicht.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Woock hatte sich zunächst gemeldet.

Herr Woock, Einwender

Ich würde gerne etwas Details liefern zu dem Antrag von Frau Schmidt-Niersmann. Wenn ich es gerade richtig verstanden habe, dann ist die Teilgenehmigung so zu sehen, dass die Bezirksregierung ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin erkennen muss aus den Antragsunterlagen und auch eine vorläufig positive Prognose zu dem Verfahren erkennen oder in den Antragsunterlagen finden muss. Sie haben

das - so wie ich es verstanden habe - beides bejaht, dass Sie das erkannt haben in den Unterlagen und es drin ist. Ich habe etwas anderes erkannt. Ich habe ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin erkannt, was aber mit den berechtigten Interessen der Dinslakener Bürgerinnen und Bürger gar nichts zu tun hat. Sie haben hier von einem Wärmeverbund gesprochen, einem Wärmeverbundsystem. Das kommt gleich noch im Detail, vermute ich mal. Da haben die Dinslakener Bürger relativ wenig von. Also geht es um finanzielle, wirtschaftliche Interessen einer Firma. Ich werde da nicht weiter drauf eingehen, haben Sie keine Sorge, es geht schnell.

Der zweite Punkt: die vorläufige Prognose. Wir leben in Zeiten des Klimawandels, wo CO₂-Emissionen egal welcher Art problematisch sind und problematisch ist sehr vorsichtig formuliert. Es geht hier um ein Kraftwerk, wo CO₂ in großen Mengen für eine lange Zeit emittiert wird. Natürlich wird so eine Anlage nicht gebaut, um zehn, zwölf, dreizehneinhalb Jahre betrieben zu werden, sondern wir sprechen von Jahrzehnten. Das macht ja auch wirtschaftlich Sinn. Aber wir haben erlebt, dass Kohlekraftwerke in Deutschland abgeschaltet werden mussten, schnell, und jetzt ersetzen wir diese CO₂-Emittenten durch neue CO₂-Emittenten. Also ich sehe den Sinn nicht so wirklich, muss ich ganz ehrlich sagen. Von daher sehe ich diese positive Prognose sehr kritisch. Danke schön.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Ich möchte hierzu noch kurz klarstellen, dass wir uns noch keine abschließende Entscheidung gebildet haben, also dass die Voraussetzungen und dass diese vorläufige Beurteilung schon vorliegt. Das wird im Laufe des Verfahrens noch erfolgen. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Ich möchte an dieser Stelle nochmal darauf hinweisen, dass in den Antragsunterlagen bisher noch kein vollständiges Bodengutachten verabschiedet wurde. Es wurde bisher vor allen Dingen auf die Statik und die Möglichkeit einer Bebauung hinsichtlich der Lasten, die da ankommen werden, abgezielt, aber die Altlasten in diesem alten Industriegebiet wurden noch nicht berücksichtigt, zumindest nicht in den Antragsunterlagen. Da diese Teilgenehmigungen sich ganz klar auf die Errichtung von Gebäuden beziehungsweise von Fundamenten bezieht, wo dann Erdbewegungen stattfinden, müsste das im Vorfeld eigentlich geklärt werden. In den Antragsunterlagen spricht man von Probebohrungen. Von denen haben wir aber noch keine Ergebnisse beziehungsweise Analysen bisher gesehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Aber zum Thema Boden kommen wir auch noch im Laufe der Erörterung.

Herr Merz, Einwender

Es bezieht sich direkt auf die Teilgenehmigung der Fundamente, die da gemacht werden, und das ist ja sicherlich auch ein Bestandteil, die in dieser Teilgenehmigung zum Tragen kommen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, da wollte ich jetzt auch nicht auf die zweite Teilgenehmigung verweisen, sondern nur auf den Punkt Boden. Herr Allekotte, habe ich Sie jetzt vergessen?

Herr Allekotte, Einwender

Mir ist eben bei den Vorträgen von Herrn Dr. Christner aufgefallen, dass er immer sehr auf die Betroffenheit, was Umweltaspekte angeht, eingegangen ist. Wenn da nichts schlimmer gemacht wird als es in den Antragsunterlagen jetzt schon ist, ist es für ihn keine Notwendigkeit, die Öffentlichkeit nochmal zu beteiligen. Ich möchte nochmal darauf hinweisen, dass das nicht das einzige Interesse der Bevölkerung sein kann. Das, was wir alle in den vorausgegangenen Veranstaltungen hier niemals gehört haben und was auch im Ratsbeschluss by the way nirgendwo angeklungen ist, ist, dass diese Anlage hier auf dem Platz, wo sie geplant wird, eigentlich nicht genehmigungsfähig ist nach Bebauungsplan. Das ist erstmalig mit den Antragsunterlagen überhaupt zur Sprache gekommen, da habe ich in keiner Veranstaltung etwas zu gehört. Und insbesondere diese Aspekte, da wird auf einmal das Kesselhaus zwei Meter höher gebaut oder an einer anderen Stelle, sind für die Bürger von essentiell Interesse und müssen, wenn es zu einer zweiten Teilgenehmigung kommt, die da auch nur im Entferntesten von dem abweicht, was bisher an Antragsunterlagen eingegangen ist, erneut offengelegt werden. Ist das richtig?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Es gibt da klare Vorgaben im Bundes-Immissionsschutzgesetz und das sind eben die nachteiligen Auswirkungen.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Genau, der § 16 BImSchG sagt uns ja auch, wann Änderungen wesentlich sind und wann die veröffentlicht werden müssen, also wenn nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Herr Allekotte, Einwender

Mir geht es nur darum, nicht den Blick zu verengen auf Emissionen. Sie sind in erster Linie eine Umweltbehörde - das ist auch richtig so -, aber das, was uns Bürger hier insbesondere betrifft, ist die Dimension dieser Anlage und die ganze Erscheinung. Wenn es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht völlig unerheblich ist, ob dieser Schornstein 10 oder 20 Meter höher ist oder das Kesselhaus doppelt so breit ist, weil sie auf einmal meinen, sie müssten noch mehr verbrennen, dann mag das immissionsschutzrechtlich völlig irrelevant sein, aber für die Bevölkerung ist das verdammt wichtig. Die Frage ist, ob in solchen Fällen, wenn von den Antragsunterlagen, die bisher vorliegen, abgewichen wird, die Bevölkerung nochmal informiert wird oder nicht nur informiert, sondern beteiligt wird und vor allen Dingen rechtzeitig und nicht nachher?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, das hatte ich ja auch eben schon gesagt, es hängt von den nachteiligen Auswirkungen ab. Wenn es wirklich eine Änderung ist, wo ich ein anderes Modell einer Pumpe nehme oder zwei Pumpen oder sonst eine interne Ausführung des Vorhabens, da würde ich jetzt mal sagen, dann ist keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Aber wie gesagt, wenn es größere Änderungen sind, die nachteilige Auswirkungen haben können, dann wird es nochmal neu ausgelegt.

Herr Allekotte, Einwender

Und das bezieht sich nicht nur auf Umweltaspekte, sondern auch auf bauliche Aspekte? Ich kann ja genauso benachteiligt sein von einem 10 Meter höheren Müllbunker.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Es bezieht sich auf Umweltaspekte. Wenn es aber ein sehr hohes Bauwerk ist, was zu Verschattungen oder Ähnlichem führt, dann sind das auch Umweltaspekte. Aber

ein reines Bauwerk nicht, eine Baugenehmigung selber wird ja auch nicht im öffentlichen Verfahren erteilt. Hier geht es in der Regel um Umweltaspekte. Aber die sind weit zu sehen, das sind nicht nur Luftverunreinigungen. Es bezieht sich auch auf Wasser, Boden, Lärm.

Herr Allekotte, Einwender

Aber eine rechtliche Prüfung nehmen Sie trotzdem vor nach Baugenehmigungsrecht? Oder ist das dann auch mit der ersten Prognose obsolet geworden?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, das ist damit konzentriert. Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Vielleicht können wir es in der Tat doch nochmal am Gesetz festmachen. Deswegen sitze ich hier. In dieser Vorschrift, § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, gibt es einen Absatz 2, der sagt: „Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führt.“ Ich habe den Satz nicht gemacht, aber er ist sehr verständlich.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Das finde ich auch eindeutig.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

So, der ist ja eindeutig. Das heißt, in dem Moment, wenn wir letztendlich hier die Anlagenkonfiguration ändern würden, wenn wir etwas verschieben würden oder ähnliches, was - um bei Ihrem Beispiel zu bleiben - den Bebauungsplan betrifft und wir wären jenseits der Vorgaben des Bebauungsplans, was die Höhe der baulichen Anlagen oder Baumassenzahl, Grundflächenzahl oder was auch immer anbelangt, dann ist das eine neue Sach- und Rechtslage, die dann natürlich die Frage aufwirft, ob die von Ihnen in der ersten Teilgenehmigung getroffene Aussage, dass ich eben

eine vorläufige Gesamtbeurteilung positiv vornehme, in Frage zu stellen geeignet ist. Das ist der Maßstab und das Kriterium, an dem werden sich dann alle messen lassen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Ich denke, jetzt kommen wir zum nächsten Punkt: die Zulassung vorzeitigen Beginns. Hierzu wurde eingewendet, dass durch einen vorzeitigen Baubeginn Tatsachen geschaffen werden, die eine andere Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt erschweren. Es gibt kein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an der frühzeitigen Umsetzung der Maßnahme. Die Notwendigkeit und Eilbedürftigkeit ist nicht gegeben. Die Zusicherung eines Rückbaus für den Fall, dass das Vorhaben nicht genehmigt wird, ist ein Spiel mit Steuergeldern. Es sind keine Vorerfahrungen mit dem Betrieb einer derartigen Anlage bekannt, die einen vorzeitigen Beginn rechtfertigen würden. Auch hier gebe ich zu Frau Marienberg.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Das Gesetz gibt uns klare Vorgaben, wann wir einen derartigen vorzeitigen Beginn zulassen müssen. Das ist hier in § 8a geregelt. Danach soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung begonnen werden kann, wenn - und jetzt kommen die drei Voraussetzungen - mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, wenn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und wenn der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen. Diese Ersatzpflicht, die auch in der Einwendung angesprochen wurde, ist also gesetzlich vorgesehen. Und auch hier ist es so, dass die Behörde nur ein eingeschränktes Ermessen hat, also auch nur in atypischen Ausnahmefällen von diesem Begehren des vorzeitigen Beginns abweichen darf. Wie auch eben ist hier zu sagen, dass diese Voraussetzungen im Nachhinein geprüft werden, dass wir uns hier noch kein Urteil gebildet haben. Was die Zusicherung des Rückbaus angeht, ist hier nochmal kurz zu erwähnen, dass ausschließlich die Baufeldfreimachung und die Baustelleneinrichtung beantragt wurde. Also, es werden hier noch keine Gebäude errichtet, die bei einer Versagung dieser ersten Teilgenehmigung dann wieder abzureißen wären. Dann möchte ich noch kurz ergänzen: Wir entscheiden über diesen vorzeitigen Beginn bewusst immer erst nach dem Erörterungstermin, damit wir Ihre Einwendungen anhören können und danach eine gute Entscheidungsgrundlage auch für diese Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn haben.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Ich möchte auf einen Stichpunkt eingehen, den Sie gerade genannt haben. Und zwar, dass es um öffentliches Interesse geht, wenn es um Teilgenehmigungen geht. Da möchte ich anknüpfen an den Eingangsvortrag von Herrn Döking. Er sprach von einem Fernwärmebedarf im Verbundnetz. Wir sprechen also nicht von dem Bedarf der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dinslaken - das sagte ich zuvor schon. Wir brauchen dieses Kraftwerk, wurde gesagt. Ich habe mich bei dem Vortrag schon gefragt: Wer ist denn „wir“? Ich bin es nicht.

Dann habe ich gehört, es geht um die Verteilung der Energie in das Stadtgebiet Dinslaken, als Sie den Plan aufgelegt haben. Ein Großteil von Dinslaken kann gar keine Fernwärme beziehen, da gar keine Leitungen liegen. Das ist das erste. Das zweite ist, Fernwärme ist im Vergleich zu anderen Heizarten ein relativ teures Unterfangen für die Bewohner und Bewohnerinnen von Dinslaken. Die Frage ist, selbst wenn die Leitungen lägen, wer wird es dann nutzen? Also ich bin sehr kritisch, was diesen Begriff „öffentliches Interesse“ angeht.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Wenn ich da vielleicht nochmal ganz kurz einhaken kann? Sie haben es, glaube ich, eben falsch verstanden. Also wir sprechen jetzt nur über den vorzeitigen Beginn. Die anderen Themen kommen noch. Und da reicht ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers. So sieht es das Gesetz nun mal vor.

Herr Woock, Einwender

Zu dem berechtigten Interesse des Antragstellers haben wir ja gerade schon gehört, dass es eigentlich um wirtschaftliche Interessen einer einzelnen Betreibergesellschaft geht. Das möchte ich jetzt nicht nochmal ausführen und deswegen konzentriere ich mich jetzt tatsächlich auf den zweiten Punkt, der ja auch relevant sein kann, nämlich das öffentliche Interesse. Was ich auch gar nicht verstehe: Es geht um eine Verbrennung, eine ganzjährige Verbrennung von Altholz. Was ist denn eigentlich im Sommer? Also wir sprechen von Wärmeerzeugung. Wenn ich mir die letzten Sommer in Erinnerung rufe, dann war mein Bedarf an Wärme mehr als gedeckt. Also ich bräuchte keine zusätzliche Wärme. Vielleicht hören wir im weiteren Verlauf dazu et-

was. Das würde mich tatsächlich interessieren, denn diese Altholzverbrennung ist ja tatsächlich ein Ganzjahresbetrieb, der auch so geplant sein muss, weil es sonst wirtschaftlich sinnlos ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Herr Woock. Das hat jetzt zwar nicht direkt etwas mit der Zulassung vorzeitigen Beginns zu tun, aber können Sie da vielleicht doch kurz etwas zu sagen, wie das mit dem ganzjährigen Betrieb und der Wärmeversorgung ist? Das ist ja ein interessanter Aspekt. Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Das Holzheizkraftwerk ist für eine ganzjährige Versorgung geplant. Ich hatte ja erläutert, dass die Anlage aus zwei Linien bestehen wird. Das bedeutet, dass wir uns im Sommer auf eine Linie beschränken können und die auch in Teillast fahren können, um den Sommerbedarf zu decken. Es mag sein, dass der eine oder andere im Sommer überhaupt keine Wärme benötigt, es gibt aber andere Institutionen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Bäder, der normale Warmwasserbedarf muss gedeckt werden, die Netze bleiben unter Wärme. Wir können die Netze nicht abschalten und damit Altenpflegeheime, Krankenhäuser usw. von der Wärme abkoppeln. Das ist nun mal nicht möglich und deswegen haben wir eine Grundlast im Sommer, die durch eine Linie des Altholzheizkraftwerkes bedient werden würde, und deswegen macht auch diese flexible Bauweise Sinn an der Stelle.

Dann sage ich auch ganz kurz etwas zu dem Bedarf in Dinslaken: Wenn man sich jetzt den Wärmbedarf der Einwohner in Dinslaken anschaut, die am Fernwärmenetz hängen, dann – das ist richtig – ist es in Summe in der Bilanz weniger als das, was wir erzeugen. Aber wir haben nun mal ein Netz, das aus kommunizierenden Röhren besteht in Verbindung mit anderen Netzen, wo wir uns nicht abkoppeln können. Es würde dann bedeuten, wenn wir die Anlage kleiner auslegen würden, dass wir im Winter auch aus anderer Richtung keine Wärme mehr bekommen würden, wenn wir uns da irgendwie abkoppeln würden. Das funktioniert rein technisch nicht. Wir haben heute Spitzenkesselanlagen oder industrielle Abwärme, die wir auch weiter einsetzen, die zum Beispiel in Duisburg steht und auch Dinslaken mit versorgt, und genauso funktioniert es auch andersrum, dass Anlagen, die in Dinslaken stehen, zum Beispiel Teile von Duisburg mit versorgen, weil die Netze einfach zusammenhängen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Herr Döking. Dann Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich möchte auch noch etwas sagen, und zwar zu dem Punkt Spiel mit Steuergeldern. Diese Teilgenehmigungsgeschichte kann ich als Bürger dieser Stadt überhaupt nicht nachvollziehen, auch wenn Sie sagen, es wird erstmal der Boden gemacht, dann werden Fundamente gemacht und dann ist erstmal Schluss. Aber allein das kostet einen Haufen Geld, vom Rückbau mal ganz zu schweigen. Das wäre mir eigentlich egal, wenn es nicht ein öffentliches Unternehmen wäre, was meine Steuergelder hier auch mit verschwendet, denn da sehe ich halt eine große Gefahr, dass dann, wenn eine negative Entscheidung fällt, wer wieder belastet wird? Der dumme Bürger, der darf nämlich zahlen, und das kann überhaupt nicht gehen. Hier fordere ich die Aufsichtsräte der Stadtwerke auf - angebliche Volksvertreter -, endlich einzugreifen. Ich habe viele Jahre ein Chemieunternehmen geführt. Wenn ich so meinen Aufsichtsräten begegnet wäre, mit solchen hirnrissigen Argumentationen, wie das hier teilweise passiert, da wäre am nächsten Tag für mich Schluss gewesen. Das hat nichts mit einer Wirtschaftlichkeit zu tun, so ein Teil, zweiter Teil, vielleicht dann noch ein dritter und ein vierter Teil und irgendwann ist vielleicht wirklich Schluss, denn wir haben Kraftwerke, die nie ans Netz gegangen sind. Und wer hat das immer bezahlt? Der Steuerzahler.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Den Rückbau brauchen wir nicht weiter zu diskutieren.

Herr Kolaric, Einwender

Das hat mit Ihnen nichts zu tun. Das geht letztendlich in eine ganz andere Richtung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, das würde ich jetzt nicht weiter ausführen. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich komme nochmal zurück auf den vorzeitigen Beginn. Es muss ja einen Grund dafür geben, dass Sie das jetzt so eilig haben. Das hätte ich gerne von Herrn Döking nochmal gehört, insbesondere vor dem Hintergrund, dass er vorhin in seinen einführenden Worten von Versorgungssicherheit gesprochen hat. Dazu würde ich auch gerne noch etwas hören und inwieweit man sowas vielleicht auch schon viel früher hätte planen können, um dann mit einer Teilgenehmigung nicht unbedingt operieren zu müssen. Dann hätte ich auch gerne noch erfahren, inwieweit diese ich sage mal Notlage oder dieses eigene Interesse... Erstmal wäre zu klären: Ist es ein öffentliches Interesse, was den vorzeitigen Beginn rechtfertigt oder ist es eher ein wirtschaftliches Interesse eines Privaten?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die beiden Punkte stehen parallel nebeneinander. Es reicht auch wirklich das Interesse eines Antragstellers.

Herr Allekotte, Einwender

Ja, ich hätte nur gerne gewusst, welches es ist, um dann prüfen zu können, ob es denn auch berechtigt ist. Ich kenne einen Grundsatz, der heißt: Ich kann nicht mit Eiligkeit argumentieren, wenn ich mir die Eiligkeit selber herbeigeführt habe, indem ich vorher nichts gemacht habe. Wenn ich von Versorgungssicherheit höre, also ich kenne das aus dem Bereich Entsorgung, da muss man zehn Jahre Ent- oder Versorgungssicherheit nachweisen. Wie das jetzt auf einmal dazu kommen kann, dass wir im Jahr 2019 vor der Situation stehen, dass in 2022 eine Versorgungssicherheit nicht mehr gegeben ist, das hätte ich gerne gewusst.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Döking, können Sie darauf antworten, bitte?

Herr Döking, Antragstellerin

Ja, gerne. Es ist ja so, dass wir auch den Kohleausstieg nicht gemacht haben und nicht gewollt haben. Wir kommen jetzt eben in die Situation, dass wir immer häufiger aus Kohlekraftwerken keine gesicherte Wärmeversorgung mehr beziehen können, weil die Kohlekraftwerke zeitweise außer Betrieb sind, weil sie das Geld eben nicht

verdienen. Wir haben uns in den letzten Jahren ständig darum gekümmert, entsprechende Alternativen zu schaffen. Das sind unterschiedlichste Alternativen. Wir haben uns auch darum gekümmert, ob wir mit rein regenerativen Lösungen weiterkommen, wie zum Beispiel Wärme aus Windkraft, aus Sonne, aus sonstigen Anlagen. Das ist aber in unserem Bereich schwierig machbar. Sonne fällt im Sommer an, wo wir einen geringeren Wärmebedarf haben und im Prinzip andere Wärmequellen verdrängen würden. Wind fällt auch nicht gesichert an und aus dem Wind geben die gesetzlichen Regelungen im Moment gar nicht her, dass wir den Strom überhaupt so günstig einsetzen könnten, dass wir daraus Wärme produzieren könnten. Das heißt, da ist eine Gemengelage aus Umweltaspekten, aus wirtschaftlichen Aspekten, aus Versorgungssicherheitsaspekten, die uns jetzt dazu zwingen, möglichst frühzeitig mit einer Alternative ins Rennen zu gehen. Es ist nicht so, dass wir bei Stadtwerke Dinslaken dieses Thema nicht auf dem Schirm hatten, sondern über dieses Thema sprechen wir und diskutieren wir und rechnen wir ständig. Also es ist nicht so, dass wir uns mit dieser Thematik überhaupt nicht beschäftigen. Wir haben uns dann irgendwann dazu entschlossen, diesen Weg der Lösung anzugehen und es deutet sich jetzt eben an, dass es Sinn macht und erforderlich wird, vor Ende 2022 in Betrieb zu gehen und das ist unser Fahrplan im Moment.

Herr Allekotte, Einwender

Der Fahrplan ist ja ganz schön. Die Frage ist: Warum sind jetzt auf einmal Eiligkeiten entstanden, die ein normales Verfahren nicht mehr zulassen? Das ist doch die Frage, wenn Sie rechtfertigen wollen, dass Sie vorzeitig anfangen, bevor alles geprüft ist. Das ist der Normalfall. Oder habe ich das falsch verstanden?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, die Zulassung vorzeitigen Beginns ist ein Sonderfall, der im Gesetz vorgegeben ist, dass man das auch machen kann.

Herr Allekotte, Einwender

Danke. Ich meine, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer, wenn er denn mal einen Plan getroffen hat, möglichst schnell anfangen will, das kann ich ja verstehen. Aber das ist keine Begründung für eine vorzeitige Teilgenehmigung, sondern da müsste es schon andere außergewöhnliche Umstände geben, die dazu berechtigen. Oder habe ich das falsch verstanden? Wie sehen Sie das?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die Voraussetzungen haben wir ja eben schon dargelegt.

Herr Allekotte, Einwender

Ja, ein Interesse.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja.

Herr Allekotte, Einwender

Reicht das, wenn ich sage „Ich hätte es gerne“?

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Vielleicht habe ich hier als Juristin die wenigste Ahnung. Ich habe mich aber trotzdem im Vorhinein ein bisschen mit der Kommentarliteratur beschäftigt. Sie nennen es zwar Ausnahmesituation, es wird aber doch regelmäßig so gemacht, sowohl mit einem vorzeitigen Beginn als auch mit einer Teilgenehmigung. Ich habe es auch so verstanden, dass spezifische Details, die später den Anlagenbetrieb betreffen, noch in der Planung sind und auch erst im Nachhinein festgelegt werden können, während das große Ganze mit den wichtigsten Parametern eigentlich schon steht.

Herr Allekotte, Einwender

Ja, das ist genau das Ding. Die Details hätten wir gerne gewusst, und zwar in einem regulären Verfahren und nicht in einem Ex-und-Hopp-Verfahren, wo erstmal alles erteilt wird und danach keiner mehr weiß, was los ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wenn Sie beispielsweise eine Genehmigung speziell für einen Kessel bekommen und wenn Sie dann auf den Markt gehen, dann geht der Preis gleich nach oben. Es ist kein Sonderfall, da habe ich mich vielleicht eben falsch ausgedrückt. Es ist bei uns

relativ häufig bei diesen großen Projekten, dass mit Teilgenehmigungen gearbeitet wird. Also es ist nicht etwas ganz Besonderes. Man geht auch parallel erst in die Ausschreibung, um dann den konkreten Anbieter zu bekommen. Ich weiß nicht, ob Sie da noch etwas zu ausführen können, Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Also vielleicht ganz kurz abschließend dazu: Bestimmte Anträge oder bestimmte Genehmigungsteile lassen sich nur sicher zusammenstellen, wenn auch Details der Anlage bis ins letzte bekannt sind. Das würde eine Beauftragung einschließen und dann wäre die Belastung, wenn keine Genehmigung erteilt würde, viel, viel größer als wenn wir jetzt mit einem vorzeitigen Baubeginn die Genehmigungsfähigkeit der Anlage prüfen. Wir sind gar nicht in der Lage, im Vorfeld X Millionen Euro auszugeben, um wirklich bis ins Detail alles so klar festzulegen. Da ist die Gefahr von Kosten, die entstehen, viel, viel größer als jetzt beim vorzeitigen Baubeginn die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Das ist eine ganz normale Vorgehensweise.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Huckschlag?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Bevor das jetzt wieder irgendwie in Details falsch verstanden wird, möchte ich das mal an einem Beispiel konkretisieren. Für die zweite Teilgenehmigung brauchen wir sogenannte Kesselunterlagen, Kesselunterlagen mit Herstellerschild vom Dampfkessel, mit einer Beschreibung, wie wird jedes Luftgebläse abgeschaltet, gibt es dafür eine Sicherheitsvorrichtung, wie sieht diese Sicherheitsvorrichtung aus, wie wird sie nach DIN ausgeführt. Diese Informationen bekommen wir frühestens nach Beauftragung eines Kesselherstellers und die Kosten, diesen Kesselhersteller zu beauftragen - das ist das, was Herr Döking gerade meinte -, sind so immens, dass ... wenn ich Ihren Wortlaut benützen würde, die Frage ist, wie geht man mit Steuergeldern um. Also von daher ist das ein ganz normales Vorgehen. Diese Details, die da fehlen, betreffen fast ausschließlich den Arbeitsschutz Richtung Dampfkesselrecht, Richtung Betriebssicherheitsverordnung. Das ist im Wesentlichen der Inhalt der zweiten Teilgenehmigung. Das war das, was Frau Thaler auch gerade versucht hat zu sagen. Da fehlen Unterlagen zum Kessel, die kriegt man dann, wenn man jemanden beauftragt hat, diesen Kessel zu liefern.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Da hinten war schon länger eine Wortmeldung.

Herr Mauche, Einwender

Mein Name ist Mauche, ich bin auch Einwender. Ich wohne in der Julius-Kalle-Straße. Ich habe eine Bemerkung zu machen zu Herrn Döking, der gerade sehr fesselnd erzählte, wie dringlich das Vorhaben ist. Es ist bereits bekannt, dass das Kraftwerk in Walsum, Block 10, geraume Zeit in Betrieb ist und wer es beobachtet, kann feststellen, dass es permanent aufgrund der Gesellschafterstruktur läuft. Es ist aber auch so, dass dieses Kraftwerk vorgesorgt hat, um Fernwärme abzugeben in Größenordnungen von 190 MW. Das ist also fast das Doppelte von dem, was jetzt hier geplant wird, und es würde sogar noch die Deckungslücke, von der Herr Döking vorhin gesprochen hat, im Netz decken können. Nur man will es nicht aufgrund der für den Verbraucher und für den Beobachter schwierigen Diskussion, warum die Stadt Dinslaken als Mutter oder als Teilhaber der STEAG die Anteile verkauft und dann auch noch keinen Vertrag mit denen machen will. Das ist von Herrn Kremer in einer der Vorbesprechungen gesagt worden, es würde 7 Millionen Euro mehr kosten. Diese Zahl ist nie erklärt worden. Also ich habe das Gefühl, da wird nicht nur Wirtschaft und Wärme betrieben, sondern auch Politik und das stört uns ganz gewaltig.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ich würde jetzt gerne nochmal zur Tagesordnung zurückkommen. Wir haben, ich denke mal, den vorzeitigen Beginn abgeschlossen. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich komme nochmal zurück auf das, was Herr Döking gesagt hat, dass es eine übliche Vorgehensweise ist, weil man bestimmte Informationen erst dann bekommen kann, wenn man ausschreibt und vorher nicht.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das ist die Teilgenehmigung, das ist zum Thema Teilgenehmigungsverfahren. Wir sind jetzt hier bei der Zulassung vorzeitigen Beginns. Das sind zwei unterschiedliche Punkte.

Herr Allekotte, Einwender

Aha. Das müssen Sie mir nochmal erklären. Das habe ich bisher für einen Punkt gehalten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die Splittung des Antrags in zwei Teilgenehmigungen, zunächst den Bau und dann den Betrieb, das hatten wir eben soweit abgehandelt. Ein weiterer Punkt war noch: Es wurde auch die Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt. Das ist noch ein weiterer Schritt, dass man schon im Vorfeld, bevor die erste Teilgenehmigung erteilt werden kann, zulassen kann, dass mit Baumaßnahmen begonnen wird. Genau das ist hier beantragt, dass diese Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung schon vor Erteilung einer ersten Teilgenehmigung zugelassen werden. Das ist ein Beschleunigungseffekt, den der Gesetzgeber im Bundes-Immissionsschutzgesetz so vorgibt.

Herr Allekotte, Einwender

Das ist aber auch zu begründen mit einem besonderen öffentlichen oder privaten Interesse, oder nicht?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Genau.

Herr Allekotte, Einwender

Ich habe doch eben von Herrn Döking verstanden, dass das gemacht wird, um jetzt schon mal anzufangen und hinterher die Details zu erfahren, wenn ich eine Ausschreibung starte. Habe ich doch richtig verstanden, oder?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das war eben der Grund, zwei Teilgenehmigungen zu beantragen.

Herr Allekotte, Einwender

Mich hat bei der ganzen Sache gestört, dass die Stadtwerke Dinslaken den Bau dieser Anlage scheinbar schon mal ausgeschrieben hatten und eine Ausschreibung zurückgenommen wurde oder irgendwie sowas. Das habe ich jedenfalls in den Blättern der EU gefunden, im TED. Können Sie da etwas zu sagen?

Herr Döking, Antragstellerin

Klar, wir sind in Ausschreibungsverfahren. Aber ich weiß gar nicht, inwiefern ich jetzt auf Ausschreibungsverfahren eingehen darf, weil das bis auf das, was veröffentlicht ist, auch der Geheimhaltung unterliegt. Ich kann da jetzt zu den Dingen nichts sagen.

Herr Allekotte, Einwender

Ich habe ja auch nichts zu Einzelheiten gefragt, sondern nur um Bestätigung gebeten, dass das, was ich da im TED gelesen habe, richtig ist. Dass die Stadtwerke den Bau dieser Anlage schon mal ausgeschrieben hatten und, ich weiß nicht, drei Monate später die Anzeige im TED erschien, dass die Ausschreibung zurückgenommen wurde, weil sich - das konnte man nicht genau erkennen - entweder keiner beworben hat oder keiner als geeignet empfunden wurde. Ist das richtig?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das sind aber keine Punkte, die uns jetzt hier betreffen in diesem Verfahren.

Herr Allekotte, Einwender

Uns schon.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Aber im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht. Sie sagen, Sie können dazu nichts weiter sagen. Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Nein, wir möchten da nichts weiter zu sagen, weil wir keine Relevanz für dieses Verfahren hier sehen und auch nicht für den vorzeitigen Baubeginn und auch nicht für die erste und zweite Teilgenehmigung, worüber wir uns hier unterhalten. Also wir sollten uns selbst ein bisschen disziplinieren auf Punkte einzugehen, die uns in der Sache weiterbringen, und nicht irgendwelche allgemeinpolitischen Nebenschauplätze aufmachen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Sie sichern also zu, dass es sich nicht um eine Ausschreibung und Rücknahme einer Ausschreibung handelt, die dieses Verfahren betrifft?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Wir sichern gar nichts zu, Frau Schmidt-Niersmann.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Schade. Dann würden wir es doch gerne diskutieren.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, das spielt wirklich für dieses Verfahren keine Rolle. Wir sind jetzt hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und da müssen wir jetzt auch mal weiterkommen. Deswegen würde ich jetzt zum nächsten Punkt gehen wollen, die Antragsunterlagen. Entschuldigung, ich habe Sie übersehen. Herr Claves?

Herr Claves, Einwender

Es geht doch hier um eine vorzeitige Genehmigung eines Verfahrens und wenn schon Ausschreibungen getätigt worden sind und Erfahrungen schon gesammelt

worden sind, die zurückgezogen worden sind, dann kann doch hier kein beschleunigtes Verfahren angestrengt werden. Das ist doch sinnlos. Da sind doch schon vorher Ergebnisse dagewesen und da kann man doch ein beschleunigtes Verfahren nicht damit begründen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Kommen wir nun zum nächsten Punkt: die Antragsunterlagen. Da wurde kritisiert, dass der Aufbau der Unterlagen unübersichtlich und nicht nachvollziehbar und das Herunterladen einzelner Dokumente mühselig sei. Immer wieder sind Dokumente ausgelagert. Die offengelegten Anträge sind nicht unterschrieben und entsprechen damit nicht den Originalen. Wer kann da von Antragstellerseite etwas zu sagen? Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Also es ist so, dass der Genehmigungsantrag ja aus einer Vielzahl von Unterlagen besteht, die man nicht alle in einer Datei zusammenfassen kann. Das wäre genauso unübersichtlich, weil man dann auch nichts lesen kann. Aus diesem Grund sind die Antragsunterlagen thematisch sortiert und die entsprechenden Unterlagen dem einzelnen Kapitel immer zugeordnet. Zu dem Punkt, dass die Antragsunterlagen nicht unterschrieben seien, kann ich sagen, dass die offengelegten Antragsunterlagen Kopien des Originalantrages sind und dementsprechend auch dem Original entsprechen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Kommen wir nun zum nächsten Punkt. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Zu den Antragsunterlagen ist mir jetzt noch aufgefallen, auch als ich mich intensiver damit beschäftigen konnte, dass ein wesentlicher Punkt ist - und das ist ja auch in einem Schriftstück zu lesen -, dass eine Befreiung von dem rechtlich verbindlichen Bebauungsplan, der für dieses Gebiet existiert, beantragt wird.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Da kommen wir im nächsten Punkt zu.

Herr Allekotte, Einwender

Es geht mir nur darum, dass dieser Bebauungsplan auch den Unterlagen nicht beigelegt hat. Der mag öffentlich gewesen sein, aber ich rüge das trotzdem. Das wäre bei Studium der Unterlagen vielen Leuten klargeworden, dass hier extreme Schwierigkeiten bestehen, diesem Bauantrag überhaupt stattzugeben.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Kommen wir nun zum nächsten Punkt: Erweiterung der Anlage. Eine spätere Erweiterung auf andere Müllfraktionen ist permanent auszuschließen und es wird gefordert, dass zu keinem Zeitpunkt die erteilte Genehmigung im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung auf Holz der Klasse A4 ausgedehnt werden kann. Frau Marienberg?

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Genau, eine Erweiterung der Anlage auf A4-Hölzer wäre eine wesentliche Änderung der Genehmigung. Hierfür ist von Gesetzes wegen immer ein Genehmigungsverfahren notwendig. Dann wäre der nächste Prüfschritt, ein Genehmigungsverfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Hier sieht der § 16 vor: Soweit die nachteiligen Auswirkungen erheblich sind. Meiner rechtlichen Auffassung nach wäre eine Änderung auf A4-Hölzer eine erhebliche Änderung und müsste danach im öffentlichen Verfahren durchgeführt werden, also schon von Gesetzes wegen. Einen Anspruch, das hier schon in die Genehmigung reinzuschreiben, gibt es einfach nicht. Aber wie gesagt, von Gesetzes wegen müsste eine solche Änderung im öffentlichen Verfahren durchgeführt werden meiner rechtlichen Auffassung nach.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Ich beantrage trotzdem, dass Sie sich in den Nebenbestimmungen zum Bescheid dazu äußern.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, den Antrag können Sie stellen. Aber wie gesagt, es gibt gesetzliche Vorgaben. Aber wir werden das auf jeden Fall nochmal prüfen. Herr Allekotte, Sie wollten auch noch etwas sagen?

Herr Allekotte, Einwender

Ja, um diese Nebenbestimmungen geht es mir auch nochmal. Nur zur Information: Ich kenne mich da jetzt nicht so genau aus. Gibt es rein rechtlich die Möglichkeit, so eine Nebenbestimmung zu erlassen? Kann man das machen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, insbesondere ein permanenter Ausschluss ist rechtlich nicht möglich. Natürlich kann jeder in zehn Jahren sagen „Ich möchte jetzt vielleicht doch andere Abfälle verbrennen“. Dann ist dafür aber ein neues Verfahren erforderlich.

Herr Allekotte, Einwender

Es geht nur darum, dass uns auch Herr Kremer auf Veranstaltungen versprochen hat, A4-Holz wird hier nicht verbrannt. Also die nächste Frage: Geht diese Nebenbestimmung denn dann, wenn die Stadtwerke oder der Betreiber zustimmt? Wäre das möglich? Es geht nur um die rechtliche Möglichkeit.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das müssten wir nochmal prüfen.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Rein rechtlich gesehen würde das in Richtung öffentlich-rechtlicher Vertrag gehen. Das kenne ich jetzt im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht. Allgemein gilt ja für einen Eingriff, also eine solche Einschränkung wäre ja ein Eingriff in das Recht des Antragstellers, dafür brauche ich immer einen Anspruch und ein solcher Anspruch ist im Gesetz nicht gegeben.

Herr Allekotte, Einwender

Ja, aber wenn der Antragsteller einverstanden ist, denke ich, kenne ich aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen, spricht eigentlich auch nichts dagegen. Es geht nur darum, dass wir hier in einer vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung, wo Sie darauf hingewirkt haben, solche Versprechungen gehört haben und deswegen wäre mein massives Interesse, dass sich die Stadtwerke Dinslaken, die sich hier eben ja auch als sehr verantwortungsvoll beschrieben haben, wenn sie sowas versprechen, dass Sie das auch in die Genehmigung schreiben, dass die Bürger dauerhaft sicher sein können, dass das, was einmal versprochen ist, auch gehalten wird und nicht irgendwann nach ich weiß nicht wie vielen Jahren möglicherweise dann doch zur Entscheidung gelangt.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Also, ich nehme das mit und werde das nochmal rechtlich prüfen, ob das mit so einem Einverständnis dann als Nebenstimmung möglich ist.

Herr Allekotte, Einwender

Darf ich vielleicht auch nochmal an die...

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Allekotte, nennen Sie bitte auch immer erst Ihren Namen und...

Herr Allekotte, Einwender

Ja, richtig. Sie haben das für mich übernommen, danke schön. Das gehört ja auch zu einer ordentlichen Versammlungsleitung dazu. Habe ich das grundsätzlich falsch verstanden, Herr Döking, - Sie waren bei diesen Terminen auch dabei -, dass Herr Kremer solche Äußerungen gemacht hat?

Herr Döking, Antragstellerin

In den Öffentlichkeitsveranstaltungen ist es ja so gewesen, dass wir zuerst dieses Projekt vorgestellt haben und da war A4 noch Bestandteil dessen, was vorgestellt wurde. Wir sind ja dann auch mit der Öffentlichkeit in Diskussion gewesen und da-

raufhin hat Herr Kremer gesagt, dass wir kein A4-Holz einsetzen. Und wenn wir dies ändern wollten auf A4 - hat Frau Thaler gerade ausgeführt -, wäre die öffentliche Beteiligung wieder erforderlich, also ein Änderungsantrag mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Von daher ist die Sachlage aus meiner Sicht einigermaßen klar.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Merz, Sie hatten sich noch gemeldet.

Herr Merz, Einwender

An der Stelle hätte ich gerne noch eine technische Anmerkung. Da hat Herr Huckschlag schon drauf hingewiesen. Ist die Verwendung von A4-Hölzern auch technisch nicht möglich oder muss der Kessel da entsprechend geändert werden? Planen Sie, dass man A4 einsetzen kann oder ist das technisch nicht möglich? Dann könnten wir das ja in die Nebenbestimmung reinschreiben, dass aufgrund der Technik A4 nicht machbar ist und erst umfangreiche Modifizierungen stattfinden müssten, damit das verbrannt werden kann.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Also grundsätzlich unterscheidet sich A4-Holz von A3-Holz hinsichtlich der Inhaltsstoffe.

Herr Merz, Einwender

Und sicherlich auch des Brennwertes.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Nein, die unterscheiden sich eigentlich nicht hinsichtlich des unteren Heizwertes. Die unterscheiden sich hinsichtlich der Inhaltsstoffe, vielleicht der Schwermetalle, die drin sein können. Das Holz ist eigentlich weiterhin irgendwie stückiges Holz, das kann in der Anlage und in der Rauchgasreinigung verbrannt und die Abgase auch gereinigt werden, weil man muss ja irgendwelche Rohgaskonzentrationen oder Brennstoffinhaltsstoffe annehmen zur Auslegung einer Anlage. Das heißt also, das A4-Holz

selbst würde sich hinsichtlich der Anforderungen an die Verbrennung auch in der Anlage verbrennen lassen.

Herr Merz, Einwender

Das heißt für mich, Sie können ohne große technische Änderungen auch A4-Holz verbrennen?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Wir könnten es verbrennen, ja.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Aber wie gesagt, wir haben ja den Antrag vorliegen. Im Moment reden wir nur von A1 bis A3 und wenn es so käme, dass irgendwann beabsichtigt wäre, auch A4 zu verbrennen, wenn wir das nicht dauerhaft ausschließen können, dann würde es ein neues Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung geben. Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Wenn ich das richtig verstanden habe, dann möchte die Betreibergesellschaft ja gar kein A4-Holz verbrennen. Dann wäre es doch ein Leichtes und auch eine Erleichterung für die Anwohner und Bewohnerinnen und Bewohner von Dinslaken, wenn Sie das auch formulieren würden. Also das würde uns sehr entgegenkommen. Eigentlich liegen wir inhaltlich überhaupt nicht auseinander. Dann nehmen Sie doch einen Stift und schreiben das verflüxt nochmal da rein.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Döking, möchten Sie darauf antworten?

Herr Döking, Antragstellerin

Ja, ich kann gerne nochmal drauf antworten. Wir haben kein A4-Holz beantragt. Wir haben die Verbrennung von A1-, A2-, A3-Holz beantragt. Von der Anlagenbauweise -

hat Herr Huckschlag gerade auch nochmal bestätigt -, gibt es im Prinzip keinen großen Unterschied zwischen einer Anlage, die A3- und A4-Holz verarbeiten kann. Es ist technisch nicht so, dass wir sagen können, wir bauen jetzt eine Anlage für A3-Holz, da kann man nie im Leben A4-Holz mit verarbeiten. Wir haben uns auf der Rauchgasreinigungsseite ja auch das Ziel gesetzt, eine hochwertige Rauchgasreinigungsanlage zu bauen, um auch Emissionsgrenzwerte unterschreiten zu können. Also es geht schon auch darum, die Technologie zu haben, damit man auch im Zweifelsfall Fehlwürfe in den Holzsortimenten, die einfach nicht auszuschließen sind, mit erschlagen kann. Es geht jetzt nicht darum, dass wir sagen, wir wollen eine Anlage bauen, mit der wir irgendwann in zwei oder drei Jahren umstellen auf A4-Holz. Das ist gar nicht angedacht, sondern es ist schon so, dass Herr Kremer gesagt hat, wir werden A3-Holz einsetzen und das werden wir auch machen. Ganz einfach. So ist die Sachlage.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Wir haben ja wie gesagt den Antrag und das werden wir dann nochmal prüfen. Bevor wir jetzt zum zweiten Punkt der Tagesordnung Bauplanungsrecht kommen, würde ich gerne eine fünfminütige Kaffeepause machen. Danke.

(Kaffeepause)

4.2 Bauplanungsrecht

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Meine Damen und Herren! Ich denke, wir starten jetzt mit dem Punkt 2 – Bauplanungsrecht. Herr Claves, Sie möchten zuvor noch etwas sagen?

Herr Claves, Einwender

Ja. Der Beschluss des Stadtrates Dinslaken vom 11.10.2018, da steht in der Beschlussvorlage, die ja alles beinhaltet: „Das DHE soll ab dem Jahr 2022 Wärme zur Versorgung der Wärmenetze am Niederrhein sowie Strom für das öffentliche Netz erzeugen. Hierzu wird Biomasse nach dem Biomasseabfallgesetz der Europäischen

Union, insbesondere Altholz der Kategorie A1 bis A4 eingesetzt werden.“ Das ist ein Ratsbeschluss. Das heißt also, wenn hier jetzt die Holzverbrennung A1 bis A3 vorgesehen ist, dann muss im Grunde genommen die Aufsichtsbehörde erstmal diesen Ratsbeschluss vom 11.10.2018 rückgängig machen. Wenn eine Beschlussvorlage da ist, dann ist es rechtlich möglich, das zu machen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Aber beantragt ist A1 bis A3. Das ist eindeutig.

Herr Claves, Einwender

Es steht in der Beschlussvorlage und das müsste dann der Kreis im Grunde genommen beanstanden, diesen Ratsbeschluss, auch in vielen anderen Fällen. Der ist nämlich mit dem § 108 der Gemeindeordnung nicht zulässig.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay. Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Ich gehe davon aus, dass das, was zugesichert wurde im Scopingtermin, ausschlaggebend ist. Und das der Antrag, der sich auf A1 bis A3 bezieht, auch gilt und das der beschieden wird.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Auf jeden Fall. Es gab ja zunächst die Planung, A1 bis A4 zu verbrennen. Sie waren beim Scopingtermin dabei. Damals im Scopingtermin ist man noch davon ausgegangen, A1 bis A4 zu verbrennen. Aus welchen Gründen auch immer bezieht sich der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag aber auf Abfälle A1 bis A3 und das ist das, über das wir heute hier auch reden.

So, nun möchte ich zum nächsten Punkt kommen: Bauplanungsrecht, Standort der Anlage. Einwendungen hierzu: Der Bebauungsplan hat schützende Wirkung für die Anwohner. Er dient dem Erhalt der Gesundheit und der Eigentumswerte der Anwohner. Das Vertrauen der Anwohner in den Bestand des Planes ist schutzwürdig. Sie

haben sich auf die Festsetzung bei der Entscheidung, sich hier anzusiedeln, verlassen. Der Standort des geplanten Altholzkraftwerkes mitten in der Stadt, umgeben von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Sportanlagen und umfangreicher Wohnbebauung entspricht nicht den Erwartungen der Anwohner zur umwelt- und menschengerechten Standortauswahl und wird abgelehnt. Ich denke, wir können auch noch die nächste Folie dazunehmen, weil es eigentlich alles die gleiche Thematik beinhaltet. Der Standort gibt vom Planungsrecht keine Sondermüllverbrennungsanlage her. Die beantragte Befreiung ist nicht zu erteilen, wobei die Begründung des Bebauungsplanes für die Ablehnung heranzuziehen ist. Die Begründung für die beantragte Befreiung, die Versorgung der Dinslakener Bevölkerung mit Fernwärme sei ansonsten nicht gewährleistet, stimmt nicht. Der Abstandserlass NRW schreibt für diesen Anlagentyp einen Abstand von mindestens 500 Metern zu Siedlungen vor. Dies wird mit dem Hinweis auf das Allgemeinwohl ausgehebelt. Ich darf dann an die Antragstellerin übergeben. Möchte Sie dazu etwas sagen? Herr Dr. Christner.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ich möchte gerne etwas zu den Themen sagen. Vielleicht einleitend, nur damit wir uns jetzt, was die Bezeichnung des Vorhabens anbelangt, nicht hier verrennen: Hier ist keine Sondermüllverbrennungsanlage geplant, sondern hier ist ein Holzheizkraftwerk geplant. Das haben wir eben schon unter einem anderen Aspekt diskutiert.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Es ist eine Müllverbrennungsanlage.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Es ist keine Müllverbrennungsanlage.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Behandeltes Altholz ist Müll.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ich habe gesagt, es geht hier nicht um eine Sondermüllverbrennungsanlage. Bitte, dass sich das nicht in den Köpfen festsetzt. Das machen wir hier nicht. Soll ich Sie auch gleich auslachen oder...?

Herr Kolaric, Einwender

Das ist eine Abfallverbrennungsanlage.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Aber keine Sondermüllverbrennungsanlage, Herr Kolaric. Das wissen Sie doch ganz genau. Dann lassen Sie mich doch weiter ausführen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Moment, bitte. Ich erteile das Wort und fürs Protokoll dann bitte ins Mikro sprechen. Danke.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Vielen Dank. Wenn der Bebauungsplan hier angesprochen wird, in dessen Geltungsbereich wir die Anlage errichten wollen, dann halten wir zunächst mal für uns alle fest, dass dort ein Industriegebiet festgesetzt ist, das bestimmte Gliederungen beinhaltet. Das heißt, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Bebauungsplanes die Stadt Dinslaken gesagt hat „Wir möchten bestimmte Typen von Anlagen in diesem Bebauungsplan nicht angesiedelt sehen“. Warum war das der Fall? Weil sich in diesem Abstandserlass, über den wir gleich sicherlich noch reden werden, bestimmte Abstände zwischen der Wohnbebauung, also reiner Wohnbebauung, und Gewerbe- und Industriegebieten finden, die mit dem, was letztendlich in diesen Abstandsklassen steht, nicht verträglich ist. Deswegen werden die Abstandsklassen 1 bis 4 hier ausgeblendet. Der Bebauungsplan selbst sieht schon eine Ausnahme vor, auf die wir uns aber nicht berufen. Das sage ich jetzt gleich, damit Sie sehen, dass der Plangeber durchaus auch darüber nachgedacht hat, dass es vielleicht Situationen geben kann, wo ich von diesem strikten Ausschluss bestimmter Anlagen Abstand nehmen kann. Nämlich dann, wenn nachgewiesen wird, dass Anlagen das Emissionsverhalten der nächstniedrigeren Abstandsklasse haben. Also vielleicht ganz kurz für Sie, damit das nicht zu abstrakt ist: Es gibt einen Abstandserlass in Nordrhein-Westfalen

und dieser Abstandserlass gibt dem Plangeber - also nur der Stadt Dinslaken, nicht der Genehmigungsbehörde - Handreichungen dafür, wie man Abstände zwischen bestimmten besonders emittierenden Industrieanlagen und Wohngebieten bemisst. Dann gibt es Abstandsklassen, die fangen bei 1.500 Metern Abstand an bei ganz gefährlichen Anlagen, ich sage mal Atomkraftwerken. So, und dann geht das runter, zunächst einmal in 500-Meter-Schritten. Die Stadt Dinslaken hat seinerzeit gesagt „Wir möchten gerne die Abstandsklassen 1 bis 4 ausgeschlossen wissen“. Jetzt ist es aber so, dass dieser Bebauungsplan - der ist ja eine Satzung, das ist ja Ortsrecht - im Baugesetzbuch durchaus auch nochmal behandelt wird, indem man nämlich die Möglichkeit eröffnet, Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans unter bestimmten im Baugesetzbuch genannten Voraussetzungen zu erteilen. Und da haben wir uns Gedanken darüber gemacht, ob die Erteilung einer Befreiung von dieser Restriktion, bestimmte Anlagen dort nicht bauen zu dürfen, letztendlich zu verargumentieren ist. Dazu haben wir uns zunächst einmal den Bebauungsplan und seine Begründung angeschaut. Wenn man die Begründung liest, dann sieht man, dass die Stadt Dinslaken seinerzeit in Dinslaken Gewerbe- und Industriegebiete schaffen wollte. In dem Bereich, über den wir uns hier unterhalten, ist das ja auch nicht so ganz fernliegend. Wer das Umfeld des Standortes kennt, der weiß ja, dass da doch in massivem Umfang schon Gewerbe- und Industrieansiedlungen seinerzeit da waren. Die sind zwischenzeitlich aufgelassen oder aufgegeben, aber gut, Sie kennen das ja alles viel besser als ich als Nicht-Dinslakener. Letztendlich wollte man Gewerbe- und Industriegebiete ansiedeln und man hat diese Gliederung durch Abstandsklassen vorgenommen, weil man natürlich anerkannt hat - und auch schon 1997, als der Plan erlassen wurde -, dass dieses Industriegebiet nicht auf einer Insel liegt, sondern auch von Wohngebieten umgeben ist und deswegen hat man diese Abstände vorgesehen. Man hat das damit begründet, dass man gesagt hat „Also wir möchten letztendlich diese Wohngebiete“... da hat man gar nicht mal auf Ihre Siedlung an der Süd- und Weststraße abgehoben, sondern man hat auf die dort vorhandene Wohnbebauung An der Fliehbürg zurückgegriffen. Bitte?

Herr Merz, Einwender

Unter anderem.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ich kann immer nur das nachlesen - das wird ja jeder, der sich so einen Plan anguckt, auch tun -, was in der Begründung steht. Da hat man gesagt, es müssen bestimmte Abstände eingehalten werden, um die Anwohner dort vor Lärmemissionen, die aus einem solchen Industriegebiet kommen, und vor Luftschadstoffemissionen zu schützen. Das wie gesagt 1997 auf der Grundlage eines Abstandserlasses, der da-

mals aus dem Jahr 1991 stammte. Die werden regelmäßig fortgeschrieben. 1998 hat es einen gegeben, den hat man dann im Jahr 2007 nochmal fortgeschrieben und der 2007er ist der aktuelle. So, auf jeden Fall stand damals dieser Anlagentyp, über den wir uns unterhalten, in der Abstandsklasse 3 und wäre damit hier nicht zulässig gewesen. In dem darauffolgenden Abstandserlass steht der schon in der Abstandsklasse 4. Also da wäre das, was ich eben mal gesagt habe, dass man da eine Ausnahme hätte erteilen können, damit schon möglich gewesen. Aber es ist nicht so. Wenn es einen Bebauungsplan gibt, dann nimmt er einen Abstandserlass in Bezug, nämlich den 1991er, und der bleibt auch so. Der wird nicht dynamisch fortgeschrieben. Aber wir haben uns dem Thema technisch genähert - das sage ich ganz deutlich an dieser Stelle -, indem wir uns nämlich gefragt haben: Was hat der Plangeber damals gewollt? Der Plangeber wollte letztendlich die umgebenden Wohngebiete davor schützen, dass die zu stark mit Lärm- oder Schadstoffemissionen beaufschlagt werden und - das haben wir ja gesehen - hat eine Ausnahme dafür vorgesehen, dass ich nachweise, dass ich also quasi einen Betrieb betreibe, der in einer anderen Abstandsklasse zulässig sein kann. Vor dem Hintergrund haben wir gesagt, seitdem der Plan 1997 erlassen worden ist oder auch der Abstandserlass im Jahr 1991 erlassen worden ist, hat sich der Stand der Technik, was Lärmbehinderung, aber insbesondere Abgasreinigung - da mag Frau Esser gleich bitte auch nochmal etwas zu sagen - angeht, so massiv verändert, dass wir dieses Ziel, das der Plangeber verfolgt hat, nämlich die umgebenden Wohngebiete zu schützen, heute mit der Technologie, die wir hier vorgesehen haben, sicher auch einhalten können. Und deswegen meinen wir, dass diese Befreiung, die wir beantragt haben, mit den Grundzügen der Planung, die ich gerade versucht habe zu umreißen, doch sehr wohl in Einklang zu bringen ist oder nicht dagegen verstößt. Wir haben uns darauf berufen, dass es im Gesetz geregelte Befreiungsgründe gibt, die erfüllt sind. Da stehen wir nach wie vor auf dem Standpunkt - ich glaube, wir werden da heute keinen Konsens mehr erzielen -, dass das öffentliche Interesse letztendlich nicht nur der Bürger der Stadt Dinslaken, sondern aller Anlieger auch der Fernwärmeschiene Niederrhein, das öffentliche Interesse an einer Fernwärmeversorgung eine solche Befreiung rechtfertigt. Das sehen Sie anders, das habe ich verstanden, aber das ist unser Punkt und letztendlich wird die Bezirksregierung darüber entscheiden müssen, ob sie da so mitgeht oder nicht. Wir sehen letztendlich auch den Punkt, dass wir meinen, dass das auch städtebaulich vertretbar ist, diese Befreiung so zu erteilen. Ganz einfach aus dem Grund, weil das, was in dem Ursprungsplan mal bezweckt worden ist mit dieser Gliederung, von uns mit dieser Anlage und dieser konkret zur Genehmigung gestellten Anlage mit der Abgasreinigungstechnologie etc. auch erfüllt wird. Wir glauben auch - dann bin ich auch gleich fertig -, dass die weitere gesetzliche Voraussetzung, dass das Ganze nur auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen funktioniert, dass auch das tatsächlich funktioniert, weil wir meinen, dass letztendlich die Technologie, die wir hier einsetzen, so sicher ist, dass Sie als Anwohner nach wie vor sicher sein können, dass Sie nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen oder Abgasen oder Lärm beauf-

schlägt werden. Das würde ich vielleicht erstmal dazu sagen. Wir werden das sicherlich im Detail noch gleich diskutieren.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Herr Dr. Christner. Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Da der Plangeber ja die Stadt Dinslaken war, wüsste ich gerne, wie die Stadt Dinslaken sich dazu verhält, dass der Abstandserlass jetzt unterschritten werden soll.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Weinert, können Sie da etwas zu sagen, bitte?

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Also die Stadt Dinslaken entscheidet in diesem Verfahren nicht über die Befreiung, sondern das tut die Immissionsschutzbehörde oder die Genehmigungsbehörde.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Wie verhält sich die Stadt Dinslaken zu den Ausführungen des Herrn Anwalts der Gegenseite?

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Also wir haben einen Bebauungsplan von 1997, wo der Stadtrat erklärt hat, dass ein Industriegebiet an dieser Stelle entstehen soll. Dieser Beschluss ist nicht aufgehoben, die Satzung gilt. Also grundsätzlich ist Industrie an der Stelle vorgesehen. Wir haben eine Gliederung damals gemacht nach Abstandserlass, der den Schutzzweck, die Wohnbevölkerung - in dem Fall jetzt insbesondere von der Hiesfelder Seite, weil das näher vom Abstand war - einzuhalten, also sprich an den ersten Wohngebäuden die Lärm- und sonstigen Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Da wir die Befreiung nicht selbst erteilen, können wir nur sagen, sind die Grundzüge der Planung betref-

fen oder nicht. Grundzug ist halt Industriegebiet und Schutzzweck ist Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und wenn das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu dem Ergebnis kommt, dass diese Grenzwerte und Schutzwerte eingehalten werden, sind die Grundzüge der Planung nicht verletzt.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Das macht es Ihnen einfach.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

So sieht das Gesetz es vor.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Da möchte ich ganz kurz ergänzen: Natürlich würde eine Befreiung dann mit einer Genehmigung miterteilt werden, genau wie wir durch die Konzentrationswirkung eine Baugenehmigung ja auch miterteilen. Aber wir benötigen das gemeindliche Einvernehmen der Stadt. Planungshoheit ist ein hohes Gut der Stadt. Ich denke, das fänden Sie nicht so gut, wenn wir uns direkt in Ihre Planung einmischen würden. Sie haben natürlich recht, die Grundzüge der Planung, das ist Ihr Belang, aber dass natürlich der Schutz der Dinslakener Bevölkerung sichergestellt werden muss, das ist ein Punkt, den wir natürlich auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren prüfen.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Genau, das ist ein wichtiges Gut, der Schutz der Bevölkerung. Das Baugesetzbuch regelt die Befreiungstatbestände nach § 31 und sagt halt: Solange die Grundzüge der Planung, also Industriegebiet, eine gewisse Strukturierung und die nachbarschaftlichen Interessen, Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Rahmen der Grenzwerte eingehalten wird, hat die Stadt Dinslaken - muss sie jetzt nicht -, aber hat die Stadt Dinslaken eine Befreiung zu erteilen.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Sie haben sie erteilt.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Wir haben sie nicht erteilt bisher.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Aber Ihr Einvernehmen erklärt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Ich würde gerne auf das, was wir gerade von Herrn Christner gehört haben, und was wir von Herrn Weinert gehört haben, kurz eingehen. Einige Begriffe sind sehr häufig gefallen, und zwar Bebauungsplan und Schutz der Bevölkerung. Wir haben gehört und gelernt, dass der Bebauungsplan von 1997 ist und gewisse Bedingungen vorsieht, die aus gutem Grund damals so formuliert wurden. Aber wir haben auch gehört, dieser Bebauungsplan ist alt. Dann haben wir gehört, dass aufgrund weiterer Entwicklungen eine Befreiung von den Restriktionen dieses alten Bebauungsplans beantragt wird. Die Frage, die sich mir stellt, ist eine ganz einfache: Wenn doch ein Bebauungsplan alt ist, warum mache ich dann nicht einfach einen neuen, der die Erfordernisse korrekt berücksichtigt? Warum wird nicht einfach ein neuer Bebauungsplan gemacht? Das würde die Sache deutlich transparenter werden lassen. Man kann ja sagen: Das Ding ist alt, wir brauchen etwas anderes, das funktioniert so nicht mehr. Dann macht man einen neuen, baut das Ding dahin und dann werden wir uns wieder unterhalten hier. Ich verstehe die Verfahrensweise nicht, vor allem weil wir auch gehört haben, Fliehbürg war damals der Bezugspunkt. Wenn man sich den Stadtplan anguckt, die Fliehbürg ist jetzt, wenn man sich den Averburch anguckt, das am weitesten entfernte Gebäude zu der geplanten Anlage. Also da gäbe es jetzt doch tatsächlich auch einen willkommenen Anlass, den Bebauungsplan zu aktualisieren und dann gucken wir, was ist denn eigentlich los. Wir haben einen Einzelhandel, ein kleines Zentrum im Averburch, das gab es lange Zeit nicht. Wir haben eine unglaubliche Intensivierung der Wohnbebauung. Ich denke, es sind mehrere hundert neue Wohneinheiten dazugekommen. Das bleibt alles unberücksichtigt. Da wird einfach gesagt „Wir nehmen das alte Ding und machen eine Ausnahmegenehmigung, dann ist das gut“. Das ist für mich relativ unverständlich. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Wir haben Bebauungspläne, die sind über 100 Jahre alt. Gestern hatte ich noch einen in der Hand, der beschäftigt sich mit dem Fluglinienplan in Hiesfeld. Das heißt, Planungsrecht überholt sich nicht zwingend dadurch, dass es jetzt 20 Jahre alt ist. Dass viele, viele Wohngebiete um den Plan nach 1997 dazugekommen sind, ist unbestritten. Deswegen gilt ja auch bei der Betrachtung der Betroffenheit das nächstgelegene Wohngebäude. Wenn also an dem nächstgelegenen Wohngebäude gewisse Grenzwerte, die der Gesetzgeber vorsieht, wenn die an dem ersten Gebäude eingehalten werden, werden die an allen anderen dahinter auch eingehalten, sodass es sich nicht zwingend ergibt, Planungsrecht zu aktualisieren, wenn denn im Rahmen eines gesetzlich sachgerecht durchgeführten Verfahrens die Verträglichkeit nachgewiesen ist.

Herr Woock, Einwender

Ich möchte nur kurz entgegnen: Wir sprechen über das nächstgelegene Gebäude, das ist nach meiner Schätzung maximal 50 Meter entfernt. Also da sprechen wir von ganz anderen Dimensionen. Die Fliehbürg ist schätzungsweise über 1 Kilometer entfernt.

Herr Kolaric, Einwender

Nee, näher dran.

Herr Woock, Einwender

Okay, aber auf jeden Fall deutlich weiter entfernt als 50 Meter. Also da brauchen wir jetzt wahrscheinlich nicht uns drüber zu unterhalten. Es ist schon ein deutlicher Wandel und wenn Sie sagen, in aller Regel werden auch alte Bebauungspläne, die 200 Jahre alt sind, nicht zwingend aktualisiert, das ist tatsächlich so. Aber auch da gilt, wenn doch so einschneidende Maßnahmen geplant sind, und zwar dauerhaft, ist es für mich nicht verständlich, dass da nicht planungstechnisch mit einem neuen, aktuellen, frischen Plan reagiert wird, sondern ein alter Plan immer noch benutzt wird. Jeder sagt, dass der alt ist, da sind wir uns doch völlig einig, und dann mit Ausnahmen gearbeitet wird und das ist einfach nicht nachvollziehbar.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Herr Woock. Natürlich wäre es wünschenswert, wenn man immer aktuelle Planung hätte.

Herr Woock, Einwender

Dafür gibt es die Stadtverwaltung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, aber das ist natürlich auch ein aufwändiges Geschäft.

Herr Merz, Einwender

Vielleicht können wir die Abstände nochmal kurz konkretisieren, die auch in der Störfallverordnung in dem Entwurf drinstehen. Da sind einmal die 50 Meter, dann haben wir Bereiche von 150 Metern und der große Bereich des Averbuches ist deutlich unter 300 Meter im Bereich der neuen Anlage. Ich werde sie jetzt mal nicht anders nennen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, danke schön. Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Nur ganz kurz dazu: Wir kommen ja nachher noch zu dem Thema Störfallbetrachtung.

Herr Merz, Einwender

Da sind wir noch nicht?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Deswegen sage ich ja, die haben wir angestellt und ich wollte das jetzt nur nicht so stehenlassen, dass Sie sagen, diese Befreiung scheidet möglicherweise aus störfallrechtlichen Erwägungen aus.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich hatte bei einem Beteiligten hier eine Präsentation abgegeben und wäre dankbar, wenn die vielleicht jetzt eingespielt werden könnte.

(Präsentation BIGG – Anlage 3)

Ich habe mich, weil es ja hier auch schon mehrfach angeklungen ist, mit dem Bebauungsplan beschäftigt, von dem ich eben auch schon gesagt hatte, dass ich es schade finde, dass der nicht den Planungsunterlagen oder den Antragsunterlagen beigelegt hat, denn da kann man relativ viel draus lernen. Und man muss insbesondere den Plan kennen, um zu sagen, das sind die Grundlagen des Plans. Ich denke mal, da besteht Einigkeit. Können wir vielleicht mal einspielen? Die nächste Folie, da ist ein Ausschnitt gezeigt, also nur mal, um das zu korrigieren, was hier eben im Raum stand, dass die Fliehbürg alleine hier Maßstab sein sollte. Das kann ich hier nicht erkennen. Die Gliederung dient dem Schutz der in der Nachbarschaft Niederfeldstraße, Haselnussweg, Avegunst, An der Fliehbürg vorhandenen Wohnbebauung vor Emissionen der Gewerbe- und Industriegebiete des Planbereichs. Die Abstandsliste, die hier zitiert wird, sollte gliedern, sollte die Nachbarn schützen. Es ist auch klar - das haben wir mittlerweile auch verstanden -, dass diese Anlage, so wie sie jetzt beantragt wird, nach dem Bebauungsplan zunächst mal nicht zulässig ist. Dann sind im Bebauungsplan Ausnahmen zugelassen, die - wie Herr Dr. Christner auch eben schon richtig ausgeführt hat - hier gar nicht beantragt wurden. Da habe ich die große Frage Warum und würde mir die vielleicht beantworten: Weil Sie damit nicht zurechtgekommen wären.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Sollen wir die Frage direkt stellen?

Herr Allekotte, Einwender

Können wir gerne vorziehen, ja.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Direkt dazu: Sie können so eine Ausnahme tatsächlich nur dann beantragen, wenn tatsächlich der Fall, der in der Ausnahme vorgesehen ist und im Plan selbst geregelt ist, gegeben ist und wir haben ja nun gerade eben festgestellt, dass unsere Anlage diese tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahme nach dem Plan nicht erfüllt. Deswegen kämpfe ich mich nicht an irgendwas ab, was ich sowieso nicht gewinnen kann. Das ist kein ausnahmefähiger Tatbestand. Punkt.

Herr Allekotte, Einwender

Ich darf nur nochmal vorlesen aus dem Bebauungsplan: In dem Gebiet G2, das ist das fragliche, wo der Hauptteil der Anlage steht, ist circa 300 Meter entfernt Wohnbebauung. Nicht zulässig sind alle Anlagen, die mindestens 500 Meter Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten haben. Ausnahmen: Nach Runderlass kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von den Anlagearten in Richtung der nächstniedrigeren Abstandsklassen zugelassen werden. Ich habe Sie so verstanden, dass das heute der Fall wäre. Deswegen die Frage: Warum gehen Sie nicht darauf ein? Im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Einzelfallprüfung, gegebenenfalls durch Gutachten gestützt, muss aber sichergestellt sein, dass die Emissionen der Anlage durch besondere technische Maßnahmen und/oder durch die Betriebsbeschränkung bis auf das für die Wohnbebauung verträgliche Maß herabgemildert werden. Wenn ich das vorhin richtig verstanden habe, ist das genau Ihr Fall.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Dann haben Sie mich entweder missverstanden oder ich habe mich missverständlich ausgedrückt. Dieser Ausnahmetatbestand, der hier steht, würde es nur ermöglichen, letztendlich in die nächstniedrigere Abstandsklasse zu gehen und das nützt hier nichts, weil wir zwei drunter sind. Ganz einfach. Deswegen habe ich gerade gesagt, kämpfe ich mich hier nicht dran ab.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, vielen Dank.

Herr Allekotte, Einwender

Dann gehen wir mal weiter. Dann ist in dem Plan auch vorgegeben, dass hier Gewerbe und produzierendes Gewerbe angesiedelt werden soll. Da habe ich mich gefragt: Ist denn eine Müllverbrennungsanlage, die Abfall beseitigt, also vernichtet, nicht genau das Gegenteil von Produzieren? Wenn Sie mir jetzt entgegenhalten „Wir produzieren Wärme“, dann ist das auch etwas, was für mich nicht Produktionsbetrieben, die normalerweise in einem Industriegebiet angesiedelt werden und als produzierendes Gewerbe betrachtet werden, zugeordnet werden kann, sodass ich als einen Grundzug dieser Planung auch ansehe, dass so etwas wie eine Müllverbrennungsanlage - ich denke mal, so weit darf ich gehen - hier nicht vorgesehen und auch nicht genehmigungsfähig ist und das ist ein Grundsatz der Planung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Könnten Sie mir mal kurz - Sie haben ja die Begründung wahrscheinlich vorliegen - nachweisen, wo das mit dem produzierenden Gewerbe steht?

Herr Allekotte, Einwender

2.1 Art der baulichen Nutzung: „Gemäß § 1 Absatz 5 und 9 Baunutzungsverordnung sind Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen. Die Festsetzung soll bewirken, dass die bisherigen Einzelhandelsbetriebe der Stadt im Zentrum, in Hiesfeld und an der Augustastraße weiterhin Vorrang behalten und im Planbereich Platz für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden kann.“

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Gut, und vorne in den wesentlichen Zielen und Inhalten des Plans, wir besprechen ja gerade Ziele und Grundzüge der Planung...

Herr Allekotte, Einwender

Das ist Seite 2.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Da steht unter 1.2: „Die anhaltende Nachfrage nach Gewerbe- und Industriegrundstücken im Stadtgebiet hat dazu geführt, dass weder von privater Seite noch von der Stadt selbst Grundstücke zu Gewerbe- und Industrieansiedlungen angeboten werden können. Im vorliegenden Plangebiet werden nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Ansiedlungen geschaffen.“ Jetzt können wir uns linguistisch gerne über den Begriff „produzierendes Gewerbe“ unterhalten in der heutigen Zeit, aber wir können doch einfach festhalten, dass hier Gewerbe- und Industriegebietsflächen geschaffen werden sollen. Und vielleicht auch ganz klar - da brauchen wir nicht drum rum zu reden -, ein solches Kraftwerk ist auf einen Industriegebietsstandort angewiesen. Das kann nur unter bestimmten Voraussetzungen in einem Gewerbegebiet errichtet werden. Es soll in aller Regel in einem Industriegebiet errichtet werden und ein solches Industriegebiet ist nun mal in dem Plan festgesetzt. So, und deswegen sind wir darauf aufmerksam geworden, deswegen haben wir - wir kommen sicherlich nachher noch unter dem Aspekt Alternativstandorte auch zu solchen Diskussionen -, aber deswegen haben wir diesen Standort ausgesucht. Wie gesagt, da kann man unterschiedlicher Auffassung drüber sein, ob ein Befreiungstatbestand erfüllt ist oder nicht, aber das ist nun mal unsere Meinung und die Bezirksregierung wird über diesen Befreiungsantrag befinden und die Stadt Dinslaken wird über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nachdenken.

Herr Allekotte, Einwender

Ich wollte ja auch nur Aspekte hier zu Gehör bringen, die bisher in der Diskussion so nicht gefallen sind. Also für mich ist das so, dass die Grundlagen hier weiter zu fassen sind als rein der immissionsschutzrechtliche Schutz der Bevölkerung, sondern dass insgesamt die Gliederung dieses Industrie- und Gewerbegebietes für den Schutz der Bevölkerung der umliegenden Wohnbebauung geschaffen worden ist. Dafür ist der Bebauungsplan gemacht worden und es sollen da nur diese Industriebetriebe, nicht alle, die auf einem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände gebaut werden können, sondern nur bestimmte - deswegen ist der Plan ja gemacht worden, sonst hätte man es lassen können - angesiedelt werden können.

Die nächste Folie bitte: Weitere Grundzüge sehe ich in dem, was hier zur Zahl der Vollgeschosse gesagt worden ist. Hier lesen Sie ganz deutlich: Es werden im Gebiet der Otto-Brenner-Straße zwei Vollgeschosse festgesetzt. Das ist der vorgelagerte Bereich, der näher zur Wohnbebauung liegt - für die, die sich die Luftbilder noch nicht angesehen haben. Im gesamten übrigen Planbereich werden drei Vollgeschosse festgesetzt. Das ist der Teil, wo hauptsächlich das Müllheizkraftwerk stehen soll. Der nächste Satz ist mir besonders wichtig: „Damit wird auf eine eingeschossige Wohnbebauung des Bebauungsplans Nr. 195 südlich der Otto-Brenner-Straße

Rücksicht genommen.“ Das scheint mir ein wesentliches Planelement zu sein, dass hier Rücksicht auf nachbarliche Wohnbebauung genommen wird. Wenn ich dann vielleicht mal die nächste Folie haben dürfte? Zweigeschossigkeit im Bereich des Gewerbe, Dreigeschossigkeit im Bereich der Industrie. Zweck ist der Schutz des Bebauungsplangebiets 195, also Niederfeldstraße, Haselnussweg. Geschossigkeit soll eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung des Gebiets ermöglichen. Vielleicht mal die nächste Folie. Ich habe mir das so vorgestellt: Die Wohnbebauung ist tatsächlich eingeschossig in der Niederfeldstraße und auch im Haselnussweg. Ich bin heute Morgen noch durchgefahren. Im Gewerbe ist dann eine Zweigeschossigkeit angedacht gewesen - so steht es ausdrücklich da drin - und die Industrie darf dreigeschossig sein. Und wenn man sich das jetzt mal vor dem Hintergrund anguckt, dass das die Intention des Plans ist, dann hätte ich gerne mal die nächste Folie. Das sieht nämlich so aus. Ich glaube, dass ein Bild manchmal mehr sagt als tausend Worte. Das geht weit über all das hinaus, was eben als Auszug des Bebauungsplanes hier... Ich weiß nicht, ob das jemand erwartet hat, der vorher die Ausführungen gelesen hat. Für mich - die nächste Folie - wird die Grundlage damit mehr oder weniger auf den Kopf gestellt. Hier sollte kleinteiliges oder eben in den Gliederungen beschriebenes Gewerbe und Industrie angesiedelt werden und nicht so ein Block. Das Brennstofflagergebäude hat - korrigieren Sie mich, wenn ich die Zahlen falsch wiedergebe - 38 Meter Höhe, das Kesselhaus 32 Meter, der Schornstein 42 Meter und das Maschinenhaus, ich glaube, 35 Meter. Dann können wir auch, wenn wir etwas näher ranscrollen, wahrscheinlich noch die Eintragungen lesen. Das soll Rücksichtnahme auf die Bebauung im Bebauungsplan 195 Niederfeldstraße sein? Da möchte ich doch etwas Zweifel anmelden. Nächste Folie. Wenn ich das richtig verstanden habe, ist alles das, was über Dreigeschossigkeit hinausgeht, hier nicht genehmigungsfähig, also abschneiden. Dann möchte ich mal sehen, was Sie hier für eine Anlage hinsetzen können. Nächste Folie. Das hatte ich schon ausgeführt: Das Kesselhaus - wenn wir nochmal eine Folie zurückgehen -, wenn ich richtig gezählt habe, neun Geschosse. Jedenfalls sind die Fenster dafür eingezeichnet. Da können Sie gerne gleich zu Stellung nehmen. Rücksicht auf Massen und Höhen ist hier überhaupt nicht gewahrt. Der Gebietscharakter dieses Industriegebiets, wenn man das vergleicht auch mit den anliegenden Industriegebieten, mit dem Real-Kaufhaus, mit der Bowlingbahn, alles das, was in nächster Nähe liegt, die sind alle in dem Maße dreigeschossig, wie ich das eben hier in der Zeichnung dargestellt habe und was da jetzt geplant wird, haben Sie ja eben im Hintergrund gesehen. Das Wohngebiet wird massiv beeinträchtigt, die Gliederung wird vernachlässigt und die massierte Bebauung ist aus meiner Sicht auch nicht geeignet, in dem verbleibenden Stück, was dann noch übrig bleibt, denn es ist ja nicht alles bebaut worden, in dem Plansinne noch weitere Interessenten anzulocken, die auf dieser Restfläche vor einer 50-Meter-Wand ihr Gewerbe- oder ihre Industrietätigkeit betreiben möchten. Die nächste Folie. Noch was zu den Fragen der Bewertung dieser Sachen: Ich verstehe das richtig, dass die Grundzüge der Planung, die hier berührt sind oder nicht, und die entscheidend sind für die beantragte Befreiung, wenn nämlich Grundlagen des Plans berührt

sind, dann kann die Befreiung nicht erteilt werden, dass das Rechtsfragen sind und keine Ermessensentscheidungen. Kann ich das so bestätigt bekommen, Frau Marienberg? Okay.

Nach der Rechtsprechung sind Überschreitungen der Baugrenzen, die hier auch noch eine Rolle gespielt haben, die nämlich Anlass für eine zweite Befreiung waren, für die es mit der Ausnahme by the way, Herr Dr. Christner, auch nicht gereicht hätte, die Festsetzung der Zahl der Geschosse für die Struktur und Gliederung eines Baugebietes sind auch als Plangrundlagen schon mal ausgeurteilt worden und ebenso immissionsschutzbezogene Festsetzungen in der Abstandsliste. Nächste Folie, bitte.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wie viel kommt jetzt noch? Sollen wir nicht jetzt den Punkt diskutieren?

Herr Allekotte, Einwender

Fünf. Ich bin danach auch fertig. Dann stelle ich mich gerne auch Fragen und Antworten. Allgemeinwohlbelang liegt im Interesse der Bevölkerung der Stadt Dinslaken an der Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung mit Fernwärme und Strom. Mehr steht zu dem Wohl der Allgemeinheit in dem Antrag nicht drin. Ein Satz. Möglicherweise etwas verkürzt wiedergegeben. Die Bevölkerung, haben wir eben schon festgestellt und Herr Döking hat es bestätigt, ist mit diesem Heizkraftwerk überversorgt. Die Anlage ist nämlich viel zu groß. Sie ist auch für Kunden außerhalb von Dinslaken gedacht. Wieso man dann sagt, das dient dem Interesse der Bevölkerung der Stadt Dinslaken, verstehe ich nicht. Es dient nämlich - und das hatten wir eben auch schon mal gehört - geschäftlichen Interessen der Stadtwerke, die auch nicht müde werden, finanzielle Vorteile für sich und den Dinslakener Gemeindehaushalt zu preisen. Die leuchtenden Augen vom Kämmerer in der ersten Veranstaltung habe ich heute noch im Kopf. Fernwärme by the way habe ich früher auch mal anders verstanden. Ich weiß, dass das historisch sich auch ein bisschen verändert hat, aber eigentlich ist damit gemeint, dass man bestehende Industriestandorte anzapft und damit die Wohnbebauung teilweise versorgt über Leitungen, die wohlgemerkt von Ferne herangeführt werden. Das, was Sie hier machen, ist im Prinzip auch die Umkehrung. Sie bauen etwas, was Wärme produziert, in die Nähe, weil Sie die Leitungskosten minimieren wollen und ob das noch ein Allgemeinwohlbelang im Sinne von Monopolfernwärme, wo sich der Fernwärmekunde - ich bin auch einer - auch nicht so unbedingt gegen Preiserhöhungen und ähnliche Sachen wehren oder auf Konkurrenz zurückgreifen kann, ob das Allgemeinwohlbelang erfüllt, habe ich auch so meine Zweifel. Strom brauchen Sie hier im Stadtgebiet und in der Innenstadt überhaupt nicht produzieren. Der ist hier reichlich vorhanden. Dass Sie natürlich

Strom produzieren möchten, ist mir klar und das haben Sie ja auch schon reichlich in der Presse gestreut, dass sofort der Strompreis um 2 Cent runtergeht. Aber das beweist für mich, dass hier nicht Allgemeininteressen, sondern wirtschaftliche Interessen der Stadtwerke im Spiel sind. Nochmal weiter. Nochmal aus der Rechtsprechung: Das sind keine Allgemeinwohlgründe: fiskalische Interessen von Bund, Ländern und Gemeinden oder auch Kostenvermeidungsstrategien beim Gemeindehaushalt. Allgemeinwohlgründe sind auch nicht anzunehmen bei Abweichungen, die privaten Zwecken dienen, auch dann nicht, wenn die Befreiung - wie von der Stadt Dinslaken eben hier im Statement erläutert - gewünscht sind oder zumindest nicht widersprochen wird. Diese Gründe - und da muss ich an Herrn Woock verweisen - können durchaus Gegenstand der Beratung eines neuen Bebauungsplans sein, aber nicht Gegenstand einer Befreiung eines bestehenden, der das so definitiv nicht zulässt. So, jetzt haben wir noch ein, zwei Sachen, dann bin ich aber auch fertig. Städtebaulich soll das auch noch vertretbar sein und eine fiktive Planänderung wäre abwägungsfehlerfrei möglich. Da habe ich auch so meine Zweifel nach dem, was ich hier gesehen und gehört habe, dass diese Anlage so in einen neuen Bebauungsplan reinkäme bei den Abständen und bei den neuen Vorschriften, die wir heute haben, das wage ich doch zu bezweifeln. Die nächste Folie nochmal. So, es soll auch eine unbeabsichtigte Härte sein, weil man damals nicht daran gedacht hat, dass so tolle Anlagen mittlerweile möglich sind und deswegen es nicht in den Plan geschrieben hat. Die Härte muss unbeabsichtigt sein. Hier ist es aber genau umgekehrt. Der Plangeber wollte so eine Abstandsliste hier einführen und hat damit versucht, die Bevölkerung zu schützen. Und wenn Sie technologische Entwicklungen im Kraftwerksbau anführen, dann haben wir sicherlich auch ähnliche Erkenntnisse in der Gesundheitsforschung, die heute wesentlich strengere Grenzwerte - das können Sie allenthalben feststellen - verlangen als das, was vor jetzt bald 20 Jahren die Leute im Kopf gehabt haben. Jedenfalls ist auch der Schutz der Nachbarschaft beabsichtigt und deswegen ist die Härte, die hier möglicherweise auf Seiten der Stadtwerke gefühlt wird, nicht unbeabsichtigt, nicht zufällig und nicht „Ach, Entschuldigung, habe ich nicht gesehen“, sondern genau so ist es gemeint. Vielen Dank.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön, Herr Allekotte. Herr Weinert, können Sie da kurz etwas zu ausführen, insbesondere auch zu den Vollgeschossen?

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Genau. Richtig festgestellt ist, dass das Gewerbegebiet, was sich südlich an den Industriebereich angrenzt, eine Höhenfestsetzung am Anfang von zwei, dann von drei und das Industriegebiet auch von drei Vollgeschossen hat. Der Plan trifft keine Rege-

lung zur maximalen Höhe eines Gebäudes und auch die Baunutzungsverordnung, auf dem das fußt, definiert nicht, wie hoch ein Vollgeschoss ist. Das ist leider der gesetzliche Rahmen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Kolaric.

Herr Kolaric, Einwender

Ich habe hier einen Zeitungsartikel mitgebracht zur Bebauungsplanung in Dinslaken. Bauplan, Stadt kontrolliert Hecken und Zäune im Baucluster Lohberg. Das heißt, dort in einem neuen Baugebiet werden Hecken kontrolliert, ob die dem Bauplan genügen und hier soll solch ein Monstrum hingestellt werden, was absolut widerspricht und Sie, Herr Weinert, sagen uns, den Bürgern Dinslakens, die Sie bezahlen „Die Höhe kann ja variieren“. Also das kann doch nicht wahr sein.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Über den Bebauungsplan Lohberg müssen wir jetzt im Einzelnen nicht sprechen. Aber der Plan trifft keine Höhenfestsetzung. Ich kann das Gesetz, dass das gemacht wurde, nicht ändern. Es gibt keine Definition der Höhe eines maximalen Vollgeschosses.

Herr Kolaric, Einwender

Gut, im nächsten Jahr sind ja zum Glück Wahlen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich habe sowas erwartet. Ich habe es nicht nachgeguckt, weil ich es ehrlich gesagt nicht glauben wollte. Es ist aus meiner Sicht aber auch hier nicht so interessant. Das

mag sein, dass es keine Höhenbegrenzung für ein Vollgeschoss gibt. Aber es ist einmal so und ich meine, da habe ich auch ein Urteil im Kopf, was ich gefunden habe, dass sich die Grundzüge der Planung hier beispielhaft und ausgehend von der eingeschossigen Wohnbebauung im Bebauungsplan 195 fortentwickelt in die Zwei- und Dreigeschossigkeit, dass das etwas anderes ist als das Festlegen von absoluten Höhen, sondern eine Art Grundplanung, die so im Bebauungsplan drinsteht und so auch Grundlage geworden ist, und da ist es völlig egal, ob Sie den Begriff des Vollgeschosses hier anführen oder nicht. Das ist das, was Gedanke hier war und auch zum Ausdruck gekommen ist, eingeschossig in der Wohnhausbebauung, 200 Meter weiter oder 300 Meter weiter - oder es ist eher mehr noch -, 200 Meter weiter das Gewerbe zweigeschossig. Die sind alle auch etwa in dem Rahmen bebaut worden. Da ist ja jetzt was. Es sind nicht mehr alle frei. Mehr als Zweigeschossigkeit, normale Zweigeschossigkeit - ich rede jetzt nicht von Vollgeschossen - habe ich da nicht gesehen und weil das so in der Grundlage des Plans ausgewiesen ist und genau auch diese Ableitung hat, da steht ja nicht nur, hier sind zwei oder drei Vollgeschosse zulässig, sondern da steht auch die Begründung dafür und das halte ich schon für einen anderen Aspekt und für ein anderes Argument hier zu sagen, das ist eine Grundlage der Planung, unabhängig davon, ob das jetzt sich an Vollgeschossen aufhängt oder nicht.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Ich gebe Ihnen recht: Es ist im Verhältnis zur Wohnbebauung viel, viel höher als möglicherweise ursprünglich gedacht. Da der Plan aber keine Regelung zur Höhe trifft, gibt es auch für uns keine Rechtsgrundlage, diese Höhe zu verhindern.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Im Sinne der Bürger? Vielen Dank.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Das mag ja sein, aber wir reden hier nicht von einer Genehmigungssituation, sondern wir reden von einer Ausnahme. Es muss erstmal festgestellt werden, dass das,

was ich eben hier referiert habe, überhaupt nicht Grundlage dieses Plans sein kann. Es steht da so drin. Aus meiner Sicht haben Sie nicht einen Abschnitt in dem Bebauungsplan, wo steht: Hier sind die Grundlagen. Das muss man insgesamt begreifen und auch den gesamten Plan danach durchsehen und auslegen möglicherweise, um dann zu einer Meinung zu kommen, das und das ist Grundlage des Plans. Das ist was anderes als sich hinzustellen und zu sagen „Vollgeschosse sind egal, die können auch 100 Meter hoch sein“.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Herr Dr. Christner, Sie wollten etwas ergänzen?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Wir müssen doch aber bitte beim Thema bleiben. Hier werden im Moment zwei Sachverhalte miteinander vermischt, die strikt voneinander zu trennen sind. Sie haben gerade das Thema der Geschossigkeit in einen Topf geworfen mit der Befreiung. Wir haben keine Befreiung von Geschossigkeiten beantragt, weil wir das nicht müssen. Wir haben sehr wohl Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art der baulichen Nutzung, Industriegebiet, gegliedert beantragt. Befreiung, keine Ausnahme. Ich bin völlig bei Herrn Weinert: Da kann man jetzt zu stehen, wie man will, aber wenn ich in einem Bebauungsplan eine bestimmte Höhe festschreiben will, dann muss ich von der Möglichkeit Gebrauch machen, die mir das Gesetz eröffnet, nämlich dann muss ich eine maximale Bauhöhe einzeichnen und ich habe in diesem Bebauungsplan keine maximale Bauhöhe. Ich gebe Ihnen durchaus recht, dass das irgendwie merkwürdig ist, dass nirgendwo in einem deutschen Gesetz steht, wie hoch ist ein Vollgeschoss. Aber das ist nun mal leider so und insofern bewegen wir uns völlig auf der Grundlage des geltenden Rechts und die Stadt Dinslaken auch, wenn sie ihr Einvernehmen erteilt zu einer solchen Höhe des Gebäudes. Ich meine, ich gebe bitte mal eins zu bedenken: Wir sprechen - das haben Sie ja gerade selbst gesagt, was die Abstände anbelangt - hier über 200-, 300-Meter-Abstände. So, und wenn Sie sich dann diese Formulierung, die Sie hier als Grundzug der Planung bemühen, mal genau anschauen, dann sehen Sie, natürlich ist da eine Gliederung drin. Das macht man so, klar, von der Höhenentwicklung her. Aber das Industriegebiet, über das wir hier reden, steht ganz am Ende dieses zu gliedernden Bereiches, nämlich 300 Meter entfernt. 200 Meter entfernt? Okay. Sie würden ja in Ihrem Wohngebiet, in dem Sie wohnen, wenn Sie da eine Eingeschossigkeit festgesetzt haben, dann würden Sie ja auch nicht sagen „Oh, jetzt kann ich aber vielleicht mein Haus irgendwie mit einer drei Meter hohen Decke bauen, weil ich die so toll finde“. Ist doch toll. Aber warum sollen wir das denn nicht dürfen?

Herr Merz, Einwender

Die Dimensionierung ist, glaube ich, ein bisschen anders.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Es geht doch hier um die Frage, ob wir uns im Rahmen des geltenden Rechts bewegen und das nehmen wir für uns genauso in Anspruch wie jeder andere Bürger der Stadt Dinslaken auch. Und wenn der Bebauungsplan als Satzung, als Ortsrecht dieser Stadt uns das so ermöglicht, dann denke ich, ist es unser gutes Recht, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay. Ich denke, dann kommen wir zum nächsten Punkt.

Herr Merz, Einwender

Nein, da sind wir noch nicht soweit. Sie meinen jetzt den nächsten Punkt innerhalb des Punkts 2 oder sind wir jetzt mit dem Bebauungsplan komplett durch?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Es gibt noch ein, zwei Punkte zum Bebauungsplan, einmal diese Störfallgeschichte...

Herr Merz, Einwender

Ja, da kommen wir noch drauf, aber ich möchte zu diesem einen Punkt nochmal kurz etwas sagen. Was mir so ein bisschen untergegangen ist an der ganzen Diskussion, ist jetzt dieses Allgemeinwohl. Die Ausnahme fußt ja vor allen Dingen auf dem Allgemeinwohl. Ich kann dieses Allgemeinwohl nicht so wirklich nachvollziehen. Es ist nicht protokolliert worden, aber auf einer dieser Infoveranstaltungen haben wir gefragt, inwieweit die Stadt Dinslaken überhaupt betroffen ist. Bitte nennen Sie uns mal die Anzahl der Haushalte, die von der Fernwärme versorgt werden. Da konnte der Herr Kremer keine Antwort drauf geben. Dann wurde gefragt: Wie sieht das denn überhaupt aus, die Energie, wie viel Geld wird mit der Energie verdient und wie viel Geld wird mit der Vernichtung dieses Holzes verdient? Da wollte ich keine genaue

Zahl, sondern da hätte mir eine Hausnummer oder ein Prozentsatz gereicht. Da gab es auch keine Antwort drauf. Das heißt also, und jetzt komme ich mal aufs Allgemeinwohl: Die Stadt hat sich ja weiterentwickelt, das haben wir ja mittlerweile festgestellt. In der Einwendung wurde auch hier gesagt, dass wir nicht nur Wohnbebauung haben, sondern auch Sportanlagen, wir haben auch Kindergärten, Schulen und dergleichen und dieses Allgemeinwohl hebeln wir doch jetzt durch diese Ausnahmegeheimigung aus. Das heißt, wir müssen doch in erster Linie auch mal dieses Allgemeinwohl genau betrachten hinsichtlich der Tatsache, was holen wir aus diesem Kraftwerk raus. Das haben wir überhaupt noch nicht betrachtet. Die ganzen Planungen sind sehr, sehr detailreich, aber was am Ende dabei rauskommt finanziell, wird hier gar nicht genannt, nicht mal eine Hausnummer. Die zweite Sache ist, da kommen wir dann gleich drauf, dass wir einen Betrieb nach der Störfallverordnung haben. Das hat Herr Christner so ein bisschen vermischt vorhin. Er hat sich erstmal nur auf Lärm und Emissionen bezogen. Wir haben aber natürlich noch Gefahren, die da wären zum Beispiel Explosionen, Brandschutz und das wäre dann der nächste Punkt. Aber ich hätte gerne als allererstes mal dieses Allgemeinwohl beleuchtet. Da sind wir natürlich auch bei dieser Geschichte mit der Höhenbebauung. Natürlich hat Herr Dr. Christner recht, es könnte Recht sein, was noch wirklich geprüft werden muss, aber ob das in dem Fall gutes Recht ist, wage ich als Anwohner und Bevölkerung von Dinslaken zu bezweifeln.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Können Sie da etwas zu ausführen, Herr Dr. Christner, Herr Döking?

Herr Merz, Einwender

Also das heißt, Sie beziehen sich auf Allgemeinwohl und es sind nur ein gewisser Teil von Haushalten, die Fernwärme beziehen, den Strom, den Sie dabei noch erzeugen, das sind 40 MW, die sind lächerlich. Wenn man weiß, dass zum Beispiel das Voerder Kraftwerk mit zweimal 700 MW stillgelegt wurde, dann sind Ihre 40 MW Strom ein etwas besserer Eigenbedarf, den Sie sowieso über ein Blockheizkraftwerk herstellen wollen, aber das ist das nächste Thema. Bitte, wo ist dieses Allgemeinwohl?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Bitte nicht missverstehen, aber wir gleiten ein bisschen in so eine generelle energiepolitische Diskussion ab. Lassen Sie mich kurz erklären, warum ich das so empfinde.

Herr Merz, Einwender

Okay, aber wenn Sie das aufstellen, dann muss man auch die Möglichkeit haben darauf zu reagieren.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Absolut. Haben wir bis jetzt auch immer so gemacht. Also uns geht es eigentlich um Folgendes: Zum einen, wir haben das jetzt schon mehrfach gesagt und es ist ja eben auch nicht zu leugnen, weil das unser Konzept ist, dient natürlich dieses Kraftwerk nicht alleine der Versorgung der Dinslakener Bevölkerung mit Fernwärme. Wir sind als Stadtwerke Dinslaken Teil eines Fernwärmeverbundes. So, und warum ich sage generell energiepolitisch: Wir brauchen jetzt nicht über die Konsequenzen des Kohleausstiegs für diese Region und auch für die Energieversorgung allgemein zu sprechen. Das ist ein anderes Thema. Aber wir müssen sicherlich darüber sprechen, dass der Trend maßgeblich hin zu dezentralen Versorgungseinheiten geht. Das ist, glaube ich, ein Commitment, dass man sagt, man will sich irgendwie doch stärker nicht nur emanzipieren, sondern auch letztendlich den örtlichen Gegebenheiten flexibler Rechnung tragen können als das bislang der Fall ist, weil diese schwerfälligen Dinosaurier das nicht hergeben. So, und genau in dieses Konzept passt doch eigentlich dieser Standort hier beziehungsweise dieses Kraftwerk mit seinem Versorgungsauftrag, den wir so sehen, und insofern meine ich, ist das, um zu Ihrer Ausgangsbemerkung zurückzukommen, jetzt gar nicht irgendwie verwerflich, weil wir sehen uns als Teil eines Energieversorgungsauftrages für eine Allgemeinheit, die größer als Dinslaken ist, weil man muss endlich mal aufhören, irgendwo immer nur auf den Kirchturm zu gucken. Ich meine, daran krankt das Ruhrgebiet seit Jahrzehnten, dass jeder nur auf seinen Kirchturm guckt. Tut mir leid, das ist meine Meinung dazu. Deswegen meinen wir, hat das seine guten Gründe, warum wir sagen, wenn wir ein solches Kraftwerk als Teil eines Fernwärmeversorgungsverbundes hier bauen und uns damit für die Zukunft aufstellen und uns damit möglicherweise auch dafür aufstellen, dass zukünftig mehr Haushalte mit Fernwärme versorgt werden als das heute der Fall ist, dann ist das ein sehr legitimes Anliegen und deswegen ist das auch aus unserer Sicht nach wie vor ein Aspekt des Wohls der Allgemeinheit.

Herr Merz, Einwender

Erstmal fangen Sie jetzt an zu politisieren, was wir eigentlich nicht machen wollten. Wollen wir dann an dieser Stelle auch lassen. Sie haben in einigen Punkten vielleicht recht, aber wir reden hier über eine Dezentralisierung. Und damit wir die durchführen können, müssen wir einen Brennstoff anliefern, der überhaupt nicht im Bereich dieses Kraftwerks vorhanden ist. Da werden wir sicherlich gleich auch noch drauf kommen. Eine Dezentralisierung macht nur Sinn, wenn der Brennstoff vor Ort ist beziehungsweise wenn ich die Energiequelle nutzen kann, zum Beispiel Wind- oder Solarenergie. Hier an der Stelle nehme ich dieses Altholz und bringe das erstmal ans Kraftwerk und kann dann erst die Energie umwandeln. Das heißt, eine Dezentralisierung an dieser Stelle ist eigentlich völlig grotesk, weil ich keinen Brennstoff vorhanden habe. Und wenn Sie sich als zukunftsicher aufstellen, dann müssen Sie sich die Prognose der Siedlungsabfälle anschauen, denn es ist ja klar, dass da überwiegend Sperrmüll verbrannt wird und die Prognose für Siedlungsabfälle geht seit Jahren nach unten. Das heißt, Ihre zukunftsweisende Sicht der Dinge ist hier auch nicht klar.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Dazu kommen wir auch später nochmal. Frau Schmidt-Niersmann, Sie hatten sich gemeldet?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Ich würde gerne abschließend sagen: Das Wohl der Antragstellerin ist offensichtlich, das Wohl der Allgemeinheit kann ich beim besten Willen nicht erkennen und die Nahwärmeversorgung in Dinslaken ist gedeckt. Also insofern, wenn da begründet wird, dass die Dinslakener Bevölkerung versorgt werden soll mit Wärme, dann sehe ich das aus den Unterlagen, die mir bekannt sind und das sind im Allgemeinen die Lageberichte aus den Bilanzen der Stadtwerke, die erkenne ich daraus nicht.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Ich möchte auf einen Begriff eingehen, der heute schon mehrfach gefallen ist und der auch schon relativ strapaziert wurde, und zwar „das geltende Recht“. Meinen Ein-

druck, den ich bisher gewonnen habe, möchte ich in ein, zwei Sätzen zusammenfassen. Beim geltenden Recht wurde sich bezogen auf Termine, Auslagen, Fristen, Anträge und auch jetzt gerade eben wieder beim Bebauungsplan. Ich habe einen negativen Eindruck gewonnen, was das geltende Recht und vor allem dessen Auslegung in diesem Verfahren betrifft. Mein Eindruck ist, während des ganzen Verfahrens bewegen wir uns immer scharf an der Kante des geltenden Rechts, und zwar ganz scharf: Und dieser für mich sehr negative, vielleicht sogar erschütternde Eindruck verfestigt sich stetig und das bestätigt mich immer mehr in meinen Bedenken gegen die Genehmigung einer solchen Anlage.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke, habe ich zur Kenntnis genommen.

Herr Norr, Einwender

Christoph Norr, Oststraße 130, insofern auch im direkten Bereich. Ich möchte insbesondere auf das, was Herr Christner gesagt hat, eingehen, denn Sie erwarten von uns, dass wir auf die Geschossigkeit nicht eingehen, weil das im rechtlichen Sinne okay ist. Das mag so sein, glaube ich jetzt erstmal. Dann finde ich es aber nicht richtig, wenn Sie das sich so auslegen, wie Sie es gerade brauchen, dass im Bebauungsplan etwas drinsteht, was Sie nicht machen dürfen. Das heißt, Sie erwarten von uns, dass wir rechtlich etwas so betrachten, wie es ist, in Ordnung. Also ich habe selber viel mit Steuergesetzen zu tun, insofern kenne ich mich ein bisschen mit Gesetzestexten aus. Dann sollten Sie aber doch bitte darauf achten, was da steht und da steht: Das dürfen Sie nicht. Sie kommen dann damit, dass das eine Ausnahmeregelung ist im Allgemeinwohl. Die Allgemeinwohldiskussion haben wir gerade geführt, da sind wir zweigeteilter Meinung, in Ordnung. Aber das Allgemeinwohl ist ja nicht gegeben, wenn die direkte umliegende Nachbarschaft davon betroffen ist. Sie bauen dort etwas... was waren das jetzt gerade? 40 Meter der Schornstein, 35 Meter die Gebäude teilweise. Das kann ja nicht im Interesse eines Bürgers liegen, der 2017 ein Haus kauft, in den Bebauungsplan gucken kann, in dem etwas nicht drin ist oder vielmehr nicht gebaut werden darf, und insofern frage ich mich gerade, auf welche... Also Sie erwarten von uns, dass wir rechtlich das Ganze auch betrachten. Dann wo ist die Ausnahme, die Sie jetzt gerade suchen, die da nicht steht?

Ach so, und einen ergänzenden Punkt habe ich noch: Wenn ich das richtig verstehe, ist die Stadt diejenige, die hier auch nochmal eine Betrachtung durchführt, die eine Beurteilung durchführt. Wenn ich das richtig verstehe, ist die Stadt gleichzeitig auch Miteigentümer der Stadtwerke Dinslaken. Korrekt? Dann sehe ich hier eine gewisse Befangenheit in der Entscheidung, denn das kann ja gar nicht sein.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ich wollte uns das eigentlich ersparen, diese Vorschrift hier ganz zu lesen, über die wir uns die ganze Zeit unterhalten. Aber ich möchte jetzt wirklich eins erläutern, was Sie gerade gefragt haben, vielleicht auch etwas besser. Wir haben gerade darüber gesprochen, Gründe des Wohls der Allgemeinheit. Ich nehme nur das mal raus, was das Gesetz hier dazu sagt, ja? Hier steht: „Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“ Da haben wir schon ausführlich drüber gesprochen. Und dann: „Wenn ein Befreiungsgrund gegeben ist.“ Und einer dieser Befreiungsgründe ist eben „Gründe des Wohls der Allgemeinheit einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden“. Dann kommt es aber hinten dran nochmal und das ist Ihr Punkt: „Und wenn die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“ Das heißt, Sie haben im Grunde genommen in dieser Prüfung zweimal dieses Thema. Auch nachbarliche Interessen, denn das, was Sie gerade für sich zu Recht reklamieren, ist ja genau das, was wir hier auch nachweisen müssen, dass die nachbarlichen Interessen letztendlich hier berücksichtigt sind und unsere Meinung ist - da sind Sie anderer Meinung, ich weiß das -, aber unsere Meinung ist: In dem Moment, wo wir so eine Anlage hinbauen, die alle Grenzwerte einhält und sicher einhält, dass wir dann auch davon ausgehen, dass die nachbarlichen Interessen hier berücksichtigt sind, weil wir uns nicht außerhalb des Rechts bewegen. Da mögen Sie drüber lachen, aber das ist ein Fakt. Entschuldigung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ich denke, da kommen wir jetzt so nicht weiter. Obwohl jetzt sehe ich noch einige Wortmeldungen. Sie möchten direkt antworten?

Herr Norr, Einwender

Ich möchte noch einmal kurz darauf antworten. Die Frage ist nicht beantwortet, das bestätigt das, was ich jetzt die ganze Zeit schon erlebe, dass Sie das tun, was ein Jurist auch bekanntermaßen tut: Er verdreht das Recht so, wie es ihm passt. Ja, das ist so. Sie erwarten von uns, dass wir die Geschossigkeit, die eben so nicht definiert ist - und das ist ja sogar vielleicht ein klarer Tatbestand, der im Gesetz nicht so drin

ist, in Ordnung -, dass wir das so hinnehmen und sagen: Sie dürfen das Ding auch 50 Meter hoch bauen, wenn das in drei Geschossen definiert ist. Wie gesagt, das mag ja auch im Recht so drinstehen, aber Sie können ja dann nicht hingehen und einen Bebauungsplan, der eine konkrete Aussage trifft, über produzierendes Gewerbe müssen wir ja wirklich jetzt nicht reden, aber da stehen Dinge, die die Nachbarschaft betreffen, dass es im Interesse der Nachbarschaft nicht gemacht werden soll, dass eine Anlagenklasse 3 - wenn ich Sie richtig verstanden habe, Anlagenklasse 3 wäre jetzt die Bewertung - nicht dort gebaut werden darf. Dann sehe ich auch keinen Grund, dass eine Anlagenklasse 3 jetzt hier genehmigt wird. Also sie wird nicht heute genehmigt, keine Frage, aber dass das überhaupt diskutiert wird. Da sehe ich die Grundlage nicht für und das ist das, was Sie verdrehen im Gesetz, dass Sie eine Grundlage dafür haben, dass Sie das machen dürfen. Das Allgemeinwohl stünde da gar nicht zur Frage, weil die Anlagenklasse nicht gebaut werden darf.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Vielleicht ganz kurz: Dass keine Grundlage dafür besteht, das kann man so nicht sagen, weil die Grundlage ist eben dieser § 31 des Baugesetzbuches, der Befreiungen vorsieht. Das ist eine gesetzliche Norm, das ist die Grundlage. Die wiederum muss geprüft werden. Da stehen Voraussetzungen drin, über die wir diskutieren und über die wir uns - das sage ich auch ganz ehrlich - auch als Genehmigungsbehörde noch keine abschließende Meinung gebildet haben. Das ist auch hier viel Baurecht, was zu prüfen ist. Da sind wir auch auf die fachliche Stellungnahme der Stadt angewiesen und hier höre ich auch wirklich sehr, sehr aufmerksam zu, was Sie auch alles dazu berichten. Und wir werden die Voraussetzungen prüfen und dann eine Entscheidung genau über diesen Punkt - das ist sicherlich auch einer der größten Knackpunkte hier im Genehmigungsverfahren - entscheiden.

Also ein bisschen traurig finde ich das schon immer wieder, dass hier so rüberkommt, als ob von unserer Seite willkürlich entschieden würde. Die Gesetze lassen nun mal teilweise auch Auslegungsspielräume zu, die können wir aber nicht willkürlich füllen, sondern die sind durch Gerichtsentscheidungen auf höchstrichterlicher Rechtsprechung ausgefüllt. Das lässt sich im Gesetz nicht ablesen, es ist aber trotzdem auch nicht willkürlich, sondern hier haben wir auch Vorgaben, an die wir uns halten müssen. Wenn ich nochmal ganz kurz zurückkommen darf auf das, was Herr Woock eben gesagt hat, dass er das Gefühl hat, dass sich das hier von Anfang bis Ende durchzieht, das hat mich auch persönlich sehr getroffen, weil es gibt ja auch andererseits gesetzliche Vorgaben und ich hatte auch gehofft, das am Anfang rüberzubringen, was jetzt die Veröffentlichung angeht, was die Bekanntmachung angeht, was die auszulegenden Unterlagen angeht. Das ist ganz klar gesetzlich geregelt, da gibt es keinen Auslegungsspielraum und daran haben wir uns auch gehalten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Dann bitte ich bei der Prüfung im pflichtgemäßen Ermessen, dass Sie die Allgemeinwohlgründe tatsächlich auch so darstellen, wie sie sind. Nämlich bei Abweichungen ist anzunehmen, dass sie privaten Interessen dienen und Ausnahmeregelungen dieser Art wären da... Die Stadtwerke Dinslaken sind ein privates Unternehmen, auch wenn sie 100-prozentige Tochter der Stadt Dinslaken sind und dass da Ausnahmeregelungen gar nicht in dem Maße zugelassen werden, wie das jetzt hier diskutiert wird.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Frau Marienberg, ich wollte Ihnen nochmal beipflichten: Ich sehe das ganz klar, Sie haben sich noch nicht entschieden und deswegen sitzen wir heute hier. Das ist auch nur mein Beweggrund, Sie da mit unseren Auffassungen bekanntzumachen. Ich habe es richtig verstanden, der Regierungspräsident entscheidet letztlich über die Erteilung auch dieser Baugenehmigung. Das ist nicht Sache der Stadt Dinslaken. Insofern ist Herr Weinert da richtig informiert.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Die Stadt muss das Einvernehmen erteilen. Wir könnten das auch ersetzen, aber das ist eigentlich...

Herr Allekotte, Einwender

Wenn ich es richtig verstanden habe, müssten Sie diese Genehmigung erteilen, wenn Sie der Meinung sind, das ist so, auch wenn das Einvernehmen der Stadt Dinslaken nicht gekommen ist. Sie sind, wenn ich das irgendwo mal richtig gelesen

haben, nicht mal verpflichtet, auf Ihre Anfrage zu antworten. Wenn die nach sechs Wochen nichts sagen, dann gilt das als erteilt, oder?

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Das möchte ich ganz kurz nur rechtlich klarstellen: Wenn die Stadt sich gar nicht äußern würde, dann gilt das als Erteilung des Einvernehmens. Etwas anderes wäre es, wenn sie es explizit verweigern würde. Das sind schon mal zwei Unterschiede.

Herr Allekotte, Einwender

Ja, das meine ich. Also, Sie sind die Genehmigungsbehörde und Sie müssen das entscheiden. Und nochmal zu dem, was Herr Dr. Christner gesagt hat: Als, wir haben hier einmal zu fragen: Ist das, was hier geplant wird, eine Verletzung der Planungsgrundlagen? Dazu haben wir lange ausgeführt. Das muss erstmal vom Tisch, denn eigentlich ist die Anlage hier nicht zugelassen. Dann ist die Frage: Gibt es ein öffentliches Interesse, gibt es eine unbeabsichtigte Härte oder gibt es...? Den dritten Punkt habe ich vergessen. Dann ganz am Schluss nochmal - da hat er drauf hingewiesen -, es müssen abgewogen werden die Interessen des Antragstellers mit denen der nachbarlichen Interessen. Das hat nichts damit zu tun und ist auch überhaupt nicht die Basis, dass sich die ans Gesetz halten. Das ist selbstverständlich, dass die nichts bauen dürfen, was gegen Bauordnung verstößt. Da brauchen wir nicht lange drüber reden, da brauchen wir nicht in den Bebauungsplan gucken, das steht im Gesetz. So, das heißt nicht, wenn das mit den Geschossen nach Bauplanungsrecht oder Bauordnungsrecht in Ordnung ist, ersetzt das nicht die Abwägung zwischen nachbarlichen Interessen und dem Allgemeinwohl oder was auch immer und auch nicht die Feststellung, dass damit Plangrundlagen nicht verletzt sind. Die Plangrundlagen hier im Bebauungsplan sind nicht - Schrägstrich - oder gleich gesetzliche Bestimmungen, sonst brauchte man den Plan nicht erlassen. Das ist Ortsrecht, das ist zu beachten und das hat durchaus andere Voraussetzungen, andere Grundlagen und auch andere Regelungswirkungen als das, was im Gesetz steht. Deswegen meine ich nicht, dass man sich als Antragsteller darauf zurückziehen kann: In dem Bereich machen wir alles, was im Gesetz steht. Von dieser zweifelhaften Vollgeschossigkeit will ich jetzt gar nicht mehr anfangen. Aber das ersetzt weder die Prüfung der Abwägung nachbarlicher Interessen noch die Prüfung, ob hier Grundlagen der Planung berührt sind.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Ganz genau, das sind ja die Voraussetzungen, die in § 31 stehen, und die haben wir auch zu prüfen. Ja, das ist richtig.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Dann würde ich jetzt aber doch nochmal auf die Tagesordnung zurückkommen. Wir haben noch zwei Punkte zum Bauplanungsrecht, bevor wir die Mittagspause machen. Die würde ich gerne noch vorher abschließen. Da wurde einmal eingewendet: Der Standort wird abgelehnt, da das Holz ortsnah verbrannt werden soll. Kilometerlange Anfahrtswege sind zu vermeiden. Können Sie da etwas zu ausführen, Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Wir haben uns mit dem Thema natürlich beschäftigt und uns liegen auch Studien vor, aus denen hervorgeht, in welchen Bereichen von Deutschland wie viel Altholz anfällt. Also hier in Westdeutschland, dazu zählt jetzt nicht Südwestdeutschland, sondern wirklich nur im Westen, in unserer Region fallen 1,9 Millionen Tonnen Altholz pro Jahr an. Wir haben das jetzt nochmal verstärkt abgeschätzt. Im Umkreis von Luftlinie 40 Kilometer fallen alleine 600.000 Tonnen an, wenn man davon ausgeht, dass pro Einwohner rund 120 Kilogramm erzeugt werden und deswegen gehen wir auch davon aus, dass wir den Großteil des Altholzes hier aus der näheren Umgebung beziehen werden. Altholz geht heute einen viel weiteren Weg, nämlich aus dieser Region stärker raus und legt viel größere Strecken zurück als wenn wir jetzt dieses Altholzkraftwerk hier bauen, wo relativ viel Altholz auch anfällt, was heute weiter wegtransportiert wird. Deswegen glauben wir, ist der Standort aus der Sicht schon sehr passend.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Da war eine Wortmeldung.

Meldung aus dem Publikum ohne Namensnennung

Herr Döking, diese Aussage irritiert etwas. Sie sagen, das Holz fällt hier in der Nähe an, 40 Kilometer, nach Hückelhoven kommen Sie aber nicht mit 40 Kilometern. Wo ist denn dieses Sortier- und Zubereitungs-, Vorbereitungswerk, wo die Konzentratio-

nen oder die Stückigkeit und die Nichtgefahr und Gefahr voneinander getrennt werden? Wo ist denn dieses Werk? Bisher ist bekannt, dass Sie Ihren Vertrag schon abgeschlossen haben über den Holzbezug mit der WER in Hückelhoven und vor diesem Hintergrund irritiert mich diese Aussage, die Sie gerade gemacht haben, dass das hier alles anlandet. Können Sie das bitte etwas näher erläutern?

Herr Döking, Antragstellerin

Da würde ich einmal darum bitten, dass Herr Wittstock dazu etwas sagen darf.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, danke. Herr Wittstock?

Herr Wittstock, Antragsstellerin

Wir machen oder ich mache gemeinsam mit Kollegen seit 16 Jahren den Einkauf von Frischholz- und Altholzmaterial für Kraftwerkstandorte in Dinslaken, Moers, Hückelhoven, sowohl Altholz als auch Frischholz. Ganz konkret: Hückelhoven wird bedient zum Beispiel von der Firma Drehkopf Erkelenz, von grenznahen belgischen Zulieferern, von der Firma RRG aus Viersen, von der Firma Schlun Heinsberg, von einer Vielzahl von namentlich zu nennenden Firmen, die in der Umgebung aufbereiten, die Genehmigungen haben, die auch im ordnungsrechtlichen Zugriff der Bezirksregierung liegen, wie auch meine Genehmigung. Also ganz konkret darf der Lars Wittstock handeln und makeln - Abfälle Altholz. Dafür habe ich Sach- und Fachkunde, eine Genehmigung, zweijährige Fortbildung. Ich habe bestimmte Pflichten, die ich erfüllen muss. So, und wenn wir jetzt über den Einkauf sprechen für den zukünftigen Standort Dinslaken, dann sprechen wir im Moment mit den großen Erzeugern von Altholz, die natürlich anlagennah sind, weil Transport Geld kostet und wir wären dumm, wenn wir Material 300 Kilometer weit holen. Im Moment verlassen für ein Kraftwerk im Siegerland etwa 80.000 Tonnen Altholz das Ruhrgebiet. Das ist Holz, was wir alle erzeugen und das fährt durchs Ruhrgebiet mit LKWs jeden Tag. So, es gehen im Moment große Mengen Altholz nach Berlin und nach Schweden.

Meldung aus dem Publikum ohne Namensnennung

Sie sprachen eben über 40 Kilometer.

Herr Wittstock, Antragsstellerin

Richtig. Deshalb sprechen wir Kollegen in Duisburg und dem Umkreis des Kraftwerks Dinslaken an. Deshalb sage ich ja, Sie haben gefragt nach Hückelhoven, Aachen, Heinsberg. Sie sagen jetzt, jetzt sitzt die WER ja in Hückelhoven. Das tut sie nicht. Die sitzt in Dinslaken zum einen. Sie haben mich gefragt, wo die Lieferanten herkommen. Das habe ich Ihnen benannt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir sind im Moment noch beim Standort der Anlage und die ortsnahe Holzverbrennung war das Thema.

Herr Wittstock, Antragsstellerin

Der ortsnahe Betrieb für Hückelhoven - das war Teil Ihrer Frage - steht in Heinsberg, in Hückelhoven, das ist dort in der Nähe verortet. Und das wird hier ähnlich sein, weil es Sinn macht das so zu tun und wir haben im Ruhrgebiet sehr große Aufbereitung von Altholz. Die sind da.

Herr Merz, Einwender

Nennen Sie die doch bitte.

Herr Wittstock, Antragsstellerin

Die Firma Malcherek in Duisburg oder wen sprechen wir denn an hier im Bereich?

Herr Merz, Einwender

Sehr überzeugend.

Herr Wittstock, Antragsstellerin

Mülheimer Entsorgung, Mülheimer Entsorgungsbetriebe und, und, und. Es fällt ja hier Sperrmüll an. Der wird ja auch nicht nach Köln gebracht, um dort aufbereitet und wieder zurück zu gehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Wir kommen jetzt so ein bisschen in diese ganze Altholzthematik rein. Das würde ich... Ja, Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Wenn das angesprochen wird, dann bitte ich darum, diese Quellen zu belegen, Ihnen auch die Quellen zur Verfügung zu stellen, weil die Ausführungen hörten sich jetzt nicht so exakt an, dass ich das daraus ableiten kann.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das haben wir als Antrag notiert. Danke schön. Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Das Umweltministerium hat am 19.01.2019 festgestellt, dass Altholzabfall in erheblichen Mengen importiert wurde aus anderen Staaten beziehungsweise aus anderen Bundesländern, und zwar für die bereits bestehenden Altholzkraftwerke. Eine Notwendigkeit, um zusätzliche Verbrennungskapazitäten zu schaffen, um einen implizierten Entsorgungsnotstand vorzubeugen, den kann ich jetzt beim besten Willen nicht erkennen. Also das ist ja das, was immer vorgetragen wurde. Das ist aber nicht der Fall. Mit Altholz kann man viel Geld verdienen...

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Zu diesen Punkten kommen wir gleich auch noch.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Ja, aber trotzdem ist es so, dass hier einfach irgendwelche Nebelkerzen geworfen werden, die die Leute einfach verdummdäubern und ehrlich gesagt ärgert mich das jetzt etwas.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Claves?

Herr Claves, Einwender

Wir haben im Kreis Wesel eine Holzverbrennungsanlage, nämlich den Asdonkshof. Dort wird der kreiseigene Müll - Holz - verbrannt. Wir brauchen - und da zahlen wir als Steuerzahler natürlich unsere Gelder hin - hier in Dinslaken kein Altholz verbrennen, weil das im Asdonkshof verbrannt werden kann.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Also ich denke mal, der Zweck der Anlage ist ja nun auch nicht die Verbrennung des Altholzes, sondern die Erzeugung von Strom und Wärme. Aber zu der Thematik kommen wir auch später noch. Deswegen würde ich jetzt gerne weitermachen. Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Eine kurze ergänzende Bemerkung, die meinen etwas kritischen Eindruck vertieft: Herr Wittstock hatte eigentlich relativ lange Zeit, sich auf diesen Termin vorzubereiten und kann auf Nachfrage, auf mehrfache Nachfrage, keinen Altholzlieferanten im näheren Umkreis des geplanten Standorts nennen. Wir haben gehört „Wen haben wir denn da?“ In Duisburg eine Firma, die mit M anfang - ich konnte es so schnell nicht mitschreiben -, Mülheimer Entsorgungsbetriebe und, und, und. Ich muss ganz ehrlich sagen: Das ist mir viel zu wenig. Also das hat überhaupt keine Substanz. Das sollte ja eigentlich ein seriöser Antrag auf eine Teilgenehmigung eines Altholzkraftwerks sein und was ich gerade gelernt habe, ist, dass die Antragsteller beziehungsweise die Altholzzulieferer nicht in der Lage sind zu benennen, woher denn das Altholz, was ja in großer Anzahl zur Verfügung stehen sollte, wie wir gehört haben, wo es herkommt, welchen Weg es nimmt, wie weit es angefahren wird. Das irritiert mich massiv. Ich muss das mal so sagen. Ich hätte jetzt gerne echt eine Antwort gehabt, aber offensichtlich ist das nicht möglich. Das ist bedauerlich.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ich würde das gerne auch in die Thematik zu den Abfalleinsatzstoffen verschieben, dass wir da nochmal drüber reden. Es war manchmal bei der Gliederung der Ein-

wendungen nicht ganz einfach, das genau einem Punkt zuzuordnen. Aber hierzu haben wir ja gleich noch einen größeren Punkt. Deswegen würde ich jetzt gerne zur letzten Einwendung unter Punkt 2 kommen, dass die Standortauswahl für eine Anlage, die der Störfallverordnung unterliegt, in der Nähe zusammenhängender Siedlungsbereiche für nicht zulässig gehalten wird. Herr Merz, dazu möchten Sie ausführen?

Herr Merz, Einwender

Ich weiß nicht, ob da im Vorfeld von Herrn Dr. Christner etwas kommt, sonst würde ich mich gerne dazu äußern.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wer möchte zunächst? Möchten Sie, Frau Esser?

Herr Merz, Einwender

Dann würde ich sagen, beginnen Sie, Frau Esser.

Frau Esser, Antragstellerin

Im Rahmen der Antragsunterlagen ist ein Gutachten erstellt worden zur Ermittlung des angemessenen Abstands nach der Seveso-III-Richtlinie nach den gesetzlichen Vorgaben. In dem Gutachten ist ermittelt worden, dass der für die Anlage zutreffende angemessene Abstand maximal bei 200 Metern liegt und in diesen 200 Metern liegt keine empfindliche Nutzung vor. Von daher ist diese Anlage auch in diesem Umfeld zulässig. Die Details, wie wir zu dem Ergebnis kommen, würde ich gerne dann an dem Punkt näher erläutern, der kommt nämlich noch in dem weiteren Tagesordnungspunkt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Bei der Störfallbetrachtung haben wir den Punkt.

Herr Merz, Einwender

Ich glaube, wir sind jetzt gerade bei der Störfallbetrachtung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, wir sind jetzt noch bei der Standortauswahl. Wir sind immer noch beim Standort der Anlage.

Herr Merz, Einwender

Aber wir beziehen uns in dem Fall auch auf die Störfallverordnung. Wir können das jetzt bearbeiten, wir können das aber auch gleich machen. Es wird sich an dem Punkt nichts ändern. Wenn wir jetzt zeitlich da an der Stelle nicht zurande kommen, würde ich sagen, machen wir das gleich, aber er muss auf jeden Fall diese Sache beinhalten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, wir machen es nachher. In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit würde ich nun gerne eine Mittagspause machen. Ich denke, dass wir uns um 14.00 Uhr hier wieder-treffen und dann würden wir direkt bei Punkt 3 einsteigen. Danke schön.

(Mittagspause)

4.3 Anlagentechnik

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Meine Damen und Herren! Ich würde Sie bitten Platz zu nehmen, so dass wir mit der Erörterung fortfahren können. Und zwar kommen wir nun zum Punkt 3 Anlagentechnik. Da gab es einige spezielle Einwendungen zur Technik der Anlage: Zunächst zusätzliches gasbetriebenes BHKW. Es ist nicht plausibel, warum ein Kraftwerk, welches Strom erzeugen soll, noch ein BHKW mit Gasbetrieb für die Eigenstromversor-

gung braucht. Dies führt zu zusätzlichen Emissionen und Ressourcenverschwendung. Wer möchte dazu etwas sagen?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Also der Strom aus der Anlage wird nach den gesetzlichen Vorgaben des KWK-Gesetzes ins öffentliche Stromnetz eingespeist und der Eigenstrombedarf für die kraftwerkseigenen Komponenten wird vorher abgezogen. Das heißt alles, was unmittelbar zum Kraftwerk gehört, wird aus dem Kraftwerk heraus versorgt. Das gilt jedoch nicht für die Komponenten des Fernwärmenetzes. Diese Komponenten müssen entweder übers öffentliche Netz bezogen werden, also der Stromeigenbedarf, oder anderweitig erzeugt werden. Der Antragsteller hat dann entschieden, für den Strombedarf der Fernwärmekomponenten ein eigenes BHKW zu errichten, was auch im KWK-Betrieb betrieben wird. Das heißt, wir versorgen unsere Fernwärmekomponenten mit Strom und die dabei erzeugte Wärme wird gleichzeitig auch in das Fernwärmenetz eingespeist. Das ist also das Konzept, was entwickelt wurde, um den Eigenbedarf für die Fernwärmekomponenten zu erzeugen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Da würde ich doch gerne mal fragen: Sind das nicht nur wirtschaftliche Hintergründe aufgrund des KWK-Gesetzes, weil ich ja eigentlich den Eigenbedarf ohne Probleme auch über meine Elektrizität darstellen kann, da wir ja gehört haben von Herrn Döking, dass die Anlage durchlaufen wird auch immer Sommer. Warum an dieser Stelle ein Blockheizkraftwerk, das obendrein sicherlich auch Geld kostet und dann noch mit Gas betrieben wird? Nur um KWK zu erhalten, halte ich nur für wirtschaftliche Gründe.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Das kann gut sein.

Herr Merz, Einwender

Okay. Das heißt, das ist aber kein Grund oder es ist keine Sache, die der Öffentlichkeit zugutekommt.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Ich glaube, bei dem Punkt ging es auch nicht um irgendwas, was der Öffentlichkeit zugutekommt. Ich habe gerade ausgeführt, dass das BHKW auch im KWK-Betrieb betrieben wird, also Wärme und Strom erzeugt, also hocheffizient ist und das ist das Konzept für den Eigenbedarf Fernwärme.

Herr Merz, Einwender

Hocheffizient natürlich, aber wenn ich sie nicht brauche, ist es noch besser. Sie müssen darauf eingehen: Es werden zusätzliche Emissionen und Ressourcen verschwendet. Das heißt, ich betreibe ein Kraftwerk, kann aus diesem Kraftwerk meinen elektrischen Eigenbedarf ziehen, mache das aber nicht, weil ich ein anderes Kraftwerk da hinstelle und mir da die KWK-Umlage spare. Das ist doch der Hintergrund.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Da kann ich ganz kurz nochmal drauf antworten. Und zwar ist es nicht so, dass wir den Strom aus dem Altholzheizkraftwerk nutzen können, den KWK-Strom müssen wir zwingend ins öffentliche Netz einspeisen. Den können wir nicht zur Nutzung für Fernwärmepumpen gebrauchen. Das geht nicht. Das heißt, wir müssen entweder Strom aus dem Netz ziehen, wäre möglich. Die Alternative ist ein Eigenstrom-BHKW. Das macht an der Stelle Sinn, weil wir gleichzeitig die Wärme aus dem BHKW voll nutzen können. Das heißt das, was auch von der Bundesregierung gefordert wird, machen wir. Wir haben einen Kraftwärmekopplungsprozess, den wir voll ausschöpfen. Das hat im Endeffekt - da gebe ich Ihnen recht - auch natürlich wirtschaftliche Gründe.

Herr Merz, Einwender

Ich gehe da nochmal drauf ein. Also ich kann das nicht nachvollziehen - das müssen Sie der Öffentlichkeit darstellen -, dass Sie noch ein kleines Kraftwerk dazu bauen, um den Eigenbedarf darzustellen. Wenn Sie sagen, das ist nicht machbar, dann bezweifle ich das, weil Sie ohne Weiteres auch aus dem Netz entsprechende Leistungen ziehen können und die über geeichte Zähler und Wandler entsprechend abrechnen können und damit möglicherweise eine bessere Ausnutzung der Anlage gewährleisten. Das heißt, Sie wollen da noch mehr Geld verdienen, indem Sie höhere Emissionen und Ressourcen einsetzen.

Herr Döking, Antragstellerin

Wir setzen auch an anderen Stellen zur Erzeugung von Strom und zur Erzeugung von Wärme Blockheizkraftwerke ein, auch in der Größenordnung. Das ist aus Gründen der NO_x-Einsparungen usw. auch an verschiedenen Orten sehr erwünscht und um den gekoppelten Prozess von Wärme und Strom weiter voranzubringen. Und gerade auch an der Stelle ist es so, dass wir gleichzeitig Strom erzeugen können und Wärme absetzen können und deswegen macht ein BHKW an der Stelle auch wirtschaftlich großen Sinn und das ist keine Ressourcenverschwendung, weil der Strom ansonsten ja an anderer Stelle erzeugt werden müsste und wir sind da an der Stelle, was die Emissionen angeht, besser als der Strommix in Deutschland. Deswegen kann man nicht sagen, das ist eine Ressourcenverschwendung. Das kann ich überhaupt nicht so sehen.

Herr Merz, Einwender

Dieses kleine Kraftwerk, was Sie zusätzlich bauen, ist deutlich effizienter, weil mit Gas betrieben und kann deswegen den Eigenbedarf besser darstellen als die eigene Versorgung dieser Anlage, habe ich Sie da richtig verstanden?

Herr Döking, Antragstellerin

Nein.

Herr Merz, Einwender

Dann würde ich den Antrag stellen, das entsprechend nochmal darzustellen, damit er auch der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nochmal kurz: Welchen Antrag stellen Sie jetzt?

Herr Merz, Einwender

Den Antrag darauf, dass die Öffentlichkeit erkennen kann, dass ein Blockheizkraftwerk für den Eigenbedarf effizienter ist auch hinsichtlich der Emissionen und der Ressourcen als die Eigenstromnutzung innerhalb der Anlage. Ich kann technisch ohne Probleme den Strom, den ich nutze, den ich ja ganzjährlich erzeuge, auch zum Betrieb meiner Anlagen nutzen. Das ist also der normale Standard, bei normalen Kraftwerken wird der elektrische Eigenbedarf immer aus dem Generator ausgekoppelt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ich möchte das nochmal verdeutlichen, was Herr Döking gerade gesagt hat. Das war sehr eindeutig. Wenn man sich das KWK-Gesetz anguckt, nach dem wir hier operieren, dann sieht man auch, dass das einen tieferen Sinn hat. Sie müssen den in der KWK-Anlage erzeugten Strom ins öffentliche Netz einspeisen. Alles andere ist förderschädlich. Das heißt, dann fällt die Förderung weg. So, und weil Sie gerade sagen, was hat die Allgemeinheit davon? Die Allgemeinheit hat davon, dass wir ein KWK-gefördertes Kraftwerk mit einer Stromerzeugung fahren, die gefördert ist, und der Strom beziehungsweise die erzeugte Fernwärme deswegen billiger ist als wenn ich keine KWK-Förderung nehme. Das kommt auf diese Art und Weise sehr wohl der Allgemeinheit zugute. Sie müssen uns das einfach bitte auch an einer Stelle mal abnehmen, dass wir auch unternehmerische Entscheidungen treffen. Das ist sehr wohl durchgerechnet, ob es sinnvoller ist, hier ein BHKW an dieser Stelle zu errichten und autark zu sein als sich letztendlich den Gesetzen des Strommarktes zu unterwerfen.

Herr Merz, Einwender

Autark sind Sie, das hat Herr Döking ja schon gesagt, und wenn Sie das behaupten, dann bitte ich darum, das auch zu belegen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay. Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ganz kurz zu einem solchen Antrag, weil wir sind im Rahmen eines immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nur bedingt - das sage ich jetzt ganz bewusst - gehalten, irgendwelche Wirtschaftlichkeiten bis ins Kleinste nachzuweisen. Das ist eine unternehmerische Entscheidung, die hier getroffen worden ist, und deswegen möchte ich zu Protokoll geben, dass wir es nicht so sehen, dass wir hier nachweisen müssen, dass ein BHKW effizienter ist als ein Strombezug aus dem Netz unter Berücksichtigung letztendlich der Förderschädlichkeit eines solchen Ansatzes.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Wir haben den Antrag aufgenommen. Wir werden das im Nachhinein prüfen. Kommen wir nun zur nächsten Einwendung. Die Notstromerzeugung mit Heizöl ist rückständig und kann zu Wassergefährdung führen. Notstrom kann auch mit Photovoltaik und Speicher erzeugt werden. Herr Huckschlag?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Ja, es ist richtig, die Antragstellerin hat sich für die Notstromerzeugung in konventioneller Bauweise entschieden. Das entspricht mit Sicherheit dem Stand der Technik und man hat keinen Weg gesucht mit Photovoltaik und Batterieanlagen, weil die letztendlich ja nicht ganz witterungsunabhängig sind und auch sowohl von der Investition als auch vom Platzbedarf, auch von dem, was man vor Ort an Ressourcen hat, eigentlich dem Vorhaben nicht zuträglich sind. Wir reden hier von einem halben bis zu einem ganzen Fußballplatz Fläche für Photovoltaikzellen und wir reden auch durchaus von beträchtlichen Mengen Batteriespeichern, von bis zu 200 Tonnen Bleiakkumulatoren, die wir verbauen, wenn wir eine Photovoltaikanlagenlösung finden würden und das entspricht mit Sicherheit nicht dem Stand der Technik für derartige Anlagen, die eine Notstromversorgung für einen sicheren Abfallbetrieb witterungsunabhängig brauchen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Merz oder wollten Sie, Herr Allekotte?

Herr Merz, Einwender

Das mit dem Photovoltaik, da gebe ich Ihnen natürlich recht, mit den Batterieanlagen hinkt so ein bisschen, weil erstens die Batterieanlagen nicht solche Ausmaße annehmen würden, wie Sie darstellen. Und zum zweiten lassen sich Bleiakkus zu einem ganz großen Bestandteil auch recyceln und ich müsste auf gar keinen Fall Heizöl einsetzen, weil bei der regelmäßigen Prüfung dieser Notstromanlagen werden die jedes Mal auch zu Betrieb gebracht. Das heißt, ich muss immer Anlagen mit Heizöl laufen lassen. Bei Batterieanlagen reicht eine Kapazitätsprüfung und da komme ich dann damit aus und dann bin ich komplett emissionsfrei. Ich habe die Einwendung jetzt nicht geschrieben, aber ich würde da gerne technisch drauf antworten. Man kann das deutlich besser machen durch eine Batterieanlage, die sicherlich auch ein bisschen teurer ist, aber auf jeden Fall weniger emittiert - und weniger ressourcenschädigend ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Nur mal eine Frage zur Tagesordnung: Ich war jetzt einen Moment draußen, weil ich noch einen Anruf hatte. 2.2 Standortalternativen, haben wir den vertagt oder habe ich das nicht mitgekriegt? Von Voerde oder anderen Standorten war meines Wissens noch nicht die Rede.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Können wir kurz gleich dazwischenschieben. Sollen wir das jetzt zunächst machen? Standortalternativen zu betrachten ist nicht erforderlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, kann ich Ihnen dazu sagen. Da müssen Sie keine Standortalternativen betrachten. Nichtsdestotrotz können wir es jetzt direkt erörtern. Dann haben wir den Punkt abgehakt.

Es werden keine Standortalternativen betrachtet und bewertet, das ist der eine Punkt, und dann die Prüfung eines alternativen Standorts wurde nur nach wirtschaftlichen Aspekten durchgeführt. Danach ergibt sich kein alternativer Standort. Also haben Sie doch etwas gemacht, obwohl es nicht erforderlich ist? Dr. Christner, wollen Sie dazu ausführen?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Zum einen anknüpfend an das, was Sie gerade gesagt haben: Sie müssen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren streng genommen - und nicht streng genommen, überhaupt nicht - nach dem Gesetz keine Standortalternativenprüfung durchführen. Was - das haben Sie vielleicht im Hinterkopf - natürlich betrachtet wird, ist im Rahmen der UVP eine Alternativenprüfung im Hinblick auch auf technische Alternativen. Wir haben uns das aber natürlich nicht so leichtgemacht, dass wir gesagt haben: „So, wir springen auf den ersten Standort, der uns irgendwo einfällt.“ Wir haben natürlich auch andere Alternativstandorte auf ihre Eignung, unter dem Aspekt auch regelmäßige Erschließung, Nähe zur Autobahn und ähnliches untersucht und insbesondere im Hinblick auch auf ihre Verfügbarkeit. Und wir sind auf keine Fläche gestoßen, die letztendlich die Qualität hat und diese Eignungskriterien erfüllt, die wir da angelegt haben als Kriterien, und sind deshalb auf diesen Standort verfallen, den wir hier heute diskutieren.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich bin dankbar für die rechtliche Aufklärung, dass das eigentlich nicht erforderlich ist. Ich bin aber mit Verlaub mit Blick auf Notwendigkeiten im Bebauungsrecht... Wir haben ja eben gehört, dass es hier um Befreiungen und Ausnahmen geht. Das sind Ausnahme- oder Befreiungstatbestände, das ist nicht die gesetzliche Regel und in dem Zusammenhang, finde ich, gehört das Thema Standortalternativen schon mit betrachtet, auch wenn das meinetwegen nach Umweltschutzrecht nicht notwendig ist. Es ist ja immerhin zu fragen, ob auch insoweit hier die Grundlagen oder die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, dass hier ein entsprechendes Notfallinteresse oder eine öffentliche Betroffenheit vorliegt, die man anders nicht darstellen kann, und in dem Zusammenhang sehe ich das schon als einen Punkt an, den man zumindest den Bürgern nahebringen kann. Ich frage mich zum Beispiel, was mit dem Kraftwerk in Voerde ist, stillgelegt, Nutzungszukunft ungewiss. Warum hat man sich

nicht mit dem Bereich, wo auch noch ein Hafen zur Verfügung gestanden hätte, wo man Holz hätte anlanden können, näher beschäftigt? Ich weiß nicht, ob das passiert ist. Ich habe aber auch noch nichts Negatives oder Gegenteiliges gehört. Dazu hätte ich gerne noch ein paar Auskünfte. Und auch andere Standorte. Hier ist immer in den vorigen Veranstaltungen betont worden, es gibt in Dinslaken kein anderes Gelände. Wir haben eben gehört, dass das Kraftwerk ja nicht nur für Dinslaken ist. Also wäre es auch nicht unbedingt erforderlich, es nur in Dinslaken zu bauen oder in der Größe in Dinslaken, vielleicht ein halb so großes in einer anderen Region, wo die Fernwärme Niederrhein ihr Netz verspannt hat. Ich habe eben gesehen, dass in Voerde scheinbar schon eine Leitung ist. Das hatte man mir auf einer früheren Veranstaltung auch mal nahegebracht, dass das gar nicht möglich sei, weil das nicht angeschlossen sei. Das verstehe ich nicht. Herr Döking, ich glaube, Sie waren das.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ich sage da etwas zu. Also seien Sie sicher, dass wir die Alternativstandorte, die ernsthaft in Betracht zu ziehen waren, ohne jetzt hier Namen zu nennen, sämtlich untersucht haben. Am Ende des Tages ist es auch eine Frage der Verfügbarkeit eines solchen Grundstückes und jetzt überlasse ich das Ihrer Fantasie sich auszumalen, wie groß die Bereitschaft eines Unternehmens ist, das ein Kraftwerk mal betrieben hat, an ein anderes Unternehmen, das ein Kraftwerk errichten will, eine Fläche zu übergeben. Mehr sage ich da jetzt nicht zu. Insofern ist das Thema für uns jetzt auch abgeschlossen. Wir haben das Notwendige getan und Alternativstandorte geprüft und es ist uns nicht - das unterstellen Sie uns ja - leichtgemacht zu sagen, an diesen Standort gehen wir und andere gucken wir uns gar nicht erst an. So, und die Entscheidung ist für diesen Standort gefallen und ob der Standort dann am Ende des Tages geeignet ist, das entscheidet die Bezirksregierung, weil wir ja - das haben wir schon mehrfach gesagt heute - der Auffassung sind, dass dieser Standort mit dem Kraftwerk, wie wir es bauen wollen, letztendlich alle Bedingungen erfüllt, die das Gesetz an einen solchen Standort stellt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Dem kann ich eigentlich so nichts zufügen. Wie ich eben schon gesagt habe, müssen alternative Standorte für uns im Verfahren nicht dargelegt werden, nicht bewertet werden, warum andere als Standorte besser wären. Das spielt hier keine Rolle. Wir prüfen die Anlage an dem Standort, wo sie beantragt wird.

Herr Allekotte, Einwender

Auch nicht, wenn Befreiungen entgegen einem bestehenden Bebauungsplan geltend gemacht werden, den man vielleicht auch nicht hätte stellen müssen, wenn an einem anderen Standort eine zulässige Anlagenerrichtung möglich gewesen wäre?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir prüfen dann diese im Einvernehmen mit der Stadt, wir prüfen für diesen einen Standort die beantragte Befreiung unter den Voraussetzungen, die wir heute Morgen schon hatten. Also das ist der Punkt. Auch nicht, dass andere Standorte besser geeignet wären, das ist kein Prüfpunkt.

Herr Allekotte, Einwender

Interessant.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Vielleicht nochmal ganz kurz, woher das vielleicht auch kommt: Es gibt ja andere große Vorhaben, wie zum Beispiel Deponien, die im Planfeststellungsverfahren genehmigt werden und da ist es in der Tat so, dass über allem am Ende nochmal die Behörde eine Abwägung treffen muss und dort auch alternative Standorte betrachtet werden müssen. Im Immissionsschutzrecht ist es aber genau das Gegenteil. Wir prüfen, ob alle Voraussetzungen vorliegen und dann sind wir verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen. Der Antragsteller hätte in diesem Fall dann einen Anspruch darauf. Ob die Voraussetzungen vorliegen, das wird ja erst geprüft, aber die Standortwahl ist kein Belang, den wir prüfen dürfen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Einmal noch als letzten Satz: Ich sehe das im Zusammenhang mit den Ausnahmen, die erforderlich sind, um eine Befreiung zu erreichen, ein bisschen anders. Da geht es einmal um öffentliches, aber auch wirtschaftliches Interesse des Unternehmens

und in dem Zusammenhang meine ich schon, dass zu der Bewertung, inwieweit ist ein öffentliches Interesse hier gegeben, an diesem Standort etwas zu bauen, denn darüber entscheiden Sie beim Bauantrag, schon von Belang, ob die Firma sich in welcher Weise auch immer, ob sie das darstellen möchte oder nicht oder darf oder nicht, darum gekümmert hat, auch Alternativen abzuprüfen. Dass Sie das gemacht haben, davon gehe ich aus. Es geht mir ja auch darum, die Erwägungen vielleicht mal ein bisschen näher zu hinterleuchten, weil mit dem Fokus auf die Befreiung, die nicht selbstverständlich ist und die solche Voraussetzungen zum Teil erfordert, eine solche Abwägung vielleicht nicht ganz fernliegend ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Da hinten war noch eine Wortmeldung.

Herr Schnapka, Einwender

Mein Name ist Schnapka und ich wohne in dem Bezirk, über den gerade diskutiert wird. Eine Frage, Frau Thaler. Sie sagten, bei der Standortalternative haben Sie mit der Stadt Dinslaken vorab gesprochen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein.

Herr Schnapka, Einwender

So habe ich das verstanden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, das habe ich nicht.

Herr Schnapka, Einwender

Sie haben sich auch nicht mit der Stadt Dinslaken in irgendeiner Form mal unterhalten?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, die Antragstellerin hat bei uns diesen Antrag gestellt. Natürlich haben wir uns, als der Antrag da war, an diesem Standort dieses Kraftwerk zu bauen, mit der Stadt auch ausgetauscht.

Herr Schnapka, Einwender

Sie haben mit der Stadt gesprochen und gefragt: Was halten Sie davon, ob das und das so und so gemacht werden kann? Oder wie soll ich das verstehen? Mir kommt da einfach nur in den Sinn, wenn Sie mit der Stadt Dinslaken gesprochen haben, kommt da ein klares Nein, dann dürfen sie nicht. Haben Sie mit der Stadt Dinslaken gesprochen und es kommt ein Jein, dann dürfen sie, dann überprüfen Sie? Das steht im Zwiespalt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir beteiligen im Verfahren die Träger öffentlicher Belange, unter anderem die Stadt Dinslaken. Die ist im Verfahren beteiligt worden. Die abschließende Stellungnahme liegt uns noch nicht vor. Wir sind hier ja auch noch in der Diskussion.

Herr Schnapka, Einwender

Ich sehe auch richtig, dass wir in der Diskussion sind, aber es entzieht sich irgendwo meinem Verständnis, wenn man schon vorher mit der Stadt Dinslaken spricht, ich will die Stadt Dinslaken einfach nicht aus der Verpflichtung lassen. Bei den Dingen, die wir heute gehört haben, ist die Stadt Dinslaken sehr stark involviert und nicht zu Gunsten der Leute, die sich hier gegen dieses Kraftwerk stellen. Das ist einfach mein Hintergrund dieser Frage.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Da haben Sie recht. Natürlich, die Stadt Dinslaken hat die Planungshoheit und die muss auch das gemeindliche Einvernehmen erteilen im Verfahren.

Herr Schnapka, Einwender

Die einzige Frage war die klare Entscheidung der Stadt Dinslaken, Sie brauchen nicht ein Ja oder ein Nein, sondern wenn die sich enthalten, müssen Sie auf jeden Fall in diesen Dingen entscheiden, ohne Standortalternative Ihrerseits der Bezirksregierung?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir müssen Alternativen sowieso nicht suchen. Wir können nur ablehnen oder zustimmen, so ungefähr.

Herr Schnapka, Einwender

Das kann die Stadt Dinslaken aber auch, Zustimmung der alternativen Standorte?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, wir reden nur über diesen einen Standort. Herr Weinert, Sie hatten sich gerade gemeldet?

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Es ist ja nur dieser eine Standort beantragt. Das heißt, auf die Stadt ist die Bezirksregierung natürlich nur mit diesem Standort zugekommen. Wir haben keine Alternativen.

Herr Schnapka, Einwender

Ja, ja, die sind zu Ihnen gekommen.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Ja, weil wir die Planungsbehörde sind, die den Bebauungsplan aufgestellt hat, und die Gebietskörperschaft. Das ist ja das normale Verfahren.

Herr Schnapka, Einwender

Ich bin weder Beamter bei der Stadt noch habe ich irgendeinen Bezug dazu. Nur es entzieht sich den normalen Dingen, die man oft im Kopf hat und sagt: Wenn schon mit der Stadt gesprochen wird, vor allem haben wir von der Stadt Dinslaken irgendwann mal ein klares Nein, „Leute, überlegt euch das, guckt euch mal diese räumlichen Standorte hier an“, dann wäre vielleicht auch etwas anderes rumgekommen.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Was ich Ihnen ganz klar sagen kann: Dass die Stadt Dinslaken ihre Bedenken gegenüber dem Standort, weil es ja dem ursprünglichen Bebauungsplan nicht entspricht, durchaus formuliert hat. Nur wir haben ein Gesetz, an dem wir dann abschließend sagen können oder müssen Ja oder Nein und da die Befreiungstatbestände - haben wir ja heute Morgen erörtert - im gewissen Rahmen vorgegeben waren, haben wir keine Alternative. Das heißt, Befreiungstatbestände sind da. Es sind keine anderen Standorte mit uns diskutiert und es ist auch insofern nicht relevant, weil der Antragsteller einen Antrag auf einen bestimmten Standort gestellt hat.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ich möchte nur kurz nochmal zum Verfahren erläutern: Also bei uns geht der Antrag von der Antragstellerin ein für dieses Holzkraftwerk und wir beteiligen dann, weil in diesem immissionsschutzrechtlichen Antrag auch der Bauantrag unter anderem eingeschlossen ist, beteiligen wir auf jeden Fall immer die Stadt, auch den Kreis Wesel und bei uns noch Fachbehörden, andere Dezernate und Fachbehörden, und die nehmen dann im Verfahren zu diesem Vorhaben Stellung. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Das war für mich jetzt eine neue Entwicklung, weil Herr Weinert das so darstellt als habe die Stadt schon Bedenken, ob schriftlich oder mündlich, wohl formuliert, aber letztlich zu erkennen gegeben, dass sie diesen Bedenken nicht nachgibt und hier Einvernehmen mehr oder weniger erklärt. Das hat er ja heute hier auch kundgetan. Ich frage mich, ob ich nicht als Bürger, der hier auch einen Eindruck von dem Verfahren haben möchte, ganz gerne die Stadt Dinslaken auch mal nicht nur gehört, sondern gelesen hätte, was für Bedenken sie gemacht hat oder getragen hat, wo sie sich dafür und dagegen entschieden hat. Das wäre eigentlich Sinn und Zweck dieses Verfahrens gewesen, das auch vorab hier in den Antragsunterlagen, mindestens aber zum Erörterungstermin mal vorliegen zu haben, damit man sich damit ausei-

nersetzen kann, denn so haben wir zwar hier relativ kontrovers gesprochen, aber etwas Schriftliches habe ich von der Stadt Dinslaken nicht gesehen. Und ich mache insofern mein Bedenken geltend, dass auch das zum ordnungsgemäßen Antrag hier gehört hätte beziehungsweise zum Erörterungstermin hätte vorliegen müssen und ansonsten gegebenenfalls ein Erörterungstermin nachgeholt werden muss, wenn diese Stellungnahme der Stadt Dinslaken verfügbar ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir haben noch keine abschließende Stellungnahme.

Herr Allekotte, Einwender

Das habe ich verstanden. Ich hätte aber gerne eine, um mir ein Bild davon machen zu können, was die Stadt Dinslaken hier für Beweggründe ins Feld führt, wo sie abwägt und was sie für und gegen die Entscheidung zieht. Sie ist schließlich diejenige, die für uns Bürger dieses Ortsrecht erlassen hat und wenn sie jetzt mit einem Federstrich einfach sagt „Nö, wir haben keine Bedenken“ und ich höre jetzt gerade, Bedenken hat man schon, aber man hat sie hintenangestellt oder weiß ich nicht, das kann ich nicht beurteilen und das hätte ich gerne gewusst. Das ist Sinn eines solchen Anhörungsverfahrens und wenn das hier nicht vorliegt und nur mündlich vorgetragen werden kann, dann finde ich das nicht in Ordnung und beantrage im Zweifel, wenn so eine Stellungnahme kommt, dass die uns zugänglich gemacht wird und dass wir nachträglich dazu noch Erörterung verlangen können. Ich bitte das aufzunehmen im Protokoll.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Ich kann das sehr gut verstehen, dass Sie die Stellungnahme vorher haben möchten. Wir finden das auch immer wünschenswert, dass alle Stellungnahmen rechtzeitig vorliegen. Wir schicken die auch gerne noch im Rahmen des UIG nach, wenn die vor dem Erörterungstermin vorliegen. Das war jetzt hier nicht der Fall. Das Gesetz sieht aber keine Verpflichtung vor, dass die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vor dem Erörterungstermin vorliegen müssen oder dass sie der Öffentlichkeit vor dem Erörterungstermin zugänglich gemacht werden müssen. Sie haben das Recht, die im Nachhinein noch zu sehen, auch nach dem Umweltinformationsgesetz. Den Antrag haben Sie ja jetzt gestellt, den werden wir auch positiv bescheiden. Ich denke, soweit kann ich mich hier schon aus dem Fenster lehnen. Da sprechen ja auch überhaupt keine Gründe dagegen. Ein Grund, das nochmal zu erörtern, liegt darin aber nicht. Also für den Erörterungstermin reicht es, wenn alle Unterlagen, die von

Gesetzes wegen vorzuliegen haben, ausgelegt haben und es reicht, wenn die Informationen für die Einwender und Einwenderinnen schon soweit vorliegen, dass ein Anstoß zur Einwendung gegeben ist. Der Anstoß, eine Einwendung zu erheben, lag ja vor, Sie haben ja alle eine Einwendung erhoben und das reicht von Gesetzes wegen aus. Also wir nehmen den Antrag mit und werden den auch bescheiden, aber eine erneute Erörterung wird darüber nicht stattfinden.

Herr Allekotte, Einwender

Gibt es denn die Möglichkeit, dazu schriftlich nochmal Stellung zu nehmen? Das sind schließlich Einwendungen oder Gegenstände, die hier überhaupt noch nicht zur Sprache gekommen sind, und das kann, meine ich, nicht Sinn des Erörterungstermins sein, dass man hinterher über etwas nicht mehr befinden kann, was nicht rechtzeitig... ich verstehe, dass das nicht notwendig ist, aber wenn Sie darauf warten und darauf hoffen und darum bitten, die Stellungnahme doch bitte abzugeben und das passiert nicht, dann müssen Sie sich im Zweifel ja auch dazu stellen, auch wenn die Stadt Dinslaken sich überhaupt nicht dazu äußert. Wenn sie sich aber äußert, dann sind das aus meiner Sicht Belange, die auch die Anwohner angehen und die wir werten oder bewerten können müssen. Wenn uns das verwehrt wird, dann halte ich das für einen Verfahrensmangel.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wie gesagt, Sie bekommen die Stellungnahme und Sie können da auch gerne zu Stellung nehmen. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich war ja bei Ihnen, Frau Thaler. Ich habe dieses Thema, welche Stellungnahmen liegen vor, angesprochen. Ich habe im Namen der BIGG einen UIG-Antrag gestellt und Sie sagten mir - das war am 31.10. -, die Stellungnahme der Stadt Dinslaken fehlt. Ich habe nochmal nachvollzogen, wann der Antrag gestellt worden ist beziehungsweise wann oder wie viel Zeit die Stadt Dinslaken hatte und ich muss meinem Eindruck hier, den ich mehrfach schon geäußert habe, vom undemokratischen Verhalten dieser Stadt wieder Ausdruck geben, weil wir Bürger keine Möglichkeit haben, zu solch einer gewichtigen Geschichte, die - wie Sie alle sagen - das Maß der Dinge dieser Erörterung eigentlich darstellt, wir haben keine Möglichkeit, das im Vorfeld juristisch prüfen zu lassen und wir haben keine Möglichkeit, hier dann nochmal drüber zu erörtern. Das kann nicht demokratisch sein. Das hat mit dem, was in dieser

Aarhus-Konvention steht - und da empfehle ich den Dinslakenern mal dringend reinzulesen - was da drinsteht, hat mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung wenig zu tun.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, haben wir zur Kenntnis genommen. Obwohl, wie gesagt, wir erörtern heute das beantragte Vorhaben und da würde ich auch ganz gerne jetzt wieder zurückkommen.

Herr Allekotte, Einwender

Zu dem, was Sie gerade gesagt haben: Wenn die Stellungnahme eingeht, würden wir die unverzüglich bekommen und auch noch die Möglichkeit haben, bevor Sie eine Entscheidung treffen, dazu relativ schnell Stellung nehmen zu können. Ist das so?

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Das wäre dann keine Einwendung mehr im rechtlichen Sinn, aber wir sind ja als Behörde sowieso verpflichtet, alle Belange umfassend zu prüfen und deswegen würden wir Ihre Stellungnahme sehr genau lesen und wenn da rechtliche Punkte sind, die wir in unserer Prüfung beachten müssen, dann würden wir die auch beachten.

Herr Allekotte, Einwender

Ich wollte nur sichergestellt haben, dass das vom Zeitablauf auch noch möglich ist. Ich will da nichts verzögern, aber wenn wir sowas bekommen... es ist ja noch nicht sicher, ob es überhaupt kommt, haben Sie ja eben dargestellt. Sie müssen ja in sechs Monaten entscheiden. Wie schnell die Stadt Dinslaken ist, wissen wir nicht. Bisher war da nicht so viel Geschwindigkeit zu merken.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir gehen schon davon, dass wir die Stellungnahme der Stadt bald vorliegen haben.

Herr Allekotte, Einwender

Aber egal. Gut, ich bin damit dann zufriedengestellt und danke schön. Weiter.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

So, dann würde ich jetzt weiter zu Punkt 3.3 - Rauchgasreinigungstechnik übergehen. Dazu wurde Folgendes eingewendet: Die Darstellung der SCR-Technik ist fehlerhaft, da dabei kein elementarer Stickstoff entsteht, höchstens molekularer, aber eher Ammoniumnitrat. Angaben zur Wirksamkeit fehlen. Herdofenkoks für die Rauchgasreinigung ist zu untersagen, da extrem klimaschädlich, explosionsgefährlich und kurz- bis mittelfristig nicht mehr verfügbar. Wer sagt von Ihnen etwas dazu? Herr Huckschlag?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Vielleicht zu Punkt eins SCR-Technik: Wenn wir in den Antragsunterlagen vom elementaren Stickstoff reden, dann meint man sehr wohl - so wie auch in der Einwendung steht - den zweiatomigen molekularen Stickstoff, also N_2 . Das ist durchaus richtig, so wie es in der Einwendung geschrieben wurde. Ja, es entsteht auch Ammoniumnitrat, das ist richtig. Das zerfällt jedoch bei circa 170 Grad und es wird bei diesem Verfahren auf 240 Grad erhitzt, sodass es eigentlich nicht mehr in relevanten Mengen vorhanden ist. Es können davon Spuren noch entstehen bei der weiteren Abkühlung. Dafür ist aber der Katalysator ausgelegt. Das vielleicht zu dem ersten Punkt. Zu dem zweiten Punkt, zur Wirksamkeit: Wir sind sicher, dass wir mit dem Verfahren die im Antrag beantragten Grenzwerte sicher einhalten und unterschreiten können und es ist mit Sicherheit Stand der Technik und weist auch höhere Abscheideleistungen auf als ein SNCR-Verfahren. Also von daher sind wir sicher, dass es das richtige Verfahren ist. Zu dem zweiten Punkt, Herdofenkoks zu untersagen: Da muss man jetzt vorweg sagen, man redet zunächst mal von oberflächenaktiven Kohlenstoffen. Das ist Aktivkoks, Aktivkohle, Herdofenkoks, da fällt alles drunter. Die Art der Rauchgasreinigung, wie sie hier eingesetzt wird, entspricht dem Stand der Technik und dieser Aktivkoks oder oberflächenaktive Kohlenstoff wird in geringen Mengen eingesetzt, dient als Absorptionsmittel für die Schwermetalle und deren Verbindungen und wir konnten zumindest bei der Prüfung jetzt nicht feststellen, dass es mittel- und langfristig nicht mehr verfügbar ist. Weiterhin ist der Umgang mit diesem Betriebsmittel in dem Explosionsschutzgutachten hinreichend betrachtet worden, sodass wir auch hier jetzt nicht sagen können, dass das ein Mittel wäre, das wir nicht verwenden können, sollen oder dürfen.

Herr Kolaric, Einwender

Warum nehmen Sie keine Aktivkohle?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Das ist jetzt eine Frage, die kann ich Ihnen so gar nicht beantworten. Man hat sich im Moment für den Herdofenkoks entschieden. Ich weiß nicht, ob der billiger oder teurer ist. Diese Betrachtung haben wir nicht durchgeführt. Man guckt mit Sicherheit natürlich, was ist regional verfügbar. Das spielt mit Sicherheit eine Rolle. Man will ja Transportwege sparen. Also von daher, so ist es jetzt beantragt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Kommen wir zum nächsten Punkt, zum Wirkungsgrad der Anlage: Inwiefern die Nutzung von Altholz als Brennstoff zur Fernwärmeerzeugung höchst effizient sein soll, wird nicht belegt. Warum zu heißes Abgas nicht zur Energiegewinnung genutzt wird, ist unklar. Wer sagt dazu etwas? Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Dann würde ich mit dem ersten Punkt beginnen. Unserer Auffassung nach macht es schon Sinn, das Holz, welches schon mehrere Wertschöpfungsketten durchlaufen hat und nicht mehr für die stoffliche Wiederverwertung geeignet ist, thermisch zu verwerten und das würden wir in der Anlage machen. Wir glauben eben auch an das, was Herr Dehoust in einer Öffentlichkeitsveranstaltung zu dem Thema gesagt hat, dass diese Wertschöpfungskette fürs Holz sinnvoll ist und eigentlich im Prinzip sogar noch mehr Holz eingesetzt werden sollte und wir sehen es auch so, dass wir ansonsten für diese Althölzer oder Gebrauchshölzer keine andere Verwertungsmöglichkeit mehr haben. Also den Weg der Deponierung sehen wir als nicht sinnvoll an. Wir sehen da schon den Weg der thermischen Verwertung für die energetische Nutzung als den sinnvollsten Weg an und deswegen haben wir uns so entschieden.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Zur zweiten Frage: Wir nutzen natürlich das Abgas zur Energieerzeugung. Jetzt müssen wir definieren: Was ist zu heißes Abgas? Laut Antragsunterlagen wird das Abgas jetzt mit 150 Grad, glaube ich, in die Atmosphäre abgeleitet. Das heißt, es ist durchaus richtig, wir haben keine Rauchgaskondensation oder dergleichen in der

Anlage vorgesehen, weil wir einfach keine Niedertemperaturquelle haben, um dieses Abgas noch weiter abzukühlen und dort noch Wärme zu entziehen. Im internen Prozess wird das Rauchgas soweit abgekühlt, wie es im Rahmen der Rauchgasreinigung wirtschaftlich sinnvoll ist, also sprich, wir ziehen die Wärme sogar noch raus über einen externen Wärmetauscher und weitere Ausnutzung ist aufgrund fehlender Niedertemperaturquellen nicht möglich.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Ich habe zu der ersten Anmerkung nochmal eine Frage an Herrn Döking. Können Sie uns irgendwelche Wirkungsgrade beziehungsweise Brennstoffnutzungsgrade für Ihre Anlage nennen? Sicherlich, der Kreislauf ist sehr, sehr wichtig, aber ist es nicht besser, in einem effizienteren Kraftwerk, wie zum Beispiel einer Müllverbrennungsanlage oder der entstehenden Anlage auf dem Gebiet in Rheinberg bei der Solvay eine größere Anlage zu nutzen, weil die vom Wirkungsgrad her besser ist als eine neu zu bauende Anlage?

Herr Döking, Antragstellerin

Zu den Wirkungsgraden kann Herr Huckschlag gleich nochmal etwas sagen, aber allgemein ist es so, dass wir jetzt durch den gekoppelten Prozess die Wärme aus der Anlage nutzen und gleichzeitig auch den elektrischen Strom und die Anlage so konzipiert ist - jetzt gehe ich ein bisschen in die Technik - mit einer Gegendruckturbine, aus der wir voll den Strom und voll die Wärme nutzen und einer Kondensationsentnahmeturbine, aus der wir Strom und Wärme nutzen, soweit wir die Wärme eben absetzen können. Das heißt, diese Turbine und diesen Strang können wir dann entsprechend auch runterregeln, wenn der Wärmebedarf nicht da ist, sodass wir schon eine relativ hohe Effizienz der Anlage generieren können, höher als Müllverbrennungsanlagen, die in der Regel keine Auskopplung von Wärme haben. Es gibt einige, die eine Auskopplung haben, aber im Prinzip werden Müllverbrennungsanlagen gebaut, um Müll zu entsorgen. Die laufen im Prinzip durch, solange Müll da ist. Für die ist sekundär, ob Wärme abgesetzt wird. Wir fahren die Anlage ja so, dass wir die auf den Wärmebedarf hin steuern und nicht auf den Strombedarf und auch nicht auf das, was wir verwerten wollen. Deswegen halten wir die Anlage für sehr effizient.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Im Antrag im Kapitel 16 Energieeffizienz wurde dargelegt, dass wir einen thermischen Gesamtwirkungsgrad der Dampferzeugung von 88,1 Prozent haben und der Bruttogesamtwirkungsgrad 81,8 Prozent beträgt.

Herr Merz, Einwender

Da haben Sie auch das Blockheizkraftwerk mit aufgerechnet oder haben Sie das abgezogen? Weil das ist ja auch noch ein Punkt.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Das ist ohne Blockheizkraftwerk.

Herr Merz, Einwender

Das haben Sie jetzt aus der Hüfte geschossen, vermute ich mal.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Da das Blockheizkraftwerk keinen Dampf erzeugt, habe ich angenommen, dass das nicht berücksichtigt ist.

Herr Döking, Antragstellerin

Ich kann vielleicht kurz ergänzen. Also das ist in den Zahlen nicht berücksichtigt, aber Blockheizkraftwerke haben dann, wenn sie Strom und Wärme erzeugen, Wirkungsgrade von etwa 90 Prozent, 88 Prozent. Wir haben elektrische Wirkungsgrade, die bei circa 45 Prozent liegen, und durch die thermische Nutzung sind wir insgesamt bei 88 bis 90 Prozent Wirkungsgrad fürs BHKW. Wenn man sich Müllverbrennungsanlagen anschaut, die nur Strom erzeugen, dann reden wir bei der Stromerzeugung vielleicht von Wirkungsgraden, die zwischen 25 und 30 Prozent liegen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz, Sie möchten noch etwas erwidern?

Herr Merz, Einwender

Genau, ich möchte nochmal kurz drauf erwidern. Da haben Sie sicherlich recht, moderne Anlage, optimaler Wirkungsgrad. Aber Sie müssen berücksichtigen, dass Sie die Anlage erst bauen müssen und dabei auch Ressourcen einsetzen müssen. Das müsste entsprechend mal gegengerechnet werden. Wenn ich ein vorhandenes Kraftwerk nehme und diese Zeit nutze, müsste ich das über eine Zeiteffizienz rechnen, wo ich dann da irgendwo mal hinkomme mit diesem Neubau, der da entstehen soll. Also diese Betrachtung fehlt erstmal, die haben wir noch nicht. Ich kann jetzt nicht einfach den Gesamtwirkungsgrad beziehungsweise den Brennstoffnutzungsgrad einer Anlage nehmen, sondern ich kann den nur über den Faktor Zeit nehmen. Ich stelle also den Antrag, so eine Rechnung anzustellen, wobei ich glaube, dass das noch nicht gemacht wurde und vielleicht auch bei Ihnen gar nicht gemacht wird, weil Sie andere Ziele verfolgen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir haben den Antrag aufgenommen. Okay, werden wir prüfen. Kommen wir zum nächsten Punkt – Batterieanlage: Es wurde nicht dargelegt, um welche Art von Batterieanlage es sich handelt.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Also eingesetzt werden wartungsarme Bleiakkumulatoren mit Schwefelsäurefüllung und im BImSchG-Antrag sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter von diesen Batterien oder von der Schwefelsäure auch enthalten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Gibt es dazu noch weitere Anmerkungen? Nein. Jetzt haben wir noch einen Punkt - Alternativenprüfung zur Anlagentechnik: Alternativen zur Wärmeherzeugung durch Holzverbrennung, zum Beispiel BHKW, Tiefengeothermie oder Solarthermie wurden nicht betrachtet. Dies wäre nach dem UVPG aber erforderlich. Frau Esser, antworten Sie dazu?

Frau Esser, Antragstellerin

Gemäß § 4e der 9. BImSchV und auch § 16 UVPG ist im Rahmen des UVP-Berichtes, der beizubringen ist, ein Überblick über die vom Träger des Vorhabens

geprüften vernünftigen Alternativen einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe zu geben. Das haben wir auch im Rahmen des UVP-Berichtes gemacht. Dort sind die von der Antragstellerin geprüften Alternativen dargestellt in Kurzfassung und dort haben wir sie auch aufgeführt. Das war unter anderem der Ausbau von Solarenergie, die hydrothermale Geothermie, Windenergie, der Weiterbezug von Kohle-KWK. Das ist dort aufgeführt und auch die Gründe, weshalb man sich dagegen ausgesprochen hat. Das ist entweder die mangelnde Verfügbarkeit oder auch der große Flächenbedarf beziehungsweise auch die CO₂-Bilanz. Die Dinge sind aber im UVP-Bericht dargestellt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Gibt es von Ihrer Seite sonst noch Anmerkungen zum Thema Anlagentechnik? Sonst würde ich jetzt zum Punkt 4 Brand- und Explosionsschutz, Anlagensicherheit übergehen.

4.4 Brand- und Explosionsschutz

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Kommen wir nun zum Punkt 4.1 – Brandschutzkonzept: Das Brandschutzkonzept betrachtet nicht die Verhinderung und Bekämpfung von Bränden im Holzlager. Die Gesamtmenge an gelagertem Holz wird nicht genannt. Es wurde kein Verschweißungsbrand im Brennstoffbunker betrachtet. Die Art der Löschanlage im Brennstoffbunker bleibt unklar und statt eines Löschwasserbehälters solle ein Löschwassersee eingerichtet werden. Herr Huckschlag, können Sie da etwas zu sagen?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Ich würde das jetzt punktweise machen. Der erste Punkt vielleicht: Es wurden schon zahlreiche Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen von Bränden im Holzlager, glaube ich, im Brandschutzkonzept aufgeführt. Also technische Defekte werden durch fachgerechte Ausführung der Elektroinstallation auf ein Minimum reduziert. Einer mutwilligen Brandstiftung wird entgegengewirkt dadurch, dass das Grundstück eingefriedet wird. Fahrlässiger Brandstiftung durch Mitarbeiter wird durch entsprechende Unterweisung und der Brandschutzordnung begegnet und zum Risiko

Selbstentzündung werden Maßnahmen vorgesehen, um entsprechende Brände und Eintragungen von Bränden zu verhindern und zu vermeiden. Zum zweiten Punkt - Verschwelungsbrand: Da wird auch im Brandschutzkonzept drauf eingegangen und dafür werden insbesondere zur Brandfrüherkennung Infrarotgeräte oder Infrarotkameras eingesetzt, die recht frühzeitig über Oberflächentemperaturen erkennen können, ob es da zu einem Verschwelungsbrand kommt. Das vielleicht zum Punkt zwei. Punkt drei - Art der Löschanlage im Brennstoffbunker bleibt unklar: Im Brandschutzkonzept wird auf automatische oder halbautomatische Anlagen eingegangen. Um das zu konkretisieren vielleicht noch weitere Ergänzungen, weil das letztendlich ein Teil der später durchzuführenden Fachplanung ist. Also im Moment gehen wir davon aus, dass im Brennstofflager sowohl Löschmonitore errichtet werden, die punktuelle Brände löschen. Es werden mit Sicherheit automatische Löschanlagen im Bereich des kompletten Lagerbereichs errichtet, an den Kranstellplätzen, an Schleppkabeln, an Trichtern der Brennstoffbeschickung, die also dazu dienen, Brände zu löschen. Das ist ein Teil der Detailplanung. Also das, was wir jetzt gerade wiedergegeben haben, ist das, was im Moment vorgesehen ist und zumindest mal zur Ausführung kommt. Vielleicht zum letzten Punkt - Löschwasserbehälter anstatt Löschwassersee: Man hat sich für eine Löschwasserzisterne entschieden aus verschiedenen Gründen. Zum einen, so ein Löschwasserteich oder Löschwassersee hat natürlich den Nachteil, dass das Wasser verdunstet, hat den Nachteil, dass das Wasser verschmutzt, dass es gereinigt werden muss, bevor es mit Pumpen gepumpt wird. Die entsprechenden Bodenqualitäten sollten auch da sein, dass man möglichst ohne Folien arbeiten kann, um derartig große Löschwasserbecken zu bauen. Nach Abwägung aller Punkte hat man sich halt für eine Löschwasserzisterne entschieden und hält das auch für den richtigen Weg. Ich glaube, das waren die Punkte dazu.

Herr Merz, Einwender

Es fehlt eigentlich noch die Gesamtmenge des Bunkers.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Entschuldigung, ja, genau. Im Brandschutzgutachten wurde sie aufgeführt im Abschnitt 1.5 mit 15.000 Kubikmeter.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Dann gibt es noch weitere Punkte. Entschuldigung, Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Das, was Sie mit 15.000 Kubikmeter angegeben haben, ist die maximale Füllmenge oder was habe ich darunter zu verstehen?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Ja.

Herr Allekotte, Einwender

Ist das auch der maximale Rauminhalt des Bunkers oder wo sind da...? Wird der zu ein Drittel, zwei Drittel oder drei Viertel gefüllt maximal? Nur mal wegen der Dimension. Hatten wir ja heute Morgen schon.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Wir nehmen jetzt an, dann ist er voll. Rauminhalt im Sinne des Baurechts ist mit Sicherheit mehr, weil er hat ja auch luftleeren Raum. Die 15.000 Kubikmeter ist die Menge an Brennstoff, die maximal eingelagert werden kann.

Herr Allekotte, Einwender

Okay, und Sie können jetzt im Moment nicht sagen, wie viel da noch Luft unter der Decke ist dann, wenn er voll ist?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Nein, er ist damit voll. Darüber arbeiten ja Kräne.

Herr Allekotte, Einwender

Das meine ich nicht.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Ich muss ja noch den Brennstoff manipulieren können. Also von daher kann er nicht voller sein.

Herr Allekotte, Einwender

Okay.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Kommen wir nun zum nächsten Punkt, auch noch zum Brandschutzkonzept: Die Krananlage kann bei einem Brand ausfallen. Wie und wohin wird dann das Holz entfernt? Die Brand- und Explosionsgefahr im mit Aktivkohle betriebenen Filter wird nicht betrachtet und eine Löschwasserrückhaltung ist zwingend erforderlich. Herr Huckschlag?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Die Krananlage wird bei einem Brand im Bunker - deswegen hatte ich das gerade ausgeführt - weiter betrieben, also sie wird besprinkelt und man wird immer zusehen, dass man das brennende Material gleich in die Feuerungsanlagen einträgt und dort weiter verbrennt. Man wird nie bestrebt sein, das irgendwie auszulagern aus dem Bunker, sondern immer gleich in die Feuerungsanlage einzutragen. Brand- und Explosionsgefahr Aktivkohle: Die Fragestellung haben wir jetzt auf den Aktivkohlefilter bezogen, der in der Stillstandsabsaugung installiert ist, und da ist es tatsächlich so, die Aktivkohle in diesem Filter, dort kann eine Selbstentzündung unter Luft ausgeschlossen werden. Vielleicht als Hinweis zur Explosions- und Brandgefahr: Die Selbstentzündungstemperatur von Aktivkoks liegt so bei 260 Grad. Das heißt also, da kann keinerlei Brand entstehen. Diese Stillstandsabsaugung wird natürlich auch nicht im Brandfall betrieben und heiße Rauchgase oder Abgase da durchgezogen. Also von daher kann da Brand und Explosion ausgeschlossen werden. Dazu findet man auch nähere Ausführungen in dem Explosionsschutzkonzept, was dem BImSch-Antrag beilag. Der dritte Punkt, die Löschwasserrückhaltung ist zwingend vorzusehen: Auch hier gibt es im Brandschutzgutachten eine längere Ausarbeitung darüber, dass die Löschwasserrückhaltelinie berücksichtigt wurde und dass die Mengenschwellen der wesentlichen in den einzelnen Räumen gelagerten Stoffe unterschritten werden, sodass die Löschwasserrückhalterichtlinie für die gar nicht anzuwenden ist. Dann haben wir uns die Frage gestellt, ob das vielleicht auf den Brennstoff bezogen ist und dazu müssen wir sagen, obwohl Holz keiner Wassergefährdungsklasse

unterliegt, haben wir den Bunker komplett als Löschwasserrückhaltung gebaut, man kann Löschwasser in dem kompletten Stapelbereich zurückhalten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Ich habe nochmal eine Frage zu der Krananlage: Die Krananlage ist ja zentraler Bestandteil der Beschickung des Kraftwerks. Ohne die wird innerhalb von kürzester Zeit das Kraftwerk zum Stehen kommen. Das heißt, diese Anlage ist nicht redundant ausgelegt. Im Falle eines Kranschadens, sei es durch Brand oder durch irgendeinen Ausfall, ist das Kraftwerk nicht mehr in der Lage, weiter betrieben zu werden. Gibt es da einen Notfallplan, den Sie in dem Moment anwenden würden, oder sind wir da dann auf gut Glück angewiesen?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Die Krananlage ist redundant ausgeführt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Kommen wir zum nächsten Punkt, zum Explosionsschutz. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Sie haben eben, Herr Huckschlag, ausgeführt, dass Teil des Brandschutzkonzepts auch ist, brennendes Material sofort zu verfeuern. Habe ich das richtig verstanden? Anstatt es aus dem Bunker zu entfernen, also oder auf diese Art und Weise aus dem Bunker zu entfernen?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Ich habe die Einwendung so beantwortet, dass wir die Krananlage nutzen, das Material der Feuerung zuzuführen, ja.

Herr Allekotte, Einwender

Das brennende Material?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Das brennende Material.

Herr Allekotte, Einwender

Ist die Krananlage und die übrigen Teile, die dann damit in Berührung kommen, für solche Temperaturen ausgelegt? Gibt es da Erfahrungswerte?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Zunächst löschen wir ja. Ich habe, glaube ich, hinreichend ausgeführt, dass wir automatische Löschanlagen da drin haben, die einen Brand löschen. Dieses Material, was dann im Bunker liegt, wird dann in die Feuerungsanlagen ausgetragen.

Herr Allekotte, Einwender

Das mit Wasser beaufschlagte oder gelöschte Material? Mir geht es darum festzustellen, ob das ein Teil des Brandschutzkonzeptes ist, dass bewusst darauf verzichtet wurde, Material, was brennt, wenn es nicht gelöscht werden kann, aus dem Bunker zu entfernen. Ich hatte eben Herrn Huckschlag so verstanden, dass er gesagt hat: „Wenn das nicht gelingt, dann verfeuern wir das zuerst.“ Darauf war meine Frage gerichtet, ob die Krananlagen dafür ausgerichtet sind und die übrigen Anlagenteile auch, brennendes Material, was sich noch nicht im Kessel befindet, zu handeln. Brandschutz, weiß ich nicht, woraus der Greifer ist, ist der bis soundso viel Grad feuerfest? Keine Ahnung. Gibt es dazu Überlegungen? Steht da was im Brandschutzkonzept?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Ich glaube, im Brandschutzkonzept steht da nichts drüber. Aber vielleicht nochmal die Wiederholung der Ausführung: Wir würden zunächst löschen und dann austragen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Also nicht so, wie Sie anfangs gesagt haben?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Zunächst mal würde man ja automatisch... man erkennt ja einen Brand und man löscht und dann trägt man dieses Material aus. Also man wird jetzt keine brennenden Fraktionen mit dem Kran von A nach B fahren und die Löschanlagen auslassen. Das wird man nicht tun.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Gibt es dann sonst noch Fragen? Sonst kommen wir zum Explosionsschutz: Der hohe Überdruck im Kessel kann zu explosionsartiger Druckfreisetzung führen. Dies wurde nicht betrachtet. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Innerhalb des Dampfkessels selbst ist nicht mit dem Auftreten von explosionsfähiger gefährlicher Atmosphäre im Sinne der Explosionsschutzrichtlinie zu rechnen, sondern da haben wir ganz andere Verhältnisse, da haben wir Druckverhältnisse, und diese Dinge werden im Rahmen der Betriebssicherheitsverordnung geregelt und da ist es so, dass diese Dampfkessel einem bestimmten Regularium entsprechen müssen. Es wird darauf geprüft und daraus ergeben sich auch regelmäßige Prüfungen. Also es ist nicht so, dass ein Dampfkessel explodiert.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Nächster Punkt: Eine Staubexplosion durch den Herdofenkoks kann nur nahezu ausgeschlossen werden. Sie sollte aber vollständig ausgeschlossen werden. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Bei der Verwendung von Herdofenkoks werden die entsprechenden Explosionschutzmaßnahmen getroffen. Das sind zum Beispiel das Vermeiden von Zündquellen, die Inertisierung etc., sodass eine Explosion vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Insgesamt werden aber alle diese Anlagen auch entsprechend ausgelegt nach den Maßgaben der Explosionsschutzrichtlinie. Sobald man das mit dem Kalkhydrat, das ja inert ist, vermischt, entsteht auch keine Explosionsgefahr mehr, da dieses Mischungsverhältnis so ist, dass dann keine Explosionsgefahr mehr besteht. Von daher werden alle entsprechend erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen beim Herdofenkoks vorgesehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Der nächste Punkt: Das zerkleinert angelieferte Holz führt zu hohen Kohlenmonoxidkonzentrationen, die ebenfalls explosionsfähig sind.

Frau Esser, Antragstellerin

Im Zusammenhang mit der Lagerung von Altholz gibt es keinerlei Erkenntnisse oder Untersuchungen, dass es dort zu einer signifikanten CO-Bildung kommt. Das ist lediglich bei frisch gepressten Holzpellets, da wird das schon mal beobachtet und da kann es durchaus zu Kohlenmonoxidausgasungen kommen. Das ist aber hier bei diesen Althölzern eigentlich nicht der Fall. Da gibt es also keine Hinweise dazu. Darüber hinaus werden wir unabhängig davon entsprechende Brandschutzmaßnahmen etc. durchführen. Der Brennstoffbunker wird abgesaugt, sodass auch ein regelmäßiger Luftaustausch stattfindet.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Eine Frage dazu: Bei Kesselstillständen bleibt das Altholz im Bunker?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Dadurch dass wir natürlich zwei Linien haben, sind Stillstandszeiten eigentlich so gut wie ausgeschlossen, weil man natürlich in einer Anlage eine Revision macht und die andere weiter betreibt und sobald man im Brennstoffbunker etwas tun muss, muss ich den sowieso leerräumen vorher, sonst komme ich nicht rein.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Gibt es hierzu noch Fragen? Sonst gehen wir zum nächsten Punkt, zur Anlagen- und Betriebssicherheit: Es sind ausreichende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen wie taugliche Abgasfilter, die Prüfung des Verbrennungsmaterials auf Filtertauglichkeit sowie eine lückenlose Betriebsaufzeichnung. Bei Störungen und Filterausfällen ist das Holzkraftwerk unverzüglich abzuschalten.

Okay, dieser Punkt passt jetzt nicht ganz zum Thema Betriebssicherheit. Da sind wir bei den Filteranlagen usw. schon bei der Luftreinhaltung. Aber vielleicht können Sie trotzdem kurz dazu etwas sagen, Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Für das geplante Holzheizkraftwerk werden alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen und alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Wir haben die entsprechenden Gutachten und Beschreibungen im Antrag beigefügt und die werden ja jetzt von den Behörden auch geprüft. Es gibt jeweils Fachbehörden, die auch prüfen, ob die von uns formulierten Sicherheitsmaßnahmen ausreichend sind. Das ist ja das, was gesagt worden ist, es sind ausreichende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Die Filtereinrichtungen, die hier vorgesehen sind, die Rauchgasreinigung ist entsprechend den Maßgaben der 17. BImSchV ausgeführt und somit auch geeignet für die Verbrennung von solchen Materialien. Zum letzten Punkt - Störungen und Filterausfälle: Im Falle einer Störung in der Rauchgasreinigung greifen die Anforderungen der 17. BImSchV. Da ist eigentlich ganz klar geregelt, dass nach kurzer Zeit die Anlage entsprechend herunterzufahren ist. Da gibt es auch ganz enge Grenzen. Innerhalb von vier Stunden muss die Anlage runtergefahren werden und sie darf auch maximal an 60 Stunden im Jahr nur betrieben werden. Also da gibt es ganz strenge Grenzen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Kommen wir nun zur Störfallbetrachtung: Bei einer Störfallbetrachtung ist keine konservative Schätzung anzusetzen, sondern immer der Worst Case, und eine Worst-Case-Betrachtung fehlt. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Für die Berechnungen im Rahmen des Gutachtens zum angemessenen Abstand wurden sehr konservative Annahmen getroffen, bei denen davon ausgegangen wurde, dass Sicherheitseinrichtungen ausfallen. Es gibt ja immer Mehrfachsicherungen

und somit wird ein sehr unwahrscheinliches Szenario abgebildet und auch sehr konservativ und das ist auch entsprechend den Vorgaben, wie eine solche Berechnung durchzuführen ist. Da gibt es Leitfäden und Vorgaben, die das machen. Im Rahmen des Störfallbereichs geht man nicht davon aus, dass sämtliche getroffenen Sicherheitsmaßnahmen versagen. Das ist dann eine Sache, die in der weitergehenden übergeordneten Betrachtung im Rahmen des Katastrophenschutzes angenommen werden. Also im Rahmen des Betriebes geht man schon davon aus, dass die Sicherheitsmaßnahmen greifen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Da würde ich gerne direkt mal drauf antworten. Das passt jetzt nicht 100-prozentig in diesen Punkt rein, sondern wir hätten das auch durchaus vorhin in der Standortfrage nochmal erörtern können kurz vor der Pause. Aber das passt auch ganz gut genau an diese Stelle. Also wir reden hier über einen Betrieb, der der Störfallverordnung unterliegt, der 12. BImSchV, und wir haben da schon ein erhöhtes Potenzial an Gefahrstoffen. Die Stoffliste, die dazu führt, dass wir unter die Störfallverordnung fallen, das ist gelagerte Flugasche, das sind Reststoffe aus der Rauchgasreinigung, da sind zum Beispiel Dioxin und Furan zu nennen, gelagertes Heizöl, Erdgas durch das Blockheizkraftwerk, Acetylen, Sauerstoff und Altöl. Dazu kann man noch sagen, dass wir bei der Abgasreinigung permanent Ammoniak verarbeiten und in der Wasseraufbereitung wird noch Natronlauge und Salzsaure eingesetzt, das gar nicht da reinspielt, aber auch sicherlich dauerhaft als Betriebsstoff im Kraftwerk angeliefert und verarbeitet wird. Die nächstgelegene Siedlung - haben wir gehört - ist der Averbuch. Es gibt Teile, die in 50 oder 150 Meter Entfernung liegen, die Siedlung 290 Meter - so wird es auch in dem Konzept dargestellt. Es wird nichts über genau Mindestentfernungen angegeben, aber die konservative Schätzung hat ergeben, dass es durchaus nicht ausreicht, solche Abstände einzuhalten. Ich kann da an der Stelle erst nochmal auf die Gefahrenquellen eingehen, die Sie selbst darstellen. Dazu gehört zum Beispiel eine fehlerhafte Konstruktion von Behältern und Rohrleitungen, Störungen im Prozessablauf, menschliches Fehlverhalten, verkehrsbedingte Gefahren oder Naturgefahren. Da gibt es noch mehrere. Also diese Gefahren sind überhaupt nicht auszuschließen. Deswegen reden wir hier über eine Anlage, die der Störfallverordnung unterliegt. Dass es zu Explosionen und Bränden kommt, kann jeder, der einen Internetanschluss hat, selber nachlesen. Ich habe jetzt nur mal ein paar Minuten im Bereich der Anlagen gegoogelt, da hatten wir am 16.02.2017 im Bereich der Ruhrchemie einen Verladeunfall, wo Säure falsch eingelagert wurde beziehungsweise

se umgefüllt wurde und da kam es dann zu einer Giftwolke, die über Oberhausen gezogen ist. Wenn wir ein bisschen Pech gehabt hätten, wäre die in die andere Richtung gegangen. Wir schaffen uns also eine Anlage, bei der sowas auch möglich ist, vielleicht nicht in dieser Dimension, aber es ist durchaus machbar. Wo wir gar nicht drauf eingegangen sind, sind die Staubexplosionen. Bei der Ammoniakverladung haben wir am 31.05.2019 dieses Jahres in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage in Lirich einen Arbeitsunfall gehabt, wo Ammoniak falsch verladen wurde und da hatten wir sehr großes Glück, dass nicht Ammoniak in die Umwelt gelangt ist. Sonst hätten wir da sicherlich auch einen Störfall gehabt. Unvergessen sicher, wenn wir noch weiter konservativ sind, ist der 09.01.2001, da gab es einen Unfall in Ruhrort, eine riesen Explosion. Wie durch ein Wunder wurden da keine Mitmenschen verletzt, sondern es kam nur in Anführungszeichen zu einem mehrstelligen Millionenbetrag an Sachschäden, die da entstanden sind. Wir bauen eine Anlage der Störfallverordnung mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial und auch diese Vorfälle, von denen ich gerade sprach, sind in Anlagen, die der Störfallverordnung NRW unterliegen, entstanden. Also ich habe den Eindruck, dass man in so einer Nähe einer Siedlung und Wohnbebauung eine Anlage baut, die solche Potenziale beinhaltet, und ich bin der Meinung, das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Anwohner ist ein sehr, sehr hohes Gut und deswegen ist an der Stelle auch bei einer konservativen Betrachtung der Standort nicht vernünftig gewählt worden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Ich wäre jetzt direkt weitergegangen zu der Einwendung zum KAS-18.

Frau Esser, Antragstellerin

Ich würde gerne direkt etwas sagen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, okay, dann antworten Sie bitte.

Frau Esser, Antragstellerin

Ich möchte jetzt an dieser Stelle eine gute Einstufung geben, warum diese Anlage der Störfallverordnung unterliegt: Und zwar ist der ausschlaggebende Punkt die Lagerung der Filteraschen, der Reststoffe aus der Rauchgasreinigung, die als gewäs-

sergefährdend eingestuft sind. Also es sind ja Abfälle, die normal keine Einstufung haben, die aber nach einem Leitfaden als gewässergefährdend einzustufen sind und somit unter die Störfallverordnung fallen. Nach der CLP-Verordnung sind sie nicht als toxisch oder als explosionsgefährlich einzustufen, sondern als gewässergefährdend und überschreiten die Mengenschwelle, sodass die Anlage der unteren Klasse der Störfallverordnung unterliegt. Ein Austrag dieser Filterstäube führt aber nicht zu einem Szenario, das Menschen gefährden würde, weil es feste Filterstäube sind, die weder ausgasen noch brennen etc. Das, was wir betrachtet haben, sind die Szenarien, die sich um die Lagerung von Heizöl und das Ammoniakwasser... Das Ammoniakwasser, so wie das in dieser Anlage gelagert wird, ist selbst kein Störfallstoff, aber trotzdem sind wir konservativ davon ausgegangen, dass, wenn es trotzdem, dass dieser Stoff in einem doppelwandigen Stahltank gelagert wird, wenn es zu einer Leckage kommt, was dort austreten kann. Aber vom Gefahrenpotenzial ist diese Anlage nicht einer Chemieanlage gleichzustellen, wie Sie jetzt gerade auch von einzelnen Unfällen genannt haben, sondern wenn allein die Lagermenge dieser Filterstäube geringer wäre, wäre es keine Störfallanlage. Wir haben ja gezeigt in den Berechnungen, dass sich auch aus einem Brand des Heizöltanks oder aus einem Austritt von Ammoniakwasser die Auswirkungen auf den unmittelbaren Nahbereich bis maximal 200 Meter beschränken und das geht nicht mehr innerhalb der Wohnbereiche rein. Das, was Sie gesagt haben zum Umfüllen, da kommen wir gleich nochmal drauf. Dazu kann ich nachher noch etwas sagen. Alle anderen Stoffe, die Sie aufgeführt haben, die störfallrelevant sind, da ist Acetylen, da werden ein bis zwei Flaschen maximal gelagert, da ist Erdgas, was nur in Rohrleitungen transportiert wird, was nicht gelagert wird. Also das ganz normale Risiko, was jede Erdgasleitung in der Straße auch verursacht. Natronlauge ist kein Störfallstoff und wird auch in Mengen von maximal 1 Kubikmeter in der Anlage gelagert. Das sind also alles sehr geringe Mengen. Worüber wir als störfallrelevante Mengen reden, sind die Filterstäube, das Heizöl und das Ammoniak.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz.

Herr Merz, Einwender

Ich habe auch nicht reflektiert, Ammoniak und Salzsäure und Natronlauge kommen in der Störfallverordnung nicht drin vor. Das nur fürs Protokoll. das heißt, ich kann das Risiko einer Staubexplosion komplett ausschließen?

Frau Esser, Antragstellerin

Eine Staubexplosion, in der Störfallverordnung wird das ja nicht abgebildet. Es ist nicht störfallrelevant. Es ist im Rahmen des Explosionsschutzdokumentes dargelegt, an welchen Stellen staubexplosionsgefährliche Atmosphäre bestehen kann. Im Rahmen des Bunkers werden da entsprechende Maßnahmen gemacht, damit das nicht passiert. An den anderen Stellen ist auch kein Bereich, wo eine staubexplosionsgefährliche Atmosphäre entstehen kann.

Herr Merz, Einwender

Nochmal: Das heißt, Sie schließen das absolut aus?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

100 Prozent kann man nichts ausschließen, oder?

Herr Merz, Einwender

Ich baue in der Nähe eines Wohngebietes eine Anlage nach der Störfallverordnung. Frau Esser hat uns jetzt dargelegt, wie es dazu kommt. Aber die Störfallverordnung ist nun mal die Störfallverordnung und hier ist eine Schwelle, wenn ich die überschreite, bin ich ein Betrieb nach Störfallverordnung. Das haben wir ja heute schon ein paarmal gehabt: Die Schwelle wird überschritten und damit gilt für Sie diese ganze Sache auch und wir reden hier über einen Betrieb nach Störfallverordnung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Korrekt.

Herr Merz, Einwender

Das müssen wir so klar festhalten, egal ob das jetzt vielleicht nur entsteht, weil die Stoffmengen vielleicht nicht gerade passen. Im Übrigen dieses Kraftwerk, was in 2001 mehr oder weniger explodiert ist, das war eine Gasexplosion, ist natürlich nicht eins zu eins vergleichbar, kann man eigentlich nie, ist aktuell nicht mehr in der Störfallverordnung, ist aber natürlich immer noch da und würde so auch nie mehr ge-

nehmt. Momentan versuche ich, eine Anlage der Störfallverordnung in der Nähe von Wohngebieten zu etablieren. Das müssen wir eigentlich so festhalten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Da kommt gleich noch eine Einwendung zu diesen Abständen. Da können wir dann gleich noch drüber sprechen. Dann würde ich jetzt erst den nächsten Punkt nehmen: Die aufgeführten Rückhaltevorrichtungen sind im Hinblick auf Störfälle mit wassergefährdenden Stoffen unzureichend.

Frau Esser, Antragstellerin

Die Rückhaltevorrichtungen für wassergefährdenden Stoffe sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der AwSV, vorgesehen. Ammoniakwasser und Heizöl werden in doppelwandigen Stahltanks gelagert, sodass das gesamte Volumen eines Tanks aufgefangen werden kann.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Dann noch ein Punkt: Das Störfallkonzept legt nicht dar, wie eine Fehlbefüllung von unter anderem Ammoniak, Natronlauge beziehungsweise Salzsäure verhindert werden soll. Auch mögliche Wechselwirkungen der Chemikalien wurden nicht betrachtet.

Frau Esser, Antragstellerin

Eine Fehlbefüllung kann insofern ausgeschlossen werden, da als einzige flüssige Stoffe Ammoniakwasser und Heizöl in Tanks gelagert werden. Alle anderen Chemikalien werden in Kleingebinden gelagert, sodass eine Umfüllung gar nicht vorliegt. Ammoniakwasser- und Heizöltank werden eindeutig gekennzeichnet, sodass eine Fehlbefüllung in diesem Fall ausgeschlossen werden kann.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Kommen wir zum nächsten Punkt: Durch unzureichende Kontrollen können Störfälle auftreten. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Störfall werden

nicht dargestellt. Schneelasten und Flugzeugabstürze sowie andere Katastrophenszenarien wie Bergstöße wurden nicht betrachtet. Sensoren für Schadstoffausstoß und Brände müssen am Werk dauerhaft angebracht sein, sodass jederzeit die Ausbreitung von Schadstoffwolken erfassbar ist und die Bevölkerung gewarnt werden kann. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Für die geplante Anlage werden alle Kontrollen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich sind, durchgeführt werden und hierzu werden entsprechende Betriebsanweisungen gestellt, die eben auch die Mitarbeiter unterweisen und die auch kontrolliert werden. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Störfall, dazu ist zu sagen, dass in den Antragsunterlagen beschrieben wird, dass entsprechende Alarmpläne erstellt werden und mit der Feuerwehr und den Behörden diese auch abgestimmt werden. Mit den Behörden werden dann auch die weiteren erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Zu Schneelasten ist zu sagen, dass im Kapitel 7 vom Antrag dargelegt wird, dass die TRAS 320 - das ist die technische Regel für Anlagensicherheit, die auch Schneelasten oder die Gefährdung durch übermäßigen Schneefall etc. beschreibt -, dass die auch berücksichtigt wird bei der Ausführung. Zum Punkt Flugzeugabstürze, es ist kein Flughafen in der unmittelbaren Nähe und auch keine Einflugschneise. Somit hat man im Betrieb nur mit einer sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit zu tun und im Übrigen wäre das auch ein Szenario, was jetzt nicht zu anderen Auswirkungen kommen würde als die, die wir jetzt schon beschrieben haben. Bergstürze, dazu ist zu sagen, dass nach Auskunft der Bergbehörden und auch der RAG auf dem Anlagengrundstück nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen ist, sodass auch diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind. Diese Unterlagen sind auch den Antragsunterlagen beigelegt.

Jetzt noch die Sensoren, Sensoren für Schadstoffausstoß und Brände. Es wurde dargelegt, dass der Betreiber über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt und auch ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen aufgesetzt hat. In diesen werden die Belange der Bevölkerung gesetzeskonform berücksichtigt. Die Brandmeldeeinrichtungen wurden im Brandschutzkonzept beschrieben und Gaswarnsensoren sind eigentlich in diesen Bereichen nicht erforderlich.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. So, kommen wir zur nächsten Folie. Ich glaube, das ist noch einmal der Punkt, den Sie jetzt auch schon angesprochen hatten. Nach dem Gutachten zur Ermittlung angemessener Abstände sollen alle Gebiete außerhalb eines Kreises von 200 Metern sicher sein. Die ersten Häuser des Wohngebietes Averbuch liegen 300

Meter entfernt. Nur 100 Meter Puffer zur Wohnbebauung ist fahrlässig. Eine Risikoanalyse mit Abwägungen, Eintrittswahrscheinlichkeiten und Maßnahmen fehlt. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Die Berechnungen im sogenannten KAS-18-Gutachten sind erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit mit den entsprechenden Parametern, die wir da betrachten müssen, und wir sehen das konservativer, also schon mit streng abgeschätzten Annahmen oder Parametern. Das betrifft die freigesetzten Mengen, die Wettersituation und auch die Beurteilungsgrenzwerte. Somit ist die Berechnung auch entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt worden. Das hat uns auch das LANUV bei der Prüfung bestätigt, dass das entsprechend den Anforderungen gemacht wurde. Von daher können wir sagen, dass wir den angemessenen Abstand mit den 200 Metern sehr sicher berechnet haben und auch außerhalb dieses Abstandes eine Gefährdung der Bevölkerung ausschließen können.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Sprinkmeier?

Herr Sprinkmeier, Einwender

Ich wollte dazu noch ergänzen, dass das Flüchtlingsheim ja genau 200 Meter weg ist nach Ihren eigenen Aussagen aus den Unterlagen. Da sind wir also genau dran. Da ist auch kein Puffer mehr.

Frau Esser, Antragstellerin

Dazu muss ich sagen, wir haben im Rahmen der Beschreibung des Anlagenumfelds immer die kürzeste Entfernung zur Anlage genommen und da ist die Entfernung zum Flüchtlingsheim zur äußersten Grenze des Anlagengrundstücks wirklich 200 Meter. Der Heizöltank und der Ammoniakwassertank, um die es hier bei den Ausbreitungsrechnungen geht, sind an einer ganz anderen Stelle, nämlich an der nördlichen Grenze des Anlagengrundstücks, also deutlich weiter von der Flüchtlingsunterkunft entfernt. Für die Ausbreitungsrechnung gehen wir natürlich vom Ort der Emission aus und ziehen dort den Kreis von 200 Metern. Da ist quasi das gesamte Anlagen-

grundstück noch dazwischen, sodass wir jetzt nicht sagen können, dass das Flüchtlingsheim 200 Meter von der Emissionsquelle entfernt ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Gibt es sonst noch Aspekte zum Thema Störfall/Anlagensicherheit? Dann würde ich vorschlagen, dass wir vielleicht zehn Minuten Kaffeepause machen, bevor wir zum nächsten Punkt Abfall und Einsatzstoffe kommen. Danke.

(Kaffeepause)

4.5 Einsatzstoffe / Abfall

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

So, kommen wir nun bei der Erörterung zum Punkt Einsatzstoffe - Abfall. Zunächst geht es um die Menge und die Art der Einsatzstoffe. Da wurde eingewendet, dass aus den Unterlagen nicht hervorgeht, wo die benötigten Holzmengen herkommen sollen und es fehlen Angaben zu den in Deutschland anfallenden Holzmengen. Vielleicht sollten wir das zunächst erörtern. Herr Döking, antworten Sie?

Herr Döking, Antragstellerin

Dazu hatten wir vorhin schon einmal etwas gesagt. Also es ist so, wir haben eine Studie vorliegen, dass Altholzmengen in Deutschland eben in der Größenordnung von 9,9 Millionen Tonnen anfallen. Davon gehen aktuell rund 6 Millionen Tonnen in die Holzheizkraftwerke. Die Studie besagt weiter, dass Holzheizkraftwerke, die derzeit in Betrieb sind und im EEG stehen, aller Wahrscheinlichkeit nach in den nächsten Jahren Mitte der 20er Jahre außer Betrieb gehen werden, weil sie die Altersgrenzen erreichen oder weil sie aus der EEG-Förderung rauslaufen, sodass weitere Kapazitäten an Holz frei wären, die aber durch Zubau von Altholzheizkraftwerken dann wieder aufgenommen werden. Und hier in Westdeutschland fallen eben 1,9 Millionen Tonnen an und wir gehen davon aus, dass damit die Brennstoffversorgung für das Holzheizkraftwerk auch gesichert ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich möchte da mal zitieren aus „Holz und Kohle, eine gute Idee, Wissen und Umwelt“ vom 1. Dezember 2017. Da heißt es: „Im Jahr 2015 verfeuerte Europa 7,3 Millionen Tonnen Holzpellets, 4,6 Millionen Tonnen davon stammten aus dem Südosten der USA. Wie klimafreundlich ist das denn?“ Das ist nicht von mir jetzt hinzugefügt, sondern das steht hier. Das kann ich nur unterstreichen. Ich kann Ihnen das gerne zur Verfügung stellen, dass Sie das prüfen können.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Sie haben ja eben schon gesagt, sie werden jetzt nicht aus den USA irgendwelche Althölzer importieren. Das wird sich, glaube ich, auch nicht rechnen. Herr Wittstock?

Herr Wittstock, Antragstellerin

Bei Pellets reden wir über Frischholz. Wir reden über ein völlig anderes Produkt in dem Fall und nicht über Altholz.

Herr Kolaric, Einwender

Okay.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Trotzdem muss ich wiederholen, dass wir immer noch nicht erfahren haben, wo denn diese enorme Menge an Altholz konkret für dieses geplante Kraftwerk, über das wir heute sprechen, herkommen soll. Wir haben gehört, es soll standortnah geliefert

werden. Wir wissen immer noch nicht, wo die Aufbereitungsanlage steht, wir kennen die Fahrwege der LKWs nicht, also wir sind eigentlich genau so weit wie vorher.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir haben dazu ja auch einen Antrag, dass nochmal Quellen für die Holzanlieferung belegt werden sollen. Das würden wir dann auf jeden Fall nochmal prüfen. Aber wenn Sie da jetzt schon etwas zu sagen können?

Herr Wittstock, Antragstellerin

Ich habe da eben verhalten reagiert, weil das natürlich auch Dinge sind, die mit Kundenschutz zu tun haben. Ich würde den Antrag insofern dann vorschlagen zu ändern, dass wir das räumlich packen, aus welchen Städten, wäre dann eine Möglichkeit, weil da geht es natürlich auch um Herkunft und Kunden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, haben wir notiert. Herr Paehler?

Herr Paehler, Kreis Wesel

Ich wollte nur noch einmal darlegen, Sperrmüll wird in Ihrer Anlage überhaupt nicht angenommen, es ist nur die Holzfraktionen aus dem Sperrmüll. Zur Klarstellung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Döking, Sie stimmen dem zu? Fürs Protokoll.

Herr Döking, Antragstellerin

Das ist genau so.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay. Dann würde ich zum nächsten Punkt kommen. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Nur auch fürs Protokoll: Können wir von Ihnen eine ungefähre Zeiteinschätzung eines Verlaufes des heutigen, möglicherweise des morgigen Tages haben? Ich habe noch nichts gehört, wie wir jetzt weitermachen. Ich habe eben aus dem Auditorium die Frage gehört: Wie lange geht das denn hier? Muss ich morgen nochmal wiederkommen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das kann ich im Moment noch nicht entscheiden. Wir wollen das in der nächsten Pause entscheiden. Wir würden jetzt schauen, wie schnell wir durchkommen mit den nächsten zwei Punkten und wenn wir es schaffen, würden wir gerne heute noch den Termin abschließen. Wenn es noch bis acht Uhr zu schaffen ist, wäre mein Vorschlag weiterzumachen. Wenn wir denken, wir brauchen länger, dann würden wir morgen weitermachen. Dies würde ich gerne erst in der nächsten Pause entscheiden.

Herr Allekotte, Einwender

Ja, ja, ich habe keine Einwände. Ich wollte nur, dass Ihre Überlegungen auch das Auditorium erreichen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, jetzt waren wir hier bei dem folgenden Punkt: Der Begriff naturbelassene Hölzer wird nicht erläutert und das zu verbrennende Holz wird als Biomasse bezeichnet. Dass der überwiegende Anteil des Verbrennungsgutes mit Chemikalien, Schwermetallen, halogenorganischen Kohlenwasserstoffen belastet ist, wird verdrängt. Wer sagt dazu von Ihnen etwas? Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Der Begriff „naturbelassene Hölzer“ taucht irgendwo auf. Dem Grunde nach ist es ja so, dass wir Altholz aus Altholzaufbereitungsanlagen aufnehmen würden, in denen zum Teil auch naturbelassenes Holz vorkommen kann. Naturbelassenes Holz sind zum Beispiel Hölzer aus der Forstwirtschaft, Forstabfälle, Hölzer, Kapphölzer aus der Holzverarbeitenden Industrie. Sowas kann da drin vorkommen. Das verstehen wir unter naturbelassenen Hölzern, die auch in dem Altholzsortiment mit vorkommen können. Dann zu dem Thema Biomasse: Also wir reden ja immer hier von Altholz und reden in dem Antrag jetzt auch nicht von Biomasse. Wir reden wirklich von den Altholzkategorien A1 bis A3. Das ist das, was wir einsetzen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Kommen wir zum nächsten Punkt – Eingangskontrolle: Es muss eine Verfahrensweise festgelegt werden, die die sichere Einhaltung der Grenzwerte garantiert. Mangelhafte Lieferqualitäten des Altholzes dürfen nicht zu erhöhten Schadstoffen im Rauchgas führen. Der Betreiber der Anlage und nicht der Lieferant ist hierfür verantwortlich. Eine Eingangskontrolle durch die Antragstellerin soll lediglich durch optische Kontrolle erfolgen. Eine Kontrolle des Chlorgehalts sowie der Schwermetallkonzentration ist optisch jedoch nicht möglich. Obwohl nur Holzabfälle der Kategorien A1 bis A3 verbrannt werden sollen, ist die Beimischung von bis zu 10 Prozent A4-Holz erlaubt. Die Einhaltung ist über optische Kontrolle nicht festzustellen. Fehlwürfe von A4-Hölzern sind streng zu begrenzen. Dazu würde ich jetzt auch direkt einmal die Antragstellerin bitten auszuführen, wie die Eingangskontrolle beabsichtigt ist.

Herr Döking, Antragstellerin

Dann würde ich damit mal beginnen. Also die geltende Gesetzgebung schreibt für das geplante Altholzheizkraftwerk als Mindestanforderung ja schon mal die Emissionsgrenzwerte nach 17. BImSchV vor, die wir ja teilweise sogar unterschreiten, und die sind in jedem Fall einzuhalten. Das heißt, eine Überschreitung der Grenzwerte aufgrund von Qualitäten, die die Eingangsparameter überschreiten, würde ja sowieso nicht stattfinden dürfen, weil wir verpflichtet sind, die Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Des Weiteren sehen wir aber sehr wohl auch unsere Verpflichtung darin darauf zu achten, dass wir die Brennstoffe auch einsetzen, die wir beantragt haben - das ist Altholz A1 bis A3. Und unser Konzept dazu ist eben, dass wir eine Qualitätssicherung durchführen. Das bedeutet, die Lieferanten für Altholz werden von uns einer Eignungsprüfung unterzogen. Das heißt, wir schauen uns deren Plätze an, deren Verarbeitungsmöglichkeiten, deren Brennstoffe, die dort angenommen werden und

verarbeitet werden. Wir machen mit diesen Lieferanten Verträge, in denen die Qualitäten festgelegt sind und in denen wir auch die Fahrtrouten quasi ab Autobahn vorschreiben, um sicherzustellen, dass wir keinen Verkehr durch die Innenstadt in Dinslaken haben. Das ist auch mit Lieferanten schon so besprochen, da haben die auch kein Problem mit, weil die sowieso über die Strecke fahren würden. Dann werden wir uns in regelmäßigen Abständen die Lieferantenplätze anschauen. Das heißt, wir machen unangemeldete Audits, um zu sehen, was die da wirklich verarbeiten. Der wesentliche Punkt ist, dass die Lieferanten eine Deklarationsanalyse machen müssen für Lieferung von 500-Tonnen-Chargen gemäß Altholzverordnung. Diese Papiere werden mit der Lieferung ja mitgeliefert und damit sichern wir auch die Einordnung in die entsprechende Altholzkategorie. Das, was wir dann im Altholzheizkraftwerk machen, ist, dass wir diese Papiere natürlich kontrollieren, wir verwiegen die Mengen, wir machen eine visuelle Kontrolle des Brennstoffes und im Weiteren würden wir Stichprobenanalysen machen und würden das detaillierte Konzept in enger Behördenabsprache im Rahmen der Betriebsgenehmigung mit der Fachbehörde auch abstimmen. So wäre unsere Vorgehensweise.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, danke schön. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

In den Annahmekriterien, die Sie beschreiben, unter Nr. 5.2.3 heißt es: „Für die Brennstoffe werden maximale Schadstoffgehalte festgelegt, siehe Tabelle 5-2. Die angegebenen maximalen Gehalte dienen dabei in den Holzfraktionen eventuell enthaltene Spitzen mit abzudecken. Diese liegen auch der Anlagenauslegung zugrunde, sodass die Rauchgasreinigung die Emissionsgrenzwerte auch bei eventuell auftretenden Belastungsspitzen sicher einhalten kann.“ Dann heißt es hier: „Brennstoffe mit einem Chlorgehalt größer einem Gewichtsprozent sind von der Annahme ausdrücklich ausgeschlossen.“ Darunter ist die Tabelle und da steht urplötzlich drin: „Chlorgehalt in Milligramm pro Kilogramm max. 7.700.“ Erklären Sie mir das bitte.

Frau Esser, Antragstellerin

Es ist so, dass wir hier nochmal explizit diesen einen Gewichtsprozent aufgeführt haben, weil das ein wesentliches Kriterium aus der 17. BImSchV ist. Damit das auch nochmal namentlich aufgeführt wird, dass wir nicht in diesen Bereich reinkommen. Die Annahmekriterien sind aber die aus der Tabelle.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das heißt also, die 7.700 gelten? Das ist 0,77 Prozent.

Frau Esser, Antragstellerin

Das eine ist nur nochmal eine Klarstellung, dass wir das Kriterium aus der 17. BIm-SchV nicht erreichen.

Herr Kolaric, Einwender

Dann interessiert mich jetzt als allererstes: Wie wird gemessen? Wann wird gemessen? Wie erfolgt die Probennahme? Wir sind hier letztendlich nicht mehr in der Alchemie, sondern in einer Naturwissenschaft, die da heißt Chemie, und wenn Sie Grenzwerte fixieren, müssen Sie sicherstellen, dass diese Grenzwerte eingehalten werden. In der Industrie geht keiner hin und guckt sich dann irgendetwas an und sagt: „Mein Vorlieferant garantiert mir das, ich prüfe nicht nach.“ Diese Unternehmen verschwinden ganz schnell vom Markt. Also bitteschön, wie wollen Sie diese Grenzwerte durch entsprechende Kontrollmaßnahmen, in welchen Maßgaben, in welcher Messmethodik einhalten?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Können Sie da etwas ausführen?

Herr Döking, Antragstellerin

Unsere Methode ist die, dass wir aufgrund der Deklarationsanalyse zunächst davon ausgehen müssen, dass die vertraglich vereinbarten Grenzwerte eingehalten werden. Das wird durch Stichprobenkontrollen überprüft. Das heißt, das wären dann Beprobungen oder Rückstellproben. Das sind Analysen. Aber letzten Endes gehen wir erstmal davon aus, dass die Deklarationsanalyse mit den mitgelieferten Papieren auch stimmt und da nicht jemand mit krimineller Energie versucht, uns etwas anderes zu schicken. Ganz klar.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die Deklarationsanalyse bezieht sich dann auch auf diese gesamten Parameter, die da aufgeführt sind?

Herr Döking, Antragstellerin

Ja.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Das haben Sie sehr schön ausgeführt. Wenn ich das richtig gesehen habe, verfügt die DHE aber nicht über ein Umweltschutzmanagementsystem. Wie wird der Prozess dann von Ihnen entsprechend beschrieben und zertifiziert?

Herr Döking, Antragstellerin

Der Prozess ist bisher so formuliert, wie ich ihn gerade beschrieben habe. Aber der wird weiter ausformuliert in Abstimmung mit der Behörde im Rahmen der zweiten Teilgenehmigung.

Herr Merz, Einwender

Wenn Sie das so ausführen, dann müssen Sie die Befähigung ja entsprechend nachweisen und Nachweise der Befähigung kann ich durch ein Zertifikat durchführen. Korrigieren Sie mich: Die DHE hat kein Umweltschutzzertifikat oder sind nach 14001 nicht geprüft beziehungsweise Sie streben das auch nicht an?

Herr Döking, Antragstellerin

Also das DHE hat heute noch kein Umweltschutzmanagementsystem. Wir werden aber alle Zertifizierungen, die wir benötigen, um den Brennstoff annehmen zu dürfen

und auch handeln zu dürfen, werden wir auch zu dem Zeitpunkt, wo wir die Anlage betreiben, sicherlich haben. Ganz klar.

Herr Merz, Einwender

Es wäre dann nur schön, wenn Sie das auch ins Störfallkonzept reinschreiben würden, weil das steht da nicht drin.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich habe die gleiche Frage auch bei einer dieser Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsgeschichten gestellt und dort bekam ich eine ähnliche Antwort, nämlich auf Glaube und Vertrauen baut das Ganze auf. Was unten reingeht, kommt oben teilweise als Schadstoff wieder raus. Warum kann ich nicht mit einer Messmethodik, und hier bieten sich Messmethoden an, die in unseren südlichen Nachbarländern inzwischen überall gefordert werden, nämlich in der Schweiz und Österreich, nämlich die Massenspektroskopie, durchgeführt werden nach ganz konkret festgelegten Verfahren. Warum kann der Antragsteller solche Verfahren, die letztendlich der Sicherheit der Anwohner im unmittelbaren Wohngebiet dienen, nicht durchführen, sondern geht auf Glaube und Vertrauen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Es ist ja nicht so, dass es nur auf Glaube und Vertrauen geht. Herr Döking hat ja gerade schon das grobe Konzept ausgeführt. Frau Weinhuber-Cordes, können Sie da noch kurz etwas zu ausführen, wie wir das dann grundsätzlich fordern?

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Wie schon gerade erwähnt wurde, sind wir ja noch nicht bei der Betriebsgenehmigung. Das heißt, die Details sind noch nicht besprochen beziehungsweise es liegt noch nicht ein Detailkonzept vor. Da wird man sicherlich die entsprechenden Regelungen zu treffen. Ich gebe Ihnen insoweit recht, dass auf jeden Fall auf Antragstel-

lerseite Kontrollen gemacht werden müssen, dass man sich nicht nur auf die Lieferanten beziehen kann. Ganz wichtig ist, dass es auch nicht nur die nach Altholzverordnung vorgeschriebene Kontrolle ist, ob ich dann wirklich A1 bis A3 anliefern, sondern wir müssen eine Analytik haben, wo jetzt hier die Annahmegrenzwerte auch nachgewiesen sind. Ich denke, das ist ein Zusammenspiel zum einen mit einer Analytik, die von Lieferantenseite kommt, und dann den Kontrollen im Rahmen der Anlieferung, der Eingangskontrolle, wo man dann halt das Kontrollsystem noch ausarbeiten muss.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Das heißt, meinen Antrag kann ich mir jetzt schenken, weil er in diesem ersten Verfahren halt wenig bewirkt, sondern ich müsste den in einem zweiten stellen, nämlich festzulegen, wie was womit im Einzelnen kontrolliert wird?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Sie können den Antrag gerne jetzt stellen, weil wir jetzt auch hier zusammensitzen. Aber diese Festlegungen würden alle erst in einer Betriebsgenehmigung erfolgen, weil wenn eine erste Teilgenehmigung erteilt werden würde, dann würde sich das ja nur auf den Bau beziehen und nicht auf den Betrieb. Aber Sie können gerne den Antrag stellen.

Herr Kolaric, Einwender

Okay, ich stelle den Antrag, dass auf Basis der Holzüberprüfung ein Verfahren festgelegt wird, in welchen Abständen mit welchen Prüfmethode der Gehalt dieser hier aufgeführten zum Teil Schwermetalle, zum Teil organischen und halogenorganischen Verbindungen ermittelt wird und dass dann halt permanent auch dort in einer solchen Anlage kontrolliert wird aus Gründen der Gefährdung der Öffentlichkeit, denn was unten reinkommt, kommt leider oben wieder raus.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Den Antrag haben wir soweit aufgenommen. Zu den Prüfmethoden: Da gibt es auch klare Vorgaben.

Herr Kolaric, Einwender

Von der LAGA gibt es klare Vorgaben. Da steht drin, wie Chlor und dergleichen...

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

LAGA PN 98.

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Noch ergänzend: Die Altholzverordnung selber regelt nur die Überprüfung der Altholzkategorien. Das steht im § 7 der Altholzverordnung. Da müssen alle 500 Tonnen Proben genommen werden, die dann überprüft werden, ob die Kategorien eingehalten werden. Also sprich, da prüft man, wenn man jetzt die Charge anguckt A1 bis A3, ob sich nicht A4-Holz eingeschlichen hat. Bis 2 Prozent A4-Holz darf drin sein, dann ist es noch A1 bis A3. Die Analytik selber auf die Annahmegrenzwerte, das ist nicht in der Altholzverordnung geregelt. Das wäre einmal eine vertragliche Geschichte zwischen der Antragstellerin und ihren Lieferanten und natürlich im Rahmen der Eingangskontrolle dann entsprechend ein Überwachungskonzept, was wir ja gesagt haben, was man dann noch festlegen muss. Es gibt keine klaren Vorgaben, wann wie wo was erfolgen muss. Die 17. BImSchV regelt auch nur zu gefährlichen Abfällen, die wir hier nicht haben, dass sowas zwingend da sein muss. Aber es ist sicher selbstverständlich, dass, wenn man Annahmegrenzwerte hat, man auch sicherstellen muss, dass man die einhalten kann und deshalb muss man dann ein entsprechendes Konzept festlegen.

Herr Kolaric, Einwender

Dann habe ich noch eine Frage.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Vielleicht an Sie, Frau Esser: Diese Tabelle, da kann ich aus dem, was von Ihnen gekommen ist, vermuten, dass diese Vorgabe von Ihnen stammt. Ist dem so?

Frau Esser, Antragstellerin

Diese Tabelle kommt aus der Planung der Anlage und liegt der Auslegung der Anlage zugrunde.

Herr Kolaric, Einwender

Das heißt, diese Tabelle hat bei der möglichen Auslegung der Rauchgasreinigung eine wesentliche Rolle gespielt?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Sie wurde bei der Auslegung der Rauchgasreinigung berücksichtigt.

Herr Kolaric, Einwender

Okay, danke.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ihren Antrag haben wir aufgenommen. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich habe an Frau Weinhuber-Cordes noch eine Frage: Ich habe verstanden, dass die Einzelheiten einer Kontrolle an der Anlage noch nicht festgelegt sind, noch festgelegt werden, nicht in dem ersten Genehmigungsschritt, auch nicht vielleicht in dem Errichtungsgenehmigungsschritt, sondern erst in der Betriebsgenehmigung. Die genauen Abläufe kenne ich nicht. Wer schlägt sowas vor? Genehmigen Sie das? Machen Sie da selbst Vorgaben? Gibt es da nochmal einen Aufschlag der Antragstellerin, die bei Ihnen auflaufen, wo die genau darstellen müssen, was sie planen und Sie sagen dann „Ist in Ordnung“ oder „Reicht nicht“? Die mich noch mehr interessierende Frage

ist die: Kriegen wir da überhaupt nochmal irgendwas von zu sehen? Im Rahmen einer weiteren Erörterung, habe ich mal vermutet nach den Ausführungen, die ich bisher gehört habe, nein.

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Es ist so, wie Sie es schon dargestellt haben. Ich erwarte, dass in dem Antrag zur Betriebsgenehmigung das Ganze ein bisschen ausführlicher dargestellt wird als es bislang hier der Fall ist und dann läuft es tatsächlich so, dass ich oder meine Kollegen uns das ansehen und dann halt dahingehend prüfen, ob das plausibel ist, dass das Konzept ausreicht. Da werden wir sicherlich ins Gespräch mit der Antragstellerin kommen, und wenn uns das nicht ausreichend erscheint, über Nebenbestimmungen eventuell dann noch verschärfen.

Herr Allekotte, Einwender

Das wollte ich wissen, wie der Ablauf da ist, wer schlägt auf, wer retourniert. Das, was mich auch interessiert: Sie müssen ja auch jetzt schon bei der ersten Teilgenehmigung oder der vorläufigen Inbetriebsetzung oder Baubeginn, wie auch immer, eine Plausibilitätskontrolle durchführen, ob die Anlage insgesamt genehmigungsfähig ist. Dabei interessieren Sie solche Details eher nicht, weil Sie mit späteren Genehmigungsaufgaben da noch nachsteuern können? Habe ich das richtig verstanden?

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Sie haben es richtig verstanden. Genau so lautete auch meine bisherige Stellungnahme. Ich habe abfallrechtlich Bezug genommen zu dem konkreten Teilgenehmigungsantrag und habe aber in meiner Stellungnahme schon ausgeführt, dass ich zu bestimmten Punkten in späteren Teilgenehmigungen noch Nebenbestimmungen formulieren werde. Und da ich weiß, dass man gerade diese Dinge der Überwachung über Nebenbestimmungen regeln kann, habe ich diesbezüglich auch keine Probleme gehabt zu sagen, das ist kein Hindernis für eine Genehmigung.

Herr Allekotte, Einwender

Aber nur damit ich es richtig verstehe: Das, was Sie dazu ausgeführt haben, ist das auch Teil der Antragsunterlagen gewesen? Nein. Ist das ausgelegt worden, Ihre Stel-

lungnahme? Ich weiß nicht, haben Sie wahrscheinlich der Antragstellerin übermittelt, zu sagen: Vom Grundsatz ja...

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Ich habe es Frau Thaler übermittelt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir beteiligen auch intern...

Herr Allekotte, Einwender

Sie reden miteinander? Das ist doch mal was.

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Ich habe konkrete Ausführungen gemacht, was hier zum Beispiel, es waren auch Abrissmaßnahmen beantragt, was mit den Abfällen, die dabei entstehen, was man beachten muss, dazu habe ich Nebenbestimmungen formuliert. Und zu den Dingen, die die Betriebsgenehmigung betreffen, habe ich dann nur den Hinweis gegeben, dass von mir da noch Nebenbestimmungen in weiteren Verfahren kommen werden. Ich weiß nicht, ob die Antragstellerin die Stellungnahme erhalten hat, damit die dann schon vorgewarnt sind, das war jetzt noch nicht alles, sondern es wird tatsächlich noch etwas kommen zu dem Thema.

Herr Allekotte, Einwender

Das ist Teil der Akten und kann auch per Akteneinsicht eingesehen werden?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, natürlich. Aber die Stellungnahmen lagen auch mit aus, die wir bis zu dem Zeitpunkt vorliegen hatten.

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

10.05. Ich weiß jetzt nicht, wann Sie ausgelegt haben.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die lag mit aus.

Herr Allekotte, Einwender

Es hörte sich gerade so an, als läge das bei Ihnen auf dem Schreibtisch. Aber wenn es ausgelegt hat, bin ich zufrieden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, alles, was bis zur öffentlichen Auslegung bei uns eingegangen war an Stellungnahmen, haben wir auch mit ausgelegt.

Herr Allekotte, Einwender

Alles klar, danke.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Dann Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich habe dazu dann noch eine Frage, und zwar hatte ich ja schon angeführt, dass unsere südlichen Nachbarländer inzwischen auf dem Sektor viel vorsichtiger geworden sind als wir hier anscheinend in Deutschland. Sie sprachen richtigerweise die Altholzverordnung an. Da habe ich mich nur gefragt: Wie kann man so etwas überhaupt noch fabrizieren? Gehen Sie denn tatsächlich hin und prüfen nur gegen Altholzverordnung oder auch gegen das, was ich gerade mal ausgeführt habe? Wenn diese Anlage mit solchen Werten ausgelegt worden ist, dann muss ich doch sehen, wie kriege ich diese Werte eingehalten und das kann ich nicht mit der Altholzverordnung machen, weil danach kann jeder von uns solch eine Anlage betreiben in Zu-

kunft. Da braucht man nichts an Chemieverständnis, da braucht man keine Messmethodik, denn allein so ein Massenspektroskop kostet irgendwo in der Größenordnung mit ein bisschen Ausstattung 300.000 Euro bis 400.000 Euro. Das wird sich nicht jeder hinlegen wollen, um sowas zu kontrollieren. Aber das ist aus meiner Sicht, wenn ich mit diesen Werten etwas auslege, absolut erforderlich, sonst kann keiner sagen: „In dem Holzstück kleiner 1 Prozent, das wird schon passen.“ Das ist Alchemie. Ich komme aus der Chemie. Bei uns wurde vieles gemessen.

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Sie haben recht, man muss hier tatsächlich den Sachverhalt trennen. Das eine ist der Lieferant, der unterliegt der Altholzverordnung. Das heißt, für den gelten die Vorgaben, so wie ich es auch geschildert habe: Und meine Kollegen aus der Überwachung würden einen Altholzlieferanten, der in unserer Zuständigkeit ist, auch nur nach der Altholzverordnung überwachen, ob er diese entsprechenden Proben usw. nimmt. Die Analytik, die hier angesprochen worden ist, die jetzt hier auf die konkreten Inhaltsstoffe eingeht, können wir persönlich dem Lieferanten gar nicht abverlangen, es sei denn, er steht direkt mit einer Verwertungsanlage in einer Kette, sondern das wäre etwas Privatrechtliches. Was wir natürlich bei einem Konzept anteilig vielleicht berücksichtigen würden, wenn jetzt der Lieferant schon irgendwelche Analysen dem Betreiber vorlegt, dann kann man vielleicht das Überwachungs raster ein bisschen anders fassen als wenn der Verwerter selber komplett die Analysen beauftragen muss. Also ich habe mir das mal mit der Massenspektroskopie aufgeschrieben. Ich kenne es bislang nur, dass man tatsächlich dann Analysen zieht und von einem Analyselabor entsprechend dann die Analysen erhält.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Diese Lieferantensortierer - ich weiß ja nicht, wer da in der Kette alles noch irgendwelche Maßnahmen abliefern muss -, sind das alles zertifizierte Entsorgungsbetriebe? Müssen die das haben oder was brauchen die für Qualifikationen, um Abfall, der es ja letztlich ist, behandeln, sortieren, anliefern und sonst was zu können?

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Da bin ich jetzt im Moment überfragt, da müsste ich selber gucken, ob die Altholzverordnung noch spezielle Regelungen trifft. Also sie müssen, glaube ich, auch spezielle Fachkenntnisse haben. In der Regel sind das aber alles die zertifizierten Unternehmen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. In dem Antrag schreibt die Antragstellerin, dass die Lieferanten den Nachweis erbringen, dass sie über ein entsprechendes Qualitätsmanagement verfügen, das den gesetzlichen Anforderungen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz entspricht.

Herr Wittstock, Antragstellerin

Da würde ich gerne auch nochmal etwas zu sagen. Ich muss es mal burschikos machen. Jeder, der in der Kette mit Abfall umgeht, transportiert, sammelt, bearbeitet, handelt, verwertet, beseitigt, hat eine Genehmigung dafür und da sind ähnliche Genehmigungsschritte wie jetzt für ein Kraftwerk notwendig. Die sind dann natürlich angepasst auf das Bearbeiten, auf das Transportieren usw., aber dem gehen schon Ketten voran, wo Betriebe oder Personen auch über Genehmigungen verfügen, weil in dieser Abfallkette der Umgang mit Abfall, wenn ich den kleingeschreddert habe und gebe den ab, bin ich die Verantwortung nicht los, sondern die Verantwortungskette bleibt bestehen. Das regelt das Kreislaufabfallwirtschaftsgesetz, das regelt die Altholzverordnung. Da gibt es noch andere Gesetzestexte, die da mit reinspielen. Das ist per se schon mal ein sehr gut überwachtes Tun mit den Dingen. Das entlässt uns aber nicht aus der Verantwortung, letztlich natürlich da nicht nur nach Treu und Glauben zu sagen „Prima, haben wir alles“, sondern das auch zu kontrollieren. Das ist einmal die Analytik und das ist im täglichen Tun für uns zum Beispiel auch ein sehr enger Kontakt. Also wenn wir eben gesagt haben, wir stellen uns was vor, was eine Beobachtung der Betriebe mit einer Plausibilität angeht, das heißt auch, wir reden mit denen, wir fahren dahin. Man sieht, wer kommt. Das reicht nicht alleine, aber das sind alles zusätzliche Bausteine, die uns letztlich absichern, einmal weil wir uns in einem genehmigten Rahmen bewegen oder in einem Gesetzesrahmen bewegen müssen, das hat etwas mit Wirtschaftlichkeit zu tun und letztlich auch etwas mit dem Schutz der Anlage. Wenn wir zu viel Chlor in die Anlage reinfahren, dann geht die zu schnell kaputt und das kostet so viel Geld, das macht keinen Sinn. Also da sind viele Steine, die ineinandergreifen, die aus wirtschaftlichen, rechtlichen und vielerlei Belangen kommen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Die Frage ist mir gerade erst gekommen, als Sie das da so aufgedröselst haben. Sie haben ja sicherlich nicht nur einen Lieferanten, sondern mehrere und die Frage, die ich mir gerade gestellt habe, ist die, man kann ja nie ausschließen bei einer Sichtkontrolle oder wie auch immer mit Stichproben, ja wahrscheinlich nur im anderen Analyseverfahren, wenn Sie jemanden rausfinden, der Ihnen jetzt was auf den Hof gekippt hat, was nicht dem entspricht, was Sie hätten haben wollen. Kann man das im laufenden Verbrennungsprozess feststellen, wenn das eine bestimmte Größenordnung überschreitet? Ist das messbar? Kann man hinterher sagen „Da muss aber einer im großen Maße A4 meinetwegen geliefert haben, sonst wären die und die Werte nicht erreicht worden“? Die weitere Frage, die sich mir dann anschließend stellt, ist die: Kann man aufgrund der Lagerung des Brennstoffmaterials hinterher Rückschlüsse auf Chargen ziehen, wer es denn gewesen sein könnte?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wer mag etwas dazu sagen? Herr Huckschlag?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Man versucht, solche Konzept oder wir werden auch versuchen, solche Konzepte irgendwie umzusetzen. Das heißt, schon im eigenen Interesse. Also man wird ja irgendwann feststellen, wenn auf einmal bei irgendwelchen Mengen Additivverbräuche hochgehen, dann weiß man ja, dass irgendwie die Brennstoffbelastung viel höher gewesen sein muss. Also im eigenen Interesse versucht man schon eine Logistikkette aufzubauen, dass man sagt: Wer liefert eigentlich wann an? Wo wird es eigentlich eingelagert und wann wird es eigentlich aus der Einlagerung verbrannt? Die EDV gibt es heute her, dass man ich sage jetzt nicht jede 10 Kubikmeter Schaufel, das wäre jetzt irgendwie übertrieben, aber man kriegt zumindest irgendwie mit: Mensch, da kam ein LKW, da waren irgendwie 100 Kubik drin, die wurden angenommen, eingelagert, werden verbrannt, man weiß genau, wo kamen die her und man kann dann zumindest mal beobachten und sagen „Irgendwas stimmte vielleicht damit nicht“, weil die Additivmengen 50 Prozent angestiegen sind. Ich mache jetzt mal irgendwas. Also das wird der Betreiber natürlich im eigenen Interesse versuchen zu verfolgen, denn man hat sich ja irgendwie auch überlegt, wie viel Betriebsmittel brauche ich, um sol-

che Schadstoffe eigentlich einzubinden in der Rauchgasreinigung und man hat nichts davon, wenn man sich schlimmstenfalls höherbelastetes Material oder gefährliche Abfälle mit auf den Hof holt, die man gar nicht verbrennen möchte.

Herr Allekotte, Einwender

Gibt es Methoden, sagen wir mal vom Eingang einer Charge - 10 Tonnen oder wie viel in so einen LKW passen - nachzuvollziehen, wann der über die Anlage wandert und wann der dann auch in die Feuerung geht? Oder ist das technisch nicht möglich? Wird das alles auf einen großen Haufen gekippt und dann nehmen Sie von der einen Seite ab und an der nächsten schütten Sie dran? Ich weiß ja nicht, LIFO-FIFO-Verfahren, keine Ahnung, ob Kaufleute hier sind.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Huckschlag?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Das wollte ich eigentlich vorhin ausgesagt haben. Vielleicht ist das nicht so rübergekommen. Das ist das, was man versucht zu realisieren, dass man sagt, ich habe eine Annahme an der Waage, diesen LKW ordne ich einem Tor zu, dann weiß ich, wann kam der LKW, wann an welchem Tor hat er abgekippt und der Kran hat es genommen und aus dem Annahmebereich in den Stapelbereich verfrachtet und aus dem Stapelbereich wird es irgendwann verbrannt und das behält im Normalfall die Software des Kranes. Deswegen sage ich, es geht nicht um 10 Kubikmeter, es geht da eher um 100 Kubikmeter, die man vielleicht irgendwann nochmal irgendwie zuordnen kann und sagen „Mensch, da kann es herkommen“.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Ihre Formulierungen waren „Man kriegt irgendwie mit, man versucht zu realisieren und das ist irgendwie in der Software“. Gibt es da einen Prozess, der uns das beschreibt? Direkt mal an Sie, die Frage, Herr Huckschlag.

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Also in der jetzigen Teilgenehmigung nicht.

Herr Merz, Einwender

Den wird es dann aber geben in der Betriebsgenehmigung?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Was meinen Sie jetzt?

Herr Merz, Einwender

Es geht um Folgendes: Herr Wittstock hat uns ja erzählt, dass der Sortierer und Abfallaufbereiter zertifiziert ist. Wir haben festgestellt, dass ein Umweltzertifikat im Bereich der DHE nicht vorliegt. Das heißt, aktuell muss ich davon ausgehen, dass die Leute, die da betreiben, keine Fachkenntnisse haben, weil sie sie nicht zertifiziert nachgewiesen haben. Formulierungen waren unter anderem „Man kriegt irgendwie mit, man versucht zu realisieren“ und dergleichen. Wenn ich sowas betreiben will, muss ich vorher einen Prozess haben. Den Prozess muss ich lückenlos darstellen und dann kann der funktionieren. In der jetzigen Phase, vielleicht sind Sie noch nicht soweit, aber da müssen wir hinkommen und das muss dann im Prinzip auch innerhalb der Antragstellung erledigt sein. Das vermisste ich hier.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Frau Weinhuber-Cordes?

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Vielleicht ergänzend: Also das mit der Zertifizierung der Betriebe, das sind dann Entsorgungsfachbetriebe. Den Begriff hatte ich vorhin nicht parat. Heutzutage sind fast alle Abfallbetriebe Entsorgungsfachbetriebe. Das heißt, sie sollen gewisses Grundwissen haben, um so eine Anlage betreiben zu können. Üblich ist es eigentlich, wenn man jetzt hier Analytik macht, dass man dann auch Rückstellproben vorhält. Das heißt, wenn ein Analyseergebnis vorliegt und man dann irgendwie merkt, die Werte werden nicht eingehalten, dass man auch aufgrund von Rückstellproben - oft werden ja auch Mischproben analysiert - versucht rauszukriegen, wer ist denn der Lieferant, um dann den gegebenenfalls auch auszufiltern und zu sagen „Nee, der hat mir irgendwie Mist geliefert, da müssen wir jetzt genauer gucken, was da schiefgelaufen ist, um da nachsteuern zu können“. Das sind jetzt alles Dinge, die wie gesagt ja noch erarbeitet werden müssen, wie man es jetzt hier im konkreten Fall regeln würde. Sie haben recht, also wenn jetzt Anlagentechnik irgendwie eine Rolle spielen sollte, dass man sagt „Da kann man auch das Ganze nachvollziehen“, dann müsste das aber dokumentiert sein und nachvollziehbar sein, festgelegt werden, sonst muss man halt wirklich den klassischen Weg allein nicht über Rückstellproben gehen. Das ist das, was ich so kenne.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Ich würde dann, wenn es dazu keine weiteren Fragen gibt, zu dem nächsten Punkt kommen. Da steht: Obwohl nur Holzabfälle der Kategorien A1 bis A3 verbrannt werden sollen, ist die Beimischung von bis zu 10 Prozent A4-Holz erlaubt. Ich meine, in der Altholzverordnung stehen 2 Prozent. Also das würde ich gerne klarstellen. Kommen wir zum nächsten Punkt - Belastung der Einsatzstoffe. Den ersten Punkt hatten wir eigentlich schon. Da können wir weitergehen: Da auch Abbruchabfälle verbrannt werden sollen, kann eine Kontamination mit Asbest und anderen schädlichen Beimengen nicht ausgeschlossen werden. Wer mag da etwas zu sagen von Ihnen?

Herr Döking, Antragstellerin

Da ist es auch wieder so, dass wir aufgrund der Deklarationsanalyse davon ausgehen, dass uns da keiner etwas beimischt und das würden wir im Zweifelsfall auch über Stichprobenanalysen herausfinden können. Das ist der Weg. Es kann immer jemand mit krimineller Energie irgendwas beimischen. Die Abfallverwerter wissen, was sie einbringen und was nicht. Da müssen wir uns dann auf die Deklarationsanalysen im ersten Moment verlassen können und überprüfen das mit Stichproben. Das ist ja auch das Thema, was Frau Weinhuber-Cordes gerade angesprochen hat.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Jetzt kann ich natürlich aus chemischer Sicht böswillig sagen: Wie wollen Sie Asbest chemisch nachweisen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Bei den Abbruchabfällen sind natürlich die Holzanteile der Abbruchabfälle, die da eingesetzt werden, gemeint.

Herr Merz, Einwender

Die behaftet sein können.

Herr Kolaric, Einwender

Also hier ist viel zu tun im Hinblick auf Kontrolle.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Der Betreiber einer solchen Anlage kann nicht aus der Verantwortung gelassen werden, wenn er da Sachen verbrennt. Es kann nicht sein, dass Sie sagen, Sie berufen sich darauf, dass die Lieferanten der Verbrennungsstoffe, die Sie da verwenden, dass die in die Haftung genommen werden. Das ist unmöglich.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Für die Anlage selber ist der Betreiber der Anlage derjenige, welcher für uns auch als zuständige Überwachungsbehörde Rede und Antwort stehen muss und der Ansprechpartner und der Verantwortliche ist. Das ist klar. Zum nächsten Punkt: Die Annahme, dass keine mikrobiell belasteten Hölzer vorliegen, wird nicht belegt. Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Im Prinzip sind die Hölzer ja alle trocken, die wir annehmen, und von daher ist nicht davon auszugehen, dass da auch mikrobiell belastete Hölzer dabei sind.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Holz aus bestimmten Regionen kann natürlich oder künstlich strahlenbelastet sein. Es ist nicht erkennbar, wie Holz aus stark belasteten Gegenden ausgeschlossen wird. Es fehlt eine Angabe zu Störstrahlern. Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Wir gehen jetzt ja zunächst mal davon aus, dass wir im Wesentlichen Gebrauchshölzer, Althölzer einsetzen, die ja schon mal als Wertstoff irgendwo verwendet worden sind als Palette, als Möbelstück, sonst was, und da ist davon auszugehen, dass in den Vorketten eigentlich die Stoffe schon mal so eingesetzt worden sind, dass da nicht davon auszugehen ist, dass sie irgendwo radioaktiv belastet sind. Wir gehen heute nicht davon aus, dass wir bei IKEA eine radioaktiv belastete Spanplatte kaufen würden und wir setzen im Prinzip Gebrauchshölzer und Althölzer ein. Von daher ist das für uns nicht das Thema, das sehen wir jetzt nicht. Störstrahler sind Geräte wie Elektrodenmikroskopie oder sowas. Da habe ich den Zusammenhang gar nicht verstanden, welche Rolle die jetzt hier spielen sollen. Also das war für mich jetzt gar nicht zu erschließen, welche Rolle Störstrahler spielen sollen in dem Zusammenhang.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Nochmal auf die Formulierung: „Es ist nicht davon auszugehen“ heißt für mich: Es kann sein. Das heißt, er kann es nicht direkt ausschließen und ich sage das nochmal: Wir haben in der DHE keinen, der entsprechende Kenntnisse zertifiziert hat, und die Hölzer werden angeliefert und keiner kann sie da beurteilen. Wir wissen auch, dass gerade im Asbestbereich auch Althölzer eingesetzt werden zur Entsorgung, weil der Schwarzbereich damit abgekleidet wird und wenn solche Sachen, die nur über Tupfproben oder Partikelzählung nachgewiesen werden können, dann kann ich nicht sagen „Ich kann nicht davon ausgehen“, sondern dann muss ich prüfen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay. Das Altholz kann Quecksilber enthalten. Anderslautende Angaben in den Antragsunterlagen stimmen nicht. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Der Brennstoff kann wie jeder natürliche Stoff Schwermetallverbindungen enthalten. Das haben wir ja auch dargestellt in den Annahmekriterien. Die angesprochene Passage aus den Einwendungen stammt aus einem anderen Zusammenhang. Da ging es um die Indirekteinleitung von Abwässern und bezieht sich darauf, dass in den Antragsunterlagen geschrieben worden ist, dass wir keine Stoffe, die in der Abwasserverordnung aufgeführt, sind als Betriebsmittel verwenden und hier haben wir geschrieben, dass wir solche Stoffe nicht einsetzen, also Betriebsmittel, die Quecksilber enthalten, und von daher ist das eben in einem anderen Zusammenhang zu sehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Kommen wir zum nächsten Punkt – Abfallhierarchie: Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz steht die Wiedernutzung vor der Vernichtung. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Altholzverbrennung. Wer mag da von Ihrer Seite etwas zu ausführen?

Herr Döking, Antragstellerin

Das ist ja das Thema, dass wir sagen, am Ende der Wertschöpfungskette des Holzes steht dann die thermische Verwertung und das würden wir in dieser Anlage ja jetzt höchst effektiv machen, um Strom und Wärme zu erzeugen. Das ist auch in einem Vortrag vom Ökoinstitut dargelegt worden und wir glauben, dass das schon der

richtige Schritt ist, um die Wertschöpfungskette des Holzes damit auch dann zu beenden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Frau Weinhuber-Cordes?

Frau Weinhuber-Cordes, BR Düsseldorf, Dezernat für Abfallwirtschaft

Die Altholzverordnung stellt die stoffliche Verwertung und die energetische Bewertung auf dieselbe Stufe nach Abfallhierarchie in § 4.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Zum nächsten Punkt, zur Aschedeponierung: Die Deponierung der Asche widerspricht dem Kreislaufwirtschaftsgesetz. Eine Metallrückgewinnung aus der Asche ist möglich und Angaben zur erwarteten Zusammensetzung der Aschen fehlen. Wer sagt da von Ihrer Seite, von Antragstellerseite etwas zu? Frau Esser?

Herr Döking, Antragstellerin

Vielleicht beginne ich da auch nochmal. Bei der Deponierung der Asche ist es ja so, dass auch die Aschen, die aus dem Holzheizkraftwerk entnommen werden würden, analysiert und von Entsorgungsfachbetrieben entsprechend entsorgt werden. Die werden entsprechend der Schadstoffanalyse auf die entsprechenden Deponien verbracht oder wiederverwendet, wenn man sie wiederverwenden kann. Aber die Aschen werden ganz klar analysiert und entsprechend entsorgt. Das kann man dazu sagen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Wenn es da sonst keine weiteren Punkte mehr von Einwenderseite gibt, würde ich den Punkt Einsatzstoffe Abfall hiermit schließen und zum nächsten Punkt, zur Luftverunreinigung kommen.

Frau Esser, Antragstellerin

Frau Thaler, möchten Sie nicht Lärm vorziehen?

4.6 Geräuschemissionen

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Spricht etwas dagegen, wenn wir zunächst den Lärm machen? Okay, dann gehen wir jetzt zum Punkt Geräuschemissionen. Da geht es zunächst um den Anlagenlärm: Ein Gutachten nach TA Lärm, welches die Wohnbebauung im Umfeld berücksichtigt, fehlt. Durch die zusätzliche dauerhafte Lärmbelastung am Beurteilungspunkt IP 3 um 38 dB(A) tagsüber und 29 dB(A) nachts sehe ich die Gesundheit meiner Familie und mir langfristig beeinträchtigt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass am kritischen Punkt IP 3 die Zusatzbelastung nachts nur 29 dB(A) beträgt, während sie an fast allen anderen Punkten höher ist. Ich nehme an, Herr Weigand, Sie werden dazu etwas sagen können?

Herr Weigand, Antragstellerin

Das Gutachten liegt natürlich vor. Wir haben eine 64-seitige umfassende Immissionsprognose für das Vorhaben erstellt und die liegt meines Wissens auch den Antragsunterlagen bei.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Zum IP 3: 38 dB(A) tags und 29 dB(A) nachts haben Sie da prognostiziert. Was bedeutet das?

Herr Weigand, Antragstellerin

Ja, was bedeutet das? Es gibt in der Akustik ja viele Irrelevanzen. Eine Irrelevanz ist die, die wir hergezogen haben, nämlich nach TA Lärm in der Regelfallprüfung gilt eine Anlage als genehmigungsfähig, wenn sie mindestens 6 dB(A) unter dem Richtwert ist. Wir haben in diesem Fall ja auch eine umfassende Vorbelastungsuntersuchung gemacht, um es nicht nur auf diesen Ansatz, auch ohne Prüfung der Vorbelastung ist es genehmigungsfähig, zu beziehen. Die Vorbelastungsuntersuchung zeigt,

dass wir in diesem Bereich um den IP-3-Raum messbare Pegel nachts haben, die um die 30 dB(A) liegen. Deswegen wird auch mit den 29 dB(A) in Summe, also in Kumulation mit dem Bestand, sichergestellt sein, dass dort die 35dB(A) als zulässiger Richtwert nach TA Lärm eingehalten werden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Zum dritten Punkt, können Sie dazu auch noch etwas sagen?

Herr Weigand, Antragstellerin

Ja, die ganze Lärmuntersuchung basiert auf einem sehr detaillierten digitalen 3D-Modell, wo praktisch alle Lärmquellen, die das Kraftwerk hat, sowohl die Baukörperabstrahlung als auch die Außenquellen, lagerichtig nachgebildet worden sind. Es ist so, dass im südlichen Bereich praktisch der Blick auf das Brennstofflager geht, was nachts völlig passiv ist, weil es keine Anlieferung nachts gibt und dieser große Baukörper natürlich die Hauptquellen, die an anderen Stellen liegen, signifikant abschirmt. Deswegen ist auch an dieser Stelle ein relativ geringer Emissionspegel anteilig zu erwarten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Ja, da ist eine Wortmeldung?

Herr Hövel, Einwender

Wo ist denn IP 3?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

IP 3 ist im Averbuch, meine ich. Die genaue Adresse habe ich jetzt nicht.

Herr Weigand, Antragstellerin

IP 3 ist Niederfeldstraße 43 mit einem Richtwert eines reinen Wohngebietes.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay. Dann zum nächsten Punkt: Als Sicht- und Lärmschutz im Südwesten zum Averbuch hin ist ebenso ein Schutzstreifen mit Bäumen vorzusehen, wie er im Nordosten nach Hiesfeld geplant ist. Herr Weigand?

Herr Weigand, Antragstellerin

Ein Schutzstreifen ist sicherlich erstrebenswert, nur ist es so, in der Akustik darf ich formal die Minderungswirkung eines Schutzstreifens erst ab 50 Meter Walddtiefe berücksichtigen beziehungsweise ab dieser Tiefe ist er wirklich wirkungsvoll. Es gilt natürlich immer die Regel: Was ich nicht sehe, höre ich auch nicht irgendwo. Aber ein 10-Meter-Streifen wird oft überbewertet. Aber de facto ist dadurch keine signifikante Pegelminderung zu erwarten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Nächster Punkt: Die Kühlung der Maschinen und die Klimatisierung sind so ausreichend zu dimensionieren, dass die Türen, Tore und Fenster auch bei heißen Sommertagen nicht geöffnet werden. Können Sie da auch was zu sagen? Oder Herr Huckschlag?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

Ja, das wird so sein.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Es ist also auch in der Prognose davon ausgegangen, dass die Türen, Tore und Fenster geschlossen sind?

Herr Huckschlag, Antragstellerin

So ist es, ja.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Und dann müssen sie auch geschlossen sein, um die Werte einzuhalten. Gibt es zum Punkt Anlagenlärm sonst noch Fragen? Entschuldigung, Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich habe dazu noch eine Frage, und zwar nach einer eventuellen Fertigstellung, wird denn dann Ihre Lärmprognose nochmal überprüft?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, auf jeden Fall. Das würde in einer Genehmigung auch über Nebenbestimmungen geregelt, dass da Abnahmemessungen erforderlich sind.

Nun zum Thema Baulärm, hier gab es eine Einwendung: Baulärm ist am Morgen bis 8 Uhr und am Abend ab 20 Uhr wirksam auszuschließen. Auch in Einzelfällen ist Baulärm außerhalb dieser Zeiten unzulässig. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Im Rahmen des Antrages beziehungsweise des UVP-Berichts haben wir dargelegt, dass die Anforderungen der AVV Baulärm im Rahmen der Bauarbeiten berücksichtigt werden. Danach werden besonders lärmintensive Bauarbeiten und die damit verbundenen Tätigkeiten unter der Berücksichtigungen der Anforderungen der AVV Baulärm soweit wie irgendwie möglich am Tagzeitraum - und das ist bei der AVV Baulärm montags bis samstags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, also nicht erst ab 8 Uhr - stattfinden. Nur in Spitzenzeiten oder wenn man es aus technischen Gründen nicht anders machen kann, zum Beispiel bei Betonarbeiten, kann es erforderlich sein, dass dann in der Nacht gearbeitet werden muss. Das lässt sich aus technischen, bautechnischen Gründen nicht ausschließen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Thema Infraschall, tieffrequente Geräusche: Infraschallemissionen wurden nicht betrachtet. Hierbei ist zu beachten, dass die dB(A)-Skala tieffrequenten Lärm nicht realistisch widerspiegelt. Auch Resonanzeffekte bleiben unberücksichtigt und die angegebene Entkopplung ist unzureichend für tieffrequente Emissionen. Herr Weigand, können Sie dazu ausführen?

Herr Weigand, Antragstellerin

Ja, das ist sicherlich manchmal wünschenswert, wenn wir es könnten, aber die Modellrechnung, die uns zur Verfügung steht, beachtet gemäß TA Lärm den Frequenzbereich von 20 Hertz bis 20 Kilohertz in etwa, und spiegelt einen Immissionspunkt, der definitionsgemäß außen vor den Fenstern liegt, wider. Die ganze Welt der tieffrequenten Geräusche ist in der DIN 45680 verankert. Da springe ich aber von einem Immissionspunkt außen vor dem Fenster in den geschlossenen Raum hinein und allein das ist noch eine Stufe vor Infraschall, Immissionspegel im Innenraum nach DIN 45680 kann ich definitiv nicht prognostizieren. Ich kann also nicht in einen Raum hineinrechnen. Außerdem fehlen dazu natürlich auch die Angaben, die man bräuchte, in diese tieffrequenten Regionen hinein, aber aller Erfahrung nach ist das für die vorliegende Anlage auch nicht zu erwarten. Es ist richtig, dass größere BHKWs schon mal tieffrequent sind, aber dazu gibt es eine Reihe von Anforderungen im Gutachten, die das auch ausschließen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Nächster Punkt - Verkehrslärm: Der Verkehrslärm müsste im Hinblick auf die Routen und deren Vorbelastungen betrachtet werden, zumal die EU ein Lärminderungskonzept vorgibt. Herr Weigand?

Herr Weigand, Antragstellerin

Im Rahmen einer Immissionsprognose habe ich den Punkt 7.4 TA Lärm zur Verfügung, der mir sagt, dass ich auch den LKW-Lärm oder den Fahrzeugverkehrslärm im Allgemeinen außerhalb des Betriebsgeländes betrachten muss, und zwar nach ganz strengen Regularien: a) sind es nur 500 Meter und dann werden diese Untersuchungen auch ins Verhältnis gestellt zu dem bestehenden Verkehr. Im vorliegenden Fall haben wir nur einen Punkt, wo es vielleicht relevant wäre, das wäre IP 7, aber dafür ist diese Betrachtung 7.4 nach TA Lärm auch ausgeschlossen. Das heißt, Verkehrslärmbetrachtungen enden wirklich bei diesem 500-Meter-Radius und da gibt es keine organisatorischen Dinge, die ich hier berücksichtigen müsste.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Gibt es sonst zum Thema Lärm von Ihrer Seite noch Anmerkungen?

Herr Hövel, Einwender

Können Sie mir erläutern, wo IP 7 ist?

Herr Weigand, Antragstellerin

Das ist die Thyssenstraße. Das ist ein einzelnes Wohnhaus im GI-Gebiet, praktisch direkt gegenüber dem Vorhaben. Im GI-Gebiet.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das bedeutet, also GI-Industriegebiet, dass da auch höhere Lärmimmissionen zu ertragen sind als in reinen Wohngebieten wie zum Beispiel dem Averbuch, da gibt es die strengsten Lärmimmissionswerte, 50 dB(A) tagsüber, 35 dB(A) nachts. Das sind die strengsten Lärmwerte, die die TA Lärm kennt, und dann ist das gestaffelt, je nachdem ob es nun allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete oder Gewerbe-/Industriegebiete sind. Da ist noch eine Wortmeldung.

Einwender ohne Namensnennung

Ich bin seit mehreren Jahren in Verhandlungen mit der Immissionsbehörde in Wesel. Mein Problem oder unser Problem - ich wohne im Averbuch - ist erstmal die Steinbrechanlage, die äußerst wirksam ist. Sie gibt jeden Tag ununterbrochen, außer nachts, richtig Lärm ab. Wir sind bis heute trotz Messung bei 55 Dezibel, ist im Gewerbegebiet, also nicht im Industriegebiet, sondern wir haben gemessen bis 60 Dezibel, aber nur kurzfristig. Ich bin bis heute mit der Immissionsbehörde in Wesel zu keinem Ergebnis gekommen. Wir messen alle sagen wir mal sechs, acht, zehn Wochen. Wir haben mit den Inhabern der Steinbrechanlage Gespräche geführt. Die Gespräche sind erstmal so verlaufen, dass er hoch und heilig versprochen hat: „Wir machen eine Anlage, die fast geräuschlos ist. Wir setzen Filter ein, wir machen dies, wir machen dies.“ Es passiert nichts. Also auf gut Glauben irgendjemandem zu vertrauen, dass eine Lärminderung da ist, da stehe ich überhaupt nicht zu. Das ist eine Sache. Aber wenn Sie sagen auch der Verkehrslärm: Ich gehe jeden Tag mit meinem lieben Hund über die Otto-Brenner-Straße und wenn dann hier erzählt wird 35 Dezibel oder von mir aus auch 40 Dezibel, das ist eine Lüge, und zwar eine ganz große Lüge. Die Autos, ob PKW oder LKW, und LKW fahren massig einmal zu der erwähnten Steinbrechanlage und sonst da durchfahren, ich kann es nicht hören, wenn jemand von so geringen Zahlen spricht, die nicht der Wirklichkeit entsprechen. Leute, macht was Vernünftiges. Lasst die Karren fahren, aber macht was Vernünftiges aus der ganzen Chose. Die andere Frage ist: Ihr habt euch um Standorte ge-

kümmert, Ihr habt alles Mögliche gemacht, alles lobenswert. Aber jetzt frage ich einfach mal in die Reihe da hinten dieser Leute: Wie steht Ihr denn zu dem, was wir hier veranstalten? Wir stehen hier als Widersacher der Sache entgegen. Haben Sie eigentlich mit so einer Resonanz gerechnet oder war das von Ihnen einfach „Na ja, das regeln wir schon mal, da kommen wir schon mal durch“? Einfach mal eine ehrliche Antwort: Habt Ihr mit so einer Resonanz gerechnet von der Bevölkerung in Dinslaken, die also hier vor Ihnen sitzt oder steht? Das würde mich mal interessieren.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Möchten Sie darauf antworten?

Herr Döking, Antragstellerin

Natürlich haben wir mit Resonanz gerechnet. Wir haben 580 Einwendungen bekommen. Wir haben mit einer noch größeren Resonanz heute eigentlich gerechnet und nehmen die Kritik natürlich auch auf. Ich glaube nicht, dass wir hier dafür stehen, dass wir auf Biegen und Brechen gegen jeden Widerstand irgendwas unbedingt durchsetzen wollen. Aber wir haben auch verschiedenste Belange zu berücksichtigen und auch eben für uns abzuwägen, was das Sinnvollste für die Zukunft der Energieversorgung in Dinslaken ist. Das hört sich jetzt ein bisschen politisch an, aber etwas anderes kann ich da jetzt schlecht zu sagen. Aber es ist schon so, ich denke schon, dass Sie auch den Eindruck haben, dass wir das sehr ernstnehmen, was Sie erwidern, und so kann ich eigentlich nur darauf antworten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön, Herr Döking. Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Ich habe noch eine relativ konkrete Frage an Herrn Weigand, und zwar habe ich ein Problem nachzuvollziehen, wie Sie gemessen haben. Vielleicht können Sie das erläutern? Mein Problem ist nämlich ein spezielles: Ich habe eine Wohnung in der ersten Etage. Es gibt massenweise Leute, die im Averbruch in der ersten Etage beziehungsweise im Dachgeschoss wohnen, und dort ist tatsächlich der Lärm deutlich höher. Haben Sie sich dazu Gedanken gemacht? Ist das in Ihre Prognosen eingeflossen? Wie kann man das erklären?

Herr Weigand, Antragstellerin

Die Prognose berücksichtigt immer die ungünstigsten Geschosse eines Wohnhauses und wenn ich, wie beim IP 3, einen Lärmschutzwall habe, der mich ein bisschen vor der Straße schützen soll, dann nehme ich natürlich nicht das EG, sondern nehme das Obergeschoss, was auch aus den Modellansichten im Gutachten ganz klar hervorgeht, und wir rechnen dann praktisch auf die ungünstigsten Geschosse. Aber der Immissionspunkt ist halt vor dem Fenster definiert nach TA Lärm. Das hat in der Regel auch nichts damit zu tun, was Sie vielleicht innen – Thema Resonanzeffekte - irgendwo empfinden oder was Sie wahrnehmen können. Das gibt die TA Lärm einfach nicht her.

Herr Woock, Einwender

Das heißt, Ihre Prognosen beziehungsweise die TA Lärm würde mir ja praktisch nahelegen, die Fenster zu öffnen, damit es subjektiv nicht so laut ist.

Herr Weigand, Antragstellerin

Sie dürfen das Fenster ja öffnen.

Herr Woock, Einwender

Ja, so habe ich es jetzt verstanden. Wenn ich mehr Ruhe haben will, mache ich doch besser die Fenster auf.

Herr Weigand, Antragstellerin

Nein, das ist falsch.

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Das ist eine falsche Schlussfolgerung.

4.7 Luftverunreinigungen / Gerüche

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wenn sonst zum Thema Lärm nichts mehr kommt, würde ich dann jetzt zum Punkt Luftverunreinigung/Gerüche kommen. Da ist der Punkt 6.1 – Vorbelastung: Es besteht in Dinslaken bereits eine hohe Vorbelastung mit Luftschadstoffen aus Energiewirtschaft, Verkehr und Industrie. Durch das Holzkraftwerk wird die Luftbelastung in Dinslaken noch erhöht, da kein bestehender Schadstoffemittent abgeschaltet wird. Frau Esser, können Sie da etwas zu erwidern?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir haben im Rahmen der Immissionsprognose ermittelt, wie die Immissionszusatzbelastung durch die geplante Anlage ist. Das werde ich noch weiter erläutern. Die liegt in einem Bereich von 1 Prozent des jeweils zu betrachtenden Beurteilungswertes. In diesem Fall ist die Anlage unabhängig von der bestehenden Vorbelastung zulässig, da sie einen irrelevanten Zusatzbeitrag birgt, und in dem Fall ist eine messtechnische Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich. Unabhängig davon haben wir im Rahmen des UVP-Berichtes natürlich Angaben zur Vorbelastung gemacht auf der Basis der Ergebnisse aus den Messungen, die das LANUV an den Messstellen in Dinslaken und im Umfeld gemacht hat.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Wird bei dieser Prognose auch die Anlieferung mit berücksichtigt oder nur der Betrieb?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir haben im Rahmen der Immissionsprognose Aussagen gemacht über den Verkehr, allerdings ist der anlagenbezogene Verkehr auf dem Anlagengelände - nur der

ist im Rahmen einer Immissionsprognose zu betrachten - vom Umfang her so gering, dass wir das von dem Programm rechnerisch nicht darstellen können.

Herr Merz, Einwender

Das heißt, Sie haben den kompletten Anlieferverkehr, die 40 LKW am Tag, nicht berücksichtigt?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir haben eine Aussage dazu gemacht, wie der einzuschätzen ist. Aber der LKW-Verkehr auf dem Anlagengelände ist eine sehr niedrige Quelle, die sich nur im unmittelbaren Fahrbereich auch auswirken wird, und von daher haben wir gesagt, dass wir das im Rahmen der Ausbreitungsrechnung nach TA Luft nicht mit berücksichtigen, weil man dort außerhalb des Betriebsgeländes keine Ergebnisse erzielen würde.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Eine Frage an Frau Esser: Welche Messpunkte des LANUV haben Sie benutzt?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir haben im Rahmen der UVP alle Messstellen des LANUV im Umfeld der Anlage berücksichtigt, das sind die Verkehrsmessstationen in Dinslaken, das sind insgesamt drei.

Herr Kolaric, Einwender

Zwei.

Frau Esser, Antragstellerin

Ja, wir haben eine alte auch noch mit dazu genommen, nur formal, dass es sie gegeben hat. Das sind Hans-Böckler-Straße, in der Hünxer Straße und die Wilhelm-Lantermann-Straße. Dazu haben wir, um den Hintergrund darzustellen, auch noch die Messstation in Duisburg-Walsum herangezogen, um zu zeigen, wie die Vorbelastung im weiteren Umfeld sich darstellt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Das heißt, Sie haben keine PM2,5-Messstelle benutzt?

Frau Esser, Antragstellerin

Nein, in den Messstationen wird kein PM2,5 bisher gemessen. Allerdings ist es ja so, dass wir gesagt haben, auch die Immissionszusatzbelastung für PM2,5 durch die Anlage liegt bei weniger als 1 Prozent des Immissionsbeurteilungswertes der 39. BImSchV. Von daher ist die Anlage irrelevant. Da komme ich jetzt gleich nochmal zu, was das heißt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Dann würde ich jetzt zum Punkt 6.2 – Gesundheitsschutz kommen: Staub ist durch die WHO als krebserregend eingestuft. Daher sind alle Maßnahmen zu treffen, um Staubemissionen zu unterbinden. Die Halbwertszeit von Stickoxiden ist in höheren Schichten größer als wenige Tage, daher hätte eine Lebenszeitakkumulation für das möglicherweise betroffene Gebiet in Summe für ein Jahr erfolgen müssen. Die Errichtung einer neuen Verbrennungsanlage wird zwangsläufig zu höheren CO₂- und NO_x-Werten führen und damit die Zahl von Herz-Kreislauf-Erkrankungen weiter ansteigen lassen. Die bei der Holzverbrennung freigesetzten Schwermetalle sind krebserregend. Angaben hierzu und zu der Gefährdung fehlen beziehungsweise sind unvollständig. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Ich gehe jetzt als erstes mal auf den zweiten Punkt ein, weil das eine Sache der Ausbreitungsrechnung ist. Es ist so, der Beurteilungswert für NO₂ ist ein Jahresmittelwert und von daher ermitteln wir in der Ausbreitungsrechnung auch den Jahresmittelwert. Die Ausbreitungsrechnung rechnet die komplette Belastung, die innerhalb eines Jahres auftritt, und rechnet dann den Mittelwert daraus, um den an dem Beurteilungswert auch mit abzudecken. Von daher haben wir die Akkumulation über ein Jahr schon berücksichtigt. Zu den anderen Punkten würde ich gerne kurz erläutern, wie denn die grundsätzliche Beurteilung im Rahmen einer Immissionsprognose nach TA Luft erfolgt und dazu haben wir ein paar Folien vorbereitet, damit man das vielleicht auch ein bisschen besser sehen kann.

(Präsentation weyer-gruppe – Anlage 4)

In der Tabelle sehen Sie die ermittelten Immissionsjahreszusatzbelastungen, die im Immissionsmaximum auftreten. Das ist der höchste Wert, der überhaupt in einem Bereich zu verzeichnen ist für die entsprechenden Schadstoffe, und als IW-Wert ist der sogenannte Immissionswert nach TA Luft dargestellt. Das ist der Beurteilungswert, der durch die Gesamtbelastung an einem Ort auftreten kann. Der Immissionszusatzbeitrag der hier geplanten Anlage ist für jeden Schadstoff, wie Sie in der letzten Spalte sehen können, geringer als 1 Prozent dieses Beurteilungswertes. Es gibt in der TA Luft die Maßgabe, dass eine Anlage genehmigungsfähig ist, wenn sie einen irrelevanten Zusatzbeitrag leistet. In der TA Luft steht eigentlich 3 Prozent. Wir gehen hier noch weiter, wir haben hier einen Luftreinhalteplan. Von daher gehen wir mit einer Irrelevanzschwelle von 1 Prozent rein. Sie sehen, für alle hier betrachteten Schadstoffe ist diese 1-Prozent-Irrelevanzgrenze eingehalten. In der nächsten Folie möchte ich dann mal zeigen, was das denn heißt, weil Zahlen sagen ja oft nichts aus und in diesem Diagramm haben wir die Vorbelastung, die wir aus den Messstationen des LANUV herausgenommen haben für das Jahr 2018, zum einen an den beiden Verkehrsmessstationen in Dinslaken und an der Hintergrundstation in Walsum aufgeführt und die Zusatzbelastung, die durch NO₂ verursacht wird, hinzuaddiert. Und Sie sehen, dass dieser Beitrag, der durch das Holzheizkraftwerk entstehen wird, sehr gering ist und in jedem Fall der Immissionswert auch durch die Gesamtbelastung nicht erreicht wird. Das soll Ihnen auch mal ein Gefühl für die Größenordnung geben, mit der wir arbeiten. Im unteren Bereich des Diagramms sehen Sie die beiden Irrelevanzschwellen von 1 Prozent beziehungsweise 3 Prozent der TA Luft, um Ihnen zu zeigen, in welchem Bereich wir denn arbeiten. Also das ist jetzt für NO₂. In der nächsten Tabelle habe ich das auch nochmal für PM₁₀ aufgeführt, weil eine Sache war ja auch PM₁₀ und PM_{2,5}. Da sehen Sie, der Zusatzbeitrag der DHE wird bei 0,1 Prozent des IW-Wertes liegen und da kann man einfach auch keine Wirkung mehr zeigen. In der nächsten Tabelle ist das gleiche für PM_{2,5} dargestellt. Hier habe ich jetzt leider keine Vorbelastungsmessungen, aber die Ergebnisse an anderen Messstationen im LANUV-Netz zeigen eigentlich alle, dass an keiner Messstation der Im-

missionswert der 39. BImSchV von 25 Mikrogramm pro Kubikmeter überschritten wird. Die werden überall deutlich eingehalten. Von daher gehen wir jetzt auch nicht davon aus, dass das hier der Fall sein wird. Unabhängig davon liegt auch hier der Immissionsbeitrag bei etwa 0,1 Prozent dieses Immissionswertes und ist irrelevant.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Bei all diesen Berechnungen gehen Sie ja nur von den Emissionen der Anlage aus. Den zusätzlichen Verkehr haben Sie nicht berücksichtigt, der durch die Anlieferung entsteht?

Frau Esser, Antragstellerin

Sie müssen bedenken, wir könnten das rechnen, aber wenn zwei LKW in der Stunde sich auf einem Gebiet für ein paar Minuten bewegen, wird das rechnerisch sehr schwierig sein. Wir haben die niedrigen Quellen der LKW und wir haben den hohen Schornstein mit einem ganz anderen Abgasvolumenstrom. Diese Zusatzbelastung, die sich unten im Nahbereich ergeben wird, werden Sie messtechnisch gar nicht erfassen können in diesem Programm.

Herr Merz, Einwender

Ich verstehe, worauf Sie hinauswollen. Ich reflektiere jetzt nicht auf den Verkehr, der sich auf dem Betriebsgelände befindet, sondern auf den Anlieferungsverkehr, der sich über die Otto-Brenner-Straße erstreckt.

Frau Esser, Antragstellerin

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können wir nur alle Prozesse, die sich auf das Anlagengelände beziehen, auch rechnen und darstellen. Der Verkehr außerhalb des Anlagengeländes ist nicht mehr im Regelungsbereich des BImSchG erfasst.

Herr Merz, Einwender

Dann gucke ich mal auf Sie. Sie werden sicherlich eine ganzheitliche Betrachtung durchführen und nicht nur diesen Bereich des Betriebsgeländes sehen. Ich hoffe das zumindest.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Doch, in dieser Anlagengenehmigung würden wir uns aufs Betriebsgelände beziehen.

Herr Merz, Einwender

Okay, das heißt, wir reden heute nicht über den Anlieferverkehr? Der ist nicht Bestandteil unserer Erörterung?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Der Anlieferverkehr auf der Autobahn nicht.

Herr Merz, Einwender

Nicht auf der Autobahn, sondern im Nahbereich Otto-Brenner-Straße/Averbruch.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein, der Herr Weigand hat es eben beim Lärm ja gesagt, da gibt es eine bestimmte Metergrenze, wie weit das zu betrachten ist und im Luftbereich ist es auf das Anlagengrundstück beschränkt. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich habe mir mal etwas zu PM2,5 rausgesucht, weil selbst das LANUV ja heute davon ausgeht, dass PM2,5 für die menschliche Gesundheit viel relevanter - um nicht zu sagen viel, viel relevanter - ist als PM10. Ich habe gehört, wir haben hier auch einen Mediziner sitzen. Entschuldigung, dann habe ich das falsch verstanden. Auf jeden Fall wie gesagt geht PM2,5 heute viel mehr ein. Der Grenzwert für PM2,5 wird ja

ab nächstem Jahr gesenkt, auch in Deutschland - seltsamerweise auch in Deutschland, muss man sagen -, nämlich auf 20. Die WHO gibt ja eine ganz klare Empfehlung auf 10. Einige andere Staaten in Europa gehen auch weiter runter, nicht unter diese 10, aber immerhin weit unter diese 20 inzwischen. Jetzt kommt das, worauf ich hinauswill: Die nächsten beiden Messstellen, die es hier in Nordrhein-Westfalen gibt für PM_{2,5}, sind Duisburg-Bruckhausen, Luftlinie ungefähr zehn, zwölf Kilometer von uns entfernt, und dann Wesel-Feldmark, Luftlinie ungefähr 20 Kilometer entfernt. Da liegen wir bei den Tageswerten bei 19, 16, 16, 19, 16, 16, also wir kommen relativ nah an den Grenzwert. Wenn ich das natürlich so betrachte, wie ich es jetzt in ähnlichen Verfahren schon erlebt habe, dass man sich die nächsten Messpunkte rausucht und dann extrapoliert, dann finde ich schon, sollte man hier über PM_{2,5} auch bei uns mal reden, denn wenn ich so nah an mögliche Grenzwerte des nächsten Jahres herankomme, würde ich sie auch betrachten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir haben ja hier nichts extrapoliert. Wir nehmen natürlich im Rahmen einer Betrachtung des Ist-Zustandes nach Möglichkeit die nächstgelegenen Messtationen, um das Umfeld zu charakterisieren, aber ich habe ja erläutert, dass wir unabhängig davon mit der Irrelevanz gearbeitet haben und Sie dürfen nicht Tagesmittelwerte mit Jahresmittelwerten vergleichen. Das funktioniert nicht, weil die Tagesmittelwerte ja aufsummiert und dann gemittelt werden. Und die Beurteilungswerte, auch die Sie angesprochen haben, die Verschärfung auf die 20 Mikrogramm pro Kubikmeter, sind ein Jahresmittelwert und der muss dann eingehalten werden. Aber ich sagte ja schon, hier müssen wir die Zusatzbelastung beurteilen und auch bei einer Herabsetzung auf 20 Mikrogramm pro Kubikmeter würde ich immer noch unter 1 Prozent dieses Beurteilungswertes liegen. Von daher ist die Anlage in jedem Fall als irrelevant anzusehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Ich denke, wir gehen jetzt weiter. Dann haben wir den Punkt Feinstaubbelastung. Den haben wir jetzt eigentlich schon abgehandelt, wenn ich das richtig sehe. Oder gibt es von Ihrer Seite noch weitere Anmerkungen? Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich weiß nicht, ob das der richtige Punkt ist. Ich habe mich gefragt, wenn wir schon den gesamten Anlieferverkehr hier außer Acht lassen, was die Emissionen angeht, gibt es auf Seiten des Antragstellers oder auf Ihrer Seite irgendwelche Überlegungen, was man denn macht, wenn LKW-Anlieferungen wegen Feinstaubbelastungen, Umweltzonen, Klagen Deutsche Umwelthilfe hier mal irgendwann verboten werden? Wenn auch die Szenarien, die wir in Düsseldorf und anderen Städten schon haben, hier auch Wirklichkeit werden? Wie wollen Sie eine Anlieferung dann sicherstellen? Ist das überhaupt ein zukunftsfähiges Konzept, per LKW die Brennstoffe anzuliefern? Ausnahmegenehmigungen wird es da nicht mehr geben, denke ich. Oder wollen Sie die auch über Allgemeininteresse/Allgemeinwohl rechtfertigen? Da kann jeder Handwerksmeister kommen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die Frage gebe ich an die Vertreter der DHE weiter. Haben Sie sich darüber Gedanken gemacht? Wir befinden uns dort ja sehr nah an der Autobahn, die ganz sicher keine Umweltzone werden wird. Wir sind da eben hergefahren.

Herr Döking, Antragstellerin

Also wir gehen jetzt erstmal davon aus, wir liegen nicht in der Umweltzone. Wir nehmen jetzt die Gegebenheiten so, wie sie erstmal sind. Jetzt können wir alle in die Zukunft gucken und sagen, vielleicht kann da in diese Richtung etwas passieren. Da gebe ich Ihnen recht, kann alles, es ist alles möglich, aber es werden ja auch die Technologien verbessert, wie zum Beispiel LKW Materialien transportieren. LKW sind heute auch mit SCR-Anlagen ausgerüstet, LKW fahren zum Teil heute mit Wasserstoff, mit Hybridantrieben, sonst etwas. Da entwickelt sich die Technologie ja auch weiter und deswegen gehen wir heute erstmal davon aus, dass wir den Brennstoff auch weiterhin über LKW über diese Route angeliefert bekommen. Also ich hätte Bauchschmerzen dabei, wenn wir uns jetzt irgendwo im Innenstadtbereich von Dinslaken bewegen würden, wo wir auch die Messstellen hatten, Wilhelm-Lantermann-Straße usw., wo wir relativ hohe Werte hatten. Da hätte ich ein Problem mit LKW da durchzufahren. Da ist, glaube ich, sogar LKW-Fahrverbot. Aber hier, wo wir von der Autobahn kommen, wo wir eigentlich gar nicht bis in den Innenstadtbereich reinkommen, gehe ich erstmal davon aus, dass wir da dauerhaft auch eine LKW-Anlieferung gewährleisten können. Also mehr kann ich auch jetzt im Moment nicht dazu sagen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Ich habe es ja schon mehrfach gesagt, ich wohne tatsächlich in der Umweltzone und ich weiß von vielen Anwohnern des Averbuchs, die sich, als die Umweltzone verschärft eingerichtet wurde, tatsächlich neue Autos kaufen mussten. Auf der Otto-Brenner-Straße, die die Anlieferstraße ist für das Verbrennungsgut, hätten sie sonst parken müssen und nach Hause laufen. Also wir haben bereits eine Verschärfung erlebt und die Anlieferroute ist tatsächlich messerscharf an der Umweltzone dran. Also wir fahren genau an der Kante lang. Deswegen ist die Frage, finde ich, mehr als berechtigt: Was ist denn, wenn es nicht mehr passt? Wir sprechen hier ja vorwiegend von Feinstaub und dazu muss man tatsächlich sagen, der Feinstaub wird nicht überwiegend durch die Abgase der Verbrennung im Motor produziert, sondern das ist überwiegend Brems- und Reifenabrieb und da ist nach meiner Einschätzung kaum eine positive Entwicklung, die zur Verringerung dieser Feinstaubbelastung führt, in der Zukunft abzusehen. Sie haben sicherlich recht, dass die Motoren und die Abgasreinigung Fortschritte machen werden. Da stimme ich Ihnen uneingeschränkt zu. Aber für diese anderen beiden genannten Punkte Bremsabrieb und Reifenabrieb sehe ich da null Perspektive der Verbesserung. Im Gegenteil sehe ich durch die zusätzliche Belastung mit den LKW eine erhöhte Feinstaubbelastung auf uns zukommen und ich fürchte, da werden sich unter Umständen dann einige Anwohner tatsächlich wieder ein neues Auto kaufen müssen, was das Problem aber in diesem Fall auch nicht lösen wird. Dann haben wir eine Altholzverbrennung, die durch den Lieferverkehr für erhöhte Belastung sorgt, die - wie wir gerade gelernt haben - sowohl für Lärm als auch für den Rest nur im 500 Meter Umkreis berücksichtigt werden muss. Also ich komme jetzt wieder auf das zurück, was ich schon mehrfach gesagt habe: Gesetzlich scheint das alles korrekt zu sein, da scheint es für mich im Moment auch keinen Zweifel zu geben, aber was das bedeutet für die Leute, die da wohnen, ist im Moment irrelevant und das finde ich nicht so ganz in Ordnung. Also da müsste man sich tatsächlich bei der Gesamtabwägung auch mal Gedanken drüber machen, denn die Anwohner können ja jetzt hinterher nicht so einen hohen Preis für so ein Heizkraftwerk zahlen. Also das funktioniert irgendwie nicht.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ich denke, wir gehen jetzt weiter, weil das habe ich als Statement gesehen von Ihnen.

Herr Woock, Einwender

Ja, danke.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Feinstaub hatten wir eben. Ja, Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Eine kurze Frage zur Information: Wenn wir den gesamten Anlieferverkehr hier im Prinzip, was die Genehmigungsvoraussetzungen angeht, ausblenden, können Sie mir denn sagen, an wen wir uns wenden müssen, wenn in dem Bereich die Anwohner sich massiv belästigt fühlen? Gibt es dafür eine Behörde, die sich darum kümmert? Müssen Sie die beteiligen oder ist das völlig irrelevant hier?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Was den Verkehr betrifft, haben wir Straßen NRW beteiligt, die geprüft haben, ob die Straßenbelastung, also sprich wie viel LKW-Verkehr oder Kfz-Verkehr da jetzt schon vorherrscht und wie viel dazukommt, ob die Straßen dem noch gewachsen sind. Das prüft Straßen NRW, nicht aus Immissionsschutz Gesichtspunkten, sondern eben eher aus verkehrlichen Gesichtspunkten. Und da haben wir eine Stellungnahme, dass die dem Vorhaben zustimmen und sagen, dass die Anzahl der LKW noch passt.

Herr Allekotte, Einwender

Die sind aber heute nicht hier?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die sind heute nicht hier, nein. Aber wir haben ja die Stellungnahme von ihnen. Frau Schmidt-Niersmann?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Nach meiner Erinnerung haben die nur die Brinkstraße beziehungsweise die B8 geprüft und nicht die Otto-Brenner-Straße, über die wir reden. Die Otto-Brenner-Straße, das weiß ich jetzt nicht genau, ist das eine städtische Straße? Da haben Sie aber auch keine weiteren Luftmessungen gemacht oder ähnliches oder Verkehrsaufkommen gezählt oder...? Dann beantrage ich, dass das vielleicht nochmal nachgeliefert wird.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, dann nehmen wir das auf. Auf der Otto-Brenner-Straße...

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Das ist der wesentliche Knotenpunkt. Da wird der ganze LKW-Verkehr drüber gehen und da ist auch der städtische Verkehr. Das ist die einzige Ausfahrtstraße aus Dinslaken, die Richtung Autobahn führt, und ich denke, da wird das meiste anfallen, was wir jetzt hier an Luftschadstoffen besprochen haben. Ich denke, das wäre dann eine gesicherte Erkenntnis, wenn wir darüber dann auch nochmal ein Gutachten bekommen.

Unbekannter Einwender ohne Namensnennung

Darf ich dazu auch nochmal was sagen zur Otto-Brenner-Straße? Vielleicht hilft das, wenn ich Ihnen sage, in den letzten zweieinhalb Jahren ist die Otto-Brenner-Straße zweimal neu geteert worden. Nur zu den Belastungen des Verkehrs.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Nochmal Ihren Antrag, Frau Schmidt-Niersmann? Sie haben beantragt, dass da nochmal eine Verkehrszählung durchgeführt wird oder ob die Kapazität der Straße ausreichend ist, den zusätzlichen LKW-Verkehr noch aufzunehmen?

Frau Schmidt-Niersmann, Einwenderin

Ich behaupte, dass die Otto-Brenner-Straße die hochbelastetste Straße ist und dass man erst zu gesicherten Erkenntnissen kommt, wenn da die Verkehrszählung ge-

macht wird, also das Verkehrsaufkommen festgestellt wird, und dass auch dort dann Luftmessungen gemacht werden, die bisher nicht vorliegen. Das eine ist wohl sicherlich die Stadt Dinslaken und das andere wäre das LANUV.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Darf ich das nochmal in der Deutlichkeit zusammenfassen? Der LKW-Verkehr zur Anlieferung, der nur daraus resultiert, dass die Anlage betrieben werden kann, der wird nicht berücksichtigt hinsichtlich der Betriebsgenehmigung beziehungsweise der Baugenehmigung? Das ist für den Bürger sehr schwer zu verstehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Es ist die Frage, wie Sie das „zu berücksichtigen“ jetzt meinen.

Herr Merz, Einwender

Sowohl als auch.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Beim Lärm hatte der Herr Weigand eben ausgeführt, da haben wir die 500-Meter-Grenze vom Anlagengrundstück. So weit ist das noch zu berücksichtigen. Luftemissionen sind auf dem Anlagengrundstück zu berücksichtigen. Außerdem muss eine gesicherte Erschließung vorhanden sein. Da ist Straßen NRW gefordert oder, wenn es um städtische Straßen geht, die Stadt Dinslaken, da zu gucken, dass die Erschließung gesichert ist und dass es nicht zu unzumutbaren Rückstaus oder was weiß ich was sonst noch kommt.

Herr Merz, Einwender

Ich glaube, das haben alle verstanden hier im Raum, dass die Stadt Dinslaken da in der Pflicht ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich wollte nur nochmal nachfragen, weil ich das jetzt auch gerade erst mitbekommen habe. Straßen NRW hat nur zu der B8 eine Stellungnahme abgegeben. Das ist Ihnen bei der Sichtung der Unterlagen nicht aufgefallen, dass Sie eventuell in dem Bereich die Stadt Dinslaken auch noch hätten beteiligen müssen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die Stadt Dinslaken ist ja beteiligt worden und wir bekommen ja noch die Stellungnahme.

Herr Allekotte, Einwender

Ja, ja, ja. Wir hoffen alle mit Ihnen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Da bin ich sehr zuversichtlich. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich habe auch noch eine Anmerkung. Heute Morgen hatte ich ja aufgeführt, dass die Stadtwerke auf ihrer FAQ-Seite die Behauptung aufgestellt haben, dass auf der Otto-Brenner-Straße - wohlgemerkt Otto-Brenner-Straße, das ist die Anfahrstraße für die LKW - NO₂ beziehungsweise auch Feinstaub gemessen worden sein soll. Dazu könnten Sie ja vielleicht mal die Stadtwerke ansprechen, weil das LANUV weist darauf in keiner Weise hin. Ich hatte aber auch bei dem Scopingtermin vor inzwischen

anderthalb Jahren angesprochen, dass hier dringend Messungen erforderlich werden aufgrund der ohnehin starken Belastungen in diesem Bereich. Leider ohne Reaktion. Also gucken Sie sich die Seite von den Stadtwerken an, da wird die Behauptung aufgestellt, dass es sowas geben soll. Mir ist es ein Rätsel. Dann könnten Sie ja vielleicht mal bei den Stadtwerken nachfragen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, werden wir machen.

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Lassen Sie uns gerne nachfragen und dann sagen wir etwas dazu.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, okay. Dann kommen wir zum nächsten Punkt. Da geht es auch noch um Luftmessungen: Es sollten für einen mehrmonatigen Zeitraum Kontrollmessungen der Stickoxide im Bereich Averbruch vor der Genehmigung der Anlage durchgeführt werden, damit sichere Erkenntnisse vorliegen. Es wird ein Gutachten gefordert, in dem dargelegt wird, wie sich die Feinstaubbelastung PM_{2,5} im Umfeld des Kraftwerks unter Worst-Case-Bedingungen entwickeln wird. Dazu ist es zunächst erforderlich, dass in den am meisten betroffenen Stadtteilen Averbruch und Hiesfeld Messungen durchgeführt werden. Frau Esser, können Sie dazu kurz erwidern?

Frau Esser, Antragstellerin

Im Grunde genommen haben wir diesen Punkt ja auch schon besprochen. Eine Immissionsprognose wurde gemacht. Die wurde unter Worst-Case-Bedingungen erstellt, nämlich unter 8.760 Stunden Volllastbetrieb einer Anlage. Das ist eigentlich immer das, was wir machen, auch wenn wir wissen, dass die Betriebszeiten ja meistens geringer sind. Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass die Anlage auch unter diesen Bedingungen irrelevant ist und von daher sind formal nach der TA Luft Immissionsmessungen auch in diesem Bereich nicht erforderlich. Das betrifft auch den Bereich Averbruch. Da möchte ich nochmal ausdrücklich drauf hinweisen. Ich hatte ja vorhin die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung gezeigt, die im Immissionsmaximum ermittelt wurden. Das Immissionsmaximum befindet sich auf der anderen Seite der Anlage im Bereich Hiesfeld und der Anteil im Averbruch ist noch deutlich, um

mindestens den Faktor zehn niedriger als das, was ich vorhin als Werte gezeigt habe, weil die Windrichtung ja quasi vom Averbruch weg in Richtung DHE geht, sodass auf jeden Fall auch die Immissionswerte im Bereich Averbruch eingehalten werden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Dann würde ich direkt zum nächsten Punkt gehen, das hatten wir eigentlich gerade auch schon – Luftreinhalteplanung, Umweltzone: Die bisher erarbeiteten Maßnahmen und Feststellungen in den anhängigen Verfahren zur Luftreinhalteplanung bei der Bezirksregierung sind bei der Abwägung der Schutzgüter Mensch/Umwelt einerseits und dem Interesse der Antragstellerin andererseits zu berücksichtigen. Bestehende Umweltzonen im Umfeld wurden nicht betrachtet. Die Ausweisung einer Umweltzone im Averbruch steht im eklatanten Widerspruch zum Betrieb einer Müllverbrennungsanlage in unmittelbarer Nähe und es ist unklar, ob durch die vorherrschende Windrichtung nicht zusätzliche Einträge in die Umweltzonen erfolgen, die zu Fahrverboten führen beziehungsweise die Gesundheit beeinträchtigen. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Natürlich haben wir die Umweltzone berücksichtigt und wir haben ja auch gesagt, dass wir mit der verschärften Irrelevanz dem auch Rechnung tragen. Zu der Windrichtungsverteilung kann ich sagen: Im Rahmen der Ausbreitungsrechnung wird eine Zeitreihe über ein ganzes Jahr der meteorologischen Daten, der Windrichtungen verwendet, sodass quasi über das ganze Jahr vorherrschende Windrichtungen anteilig auch mit berücksichtigt sind, sodass das wirklich auch die Belastung innerhalb eines Jahres mit den unterschiedlichen meteorologischen Gegebenheiten widerspiegelt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Woock?

Herr Woock, Einwender

Darf ich kurz nachfragen, wo die Messstation steht, die Sie berücksichtigt haben?

Frau Esser, Antragstellerin

Im Rahmen der Immissionsprognose haben wir eine Zeitreihe der Station Wesel-Feldmark verwendet. Die ist gutachterlich als repräsentativ auch für diesen Standort ermittelt worden. Wir müssen nach den Anforderungen der TA Luft eine Messstation nehmen und die muss durch einen entsprechenden Gutachter meteorologisch geprüft werden, ob die die Windverhältnisse in diesem Bereich ausreichend widerspiegelt. Da wird uns auch das sogenannte repräsentative Jahr gegeben, nämlich eine Windrichtungsverteilung aus einem Jahr, die auch über einen längeren Zeitraum repräsentativ ist, damit wir da nicht nur eine außergewöhnliche Windrichtungsverteilung heranziehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich frage nochmal nach, ob ich das richtig verstanden habe. Also Wesel-Feldmark haben Sie genommen und es gibt ein Gutachten, was Ihnen bestätigt, dass die Werte, die Sie da bekommen, denen entsprechen, die auch im Averbuch vorherrschend sind. Ist das richtig?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir haben ein Gutachten, das uns sagt, dass die Windrichtungsverteilung von der Messstation Wesel-Feldmark für das Untersuchungsgebiet, was wir im Rahmen der Immissionsprognose betrachten, also für den ganzen Dinslakener Bereich, repräsentativ ist. Dieses Gutachten ist auch den Antragsunterlagen im Rahmen der Immissionsprognose beigelegt, kann also nachgeprüft werden, es ist auch von Seiten des LANUV geprüft worden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Dann würde ich zum nächsten Punkt gehen: die Emissionsüberwachung. Bei der Emissionsüberwachung fehlen krebserregende Schwermetalle und insbesondere Dioxine, welche bei der Holzverbrennung in größeren Mengen entstehen können. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Die Überwachung der Emissionen der Anlage erfolgt nach den Anforderungen der 17. BImSchV und da gibt es ganz klare Regelungen, welche Stoffe kontinuierlich gemessen werden und welche diskontinuierlich. Es werden natürlich alle Schwermetalle, die nach 17. BImSchV geregelt sind, und auch Dioxine und Furane entsprechend gemessen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Darf ich fragen, wie oft auf Dioxine und Furane beziehungsweise auf Blei, Quecksilber, Arsen gemessen wird?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Da kann ich auch direkt antworten, weil das durch die 17. BImSchV konkret vorgegeben wird. Bei Abfallverbrennungsanlagen wird im ersten Jahr alle zwei Monate gemessen und anschließend jährlich.

Herr Kolaric, Einwender

Dann war meine Information doch richtig. Ich wollte es nicht glauben.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Für diese Stoffe gibt es keine kontinuierlichen Messungen. Die anderen Stoffe werden natürlich alle kontinuierlich gemessen, auch Quecksilber und Stickoxide, Staub, Schwefeldioxid usw. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Eine weitere Frage: Auf der Marketingveranstaltung von Herrn Kremer im Februar hat er in Aussicht gestellt, dass die Messwerte am Schornstein, also die Emissions-

werte, öffentlich bekanntgemacht werden, und zwar in Fristen von ein, zwei Monaten. Ist das so auch bei der Bezirksregierung vermerkt?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, dazu gibt es auch in der 17. BImSchV klare Regelungen. Das muss öffentlich bekanntgegeben werden.

Frau Esser, Antragstellerin

In der Regel sind das nach der 17. BImSchV die jährlichen Messungen. Wenn die diskontinuierlichen Messungen jährlich stattfinden, erfolgt dann jährlich eine Bekanntmachung der Werte.

Herr Kolaric, Einwender

Es ging um die kontinuierlichen Messungen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die kontinuierlichen Messungen werden auf jeden Fall über Emissionsfernüberwachung zu uns übertragen. Also wir können tagesgenau oder permanent schauen, wie gerade die Emissionswerte sind. Gerade viele Müllverbrennungsanlagen veröffentlichen das ja auch gerne zusätzlich noch im Internet oder an Schautafeln, um zu zeigen, wie die Emissionen gerade sind. Das ist, glaube ich, aber nach der 17. BImSchV nicht vorgegeben. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Wir haben ja Leute von den Stadtwerken hier. Wie stehen Sie denn zur Aussage Ihres Geschäftsführers, diese Werte, die kontinuierlich gemessen werden, hier in Dinslaken auch bekanntzumachen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Grundsätzlich stehe ich natürlich ganz positiv zu den Aussagen des Geschäftsführers, ist ja klar. Aber ich würde mich heute jetzt wirklich auf die gesetzlichen Vorgaben beschränken und dann im weiteren Prozess mal schauen, wie wir damit umgehen können. Aber heute kann ich nicht aus Sicht Stadtwerke Dinslaken an Herrn Kremer vorbei etwas zusagen, was ich vielleicht nachher zurücknehmen müsste. Deswegen bitte ich da um Verständnis, aber das sind sicherlich Dinge, über die man sprechen kann.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das dient auf jeden Fall der Transparenz solch einer Anlage und man kann nur empfehlen, das zu machen. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Zu dem Thema hatten wir eben ja schon mal etwas. Die Frage konkret: Könnte so etwas Gegenstand einer Nebenbestimmung sein oder einer Auflage, in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber, wenn der zustimmt?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wenn der Anlagenbetreiber zustimmt. Wie gesagt, wir sind immer auch bei unseren Nebenbestimmungen an Recht und Gesetz gebunden. Wenn das nicht zu fordern ist, dann können wir es nicht fordern. Aber man kann darauf hinwirken, dass das eventuell freiwillig erfolgt. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Genau darum ging es mir: freiwillig, klar. Die Frage ist, wenn ich einmal eine Freiwilligkeit von Seiten der Stadtwerke habe, kann ich das dann in eine Genehmigung reinschreiben, ohne dass sich die Stadtwerke wann immer davon verabschieden können? Darum geht es ja. Glaubwürdigkeit aufzubauen in Veranstaltungen, die sehr showmäßig aufgezogen sind, ist das eine. Hinterher zu den Sachen zu stehen, die man hier einem breiten Auditorium nicht zugesagt, aber zumindest in Aussicht gestellt hat, ist etwas anderes. Und da bitte ich, das vielleicht wirklich nochmal zu vermerken und darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit solche Sachen nicht nur zugesagt und nicht nur freiwillig geleistet werden für eine bestimmte Zeit, sondern wenn

der Anlagenbetreiber sich dazu bereitfindet, das auch in die Genehmigung zu schreiben.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wir hatten das ja heute Morgen schon diskutiert. Das wollten wir ja nochmal prüfen. Das würden wir dann hierauf auch ausweiten. Jetzt gibt es noch ein paar einzelne Punkte zur Immissionsprognose: Die 44. BImSchV wurde nicht berücksichtigt. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Die Anforderungen der 44. BImSchV sind für das BHKW heranzuziehen und die wurden auch berücksichtigt, indem wir die Grenzwerte aus der 44. BImSchV herangezogen haben für das BHKW.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Für die Anlage selber gilt ja die 17. BImSchV, die noch strengere Werte vorschreibt.

Nächster Punkt: Beim Staub fehlen Angaben zur Größenverteilung.

Frau Esser, Antragstellerin

In der TA Luft und in der 39. BImSchV werden ja die Staubfraktionen PM10 und PM2,5 explizit genannt und das haben wir auch berücksichtigt und die Angaben dafür gemacht. Darüber hinaus ist in der Immissionsprognose auch eine Angabe zur Korngrößenverteilung des Staubes im Rahmen der Ausbreitungsrechnung enthalten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Es fehlen Angaben zum Ausstoß von Ultrafeinstaub.

Frau Esser, Antragstellerin

Der Ultrafeinstaub ist in der Fraktion PM2,5 enthalten und somit berücksichtigt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Die Windrichtung sollte klar zeigen, welcher Teil belastet wird und nicht, woher der Wind kommt. Für alle emittierten Schadstoffe könnten Belastungskonturen visualisiert werden.

Frau Esser, Antragstellerin

Die Darstellung der Windrose ist so üblich, dass man darstellt, woher der Wind kommt. Die Darstellung, wie sich die Schadstoffe im Umfeld verhalten, die Ausbreitungsberechnungen sind im Rahmen der Immissionsprognose grafisch dargestellt und da ist auch dann ersichtlich, welche Bereiche wie belastet sind. Wenn gewünscht, können wir die auch nochmal an die Wand werfen, wenn das jemand nochmal sehen möchte. Das ist aber alles im Rahmen der Immissionsprognose auch ablesbar.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, ich denke, dann machen wir weiter. Punkt Gerüche: Gemäß Zusammenfassung wird mit Geruchsemissionen gerichtet. Eine Unterlage nach GIRL fehlt jedoch. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

In den Antragsunterlagen ist eine Stellungnahme zum Geruch nach den Maßgaben der GIRL enthalten, die auch zum Ergebnis kommt, dass keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke. Gibt es sonst von Ihrer Seite noch Anmerkungen zum Punkt Luftverunreinigungen/Gerüche? Sonst würde ich den Punkt jetzt schließen.

Machen wir weiter? Ich frage einfach mal auch Sie. Möchten Sie morgen gerne wiederkommen oder sollen wir versuchen, es heute noch durchzuziehen? Sieben Punkte haben wir schon abgehandelt. Wir würden jetzt dann zum Punkt Verkehr kommen, anschließend Natur- und Artenschutz, Wasser, Boden, Treibhausgase, Klimaschutz und den Punkt Sonstiges. Gerade bei Natur- und Artenschutz, Wasser, Boden sind

nicht sehr viele Punkte, das kann man relativ schnell abhaken. Also mein Vorschlag wäre, wir machen weiter. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Ich hätte den Vorschlag fünf Minuten Pause und dann durchziehen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Sehr gut. Das wäre das nächste gewesen. Dann machen wir jetzt bis viertel vor Pause.

(Pause)

4.8 Verkehr

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Meine Damen und Herren, ich würde gerne weitermachen. Kommen wir nun zum Punkt 8 der Einwendungen: Zunahme des LKW-Verkehrs, LKW-Routen. Zum Teil haben wir eben schon darüber gesprochen, aber ich würde schon ganz gerne die Punkte kurz abhandeln. Die Anlieferung des Holzes und die Abfuhr der Aschen und Filterstäube soll über die Otto-Brenner-Straße und die Brinkstraße erfolgen, auf denen bereits jetzt ein hohes Verkehrsaufkommen herrscht. Außerdem besteht an der A59 schon heute häufig ein Rückstau an der Ausfahrt Dinslaken-Hiesfeld, der durch das Holzkraftwerk und die Deponieerweiterung noch erheblich zunehmen wird. Es bestehen Bedenken gegen die Zunahme des LKW-Verkehrs. Wer mag da von Ihrer Seite etwas ausführen? Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen war einerseits auch ein Thema mit Straßen NRW und daraufhin hat man sich den Knotenpunkt Otto-Brenner-Straße/Brinkstraße nochmal angeschaut und festgestellt, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen

nicht zu verkehrlichen Einschränkungen führt laut Aussage Straßen NRW. Dazu gab es auch die Stellungnahme von Straßen NRW. Zum Thema Mehrverkehr hatten wir Zahlen vorliegen, ich meine aus dem Jahr 2015, die uns die Stadt mal übermittelt hat für das Verkehrsaufkommen auf der Otto-Brenner-Straße. Wir haben eine Abschätzung gemacht und haben dann gesagt, wie groß die Zunahme an LKW-Verkehr da ist. Bezogen auf den Gesamtverkehr waren es - jetzt muss ich mal eben nachschauen - 0,6 Prozent und bezogen auf den reinen LKW-Verkehr 9,8 Prozent auf Basis der Daten, die wir aus Verkehrszählungen 2015 hatten. Auf die Jahreszahl kann ich mich nicht genau festlegen, aber ich meine, es war 2015. So, und da gehen wir erstmal davon aus, dass die Verkehrszusatzbelastung als relativ gering anzusehen ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Die Untersuchungen, die Sie da zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind nicht Gegenstand der Antragsunterlagen gewesen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Nein.

Herr Allekotte, Einwender

Könnte man die der Öffentlichkeit zugänglich machen oder geht das nicht?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Weinert?

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Wir können Ihnen diese einzelne Zahl eines werktagdurchschnittlichen Verkehrs durchaus sagen, nur wir als Kommune haben keine technischen Mittel, das so zu

ermitteln wie der Landesbetrieb. Also das heißt, wir haben eine Aussage zu einem Werktag, da nähern wir uns an, wobei ich glaube, dass der schon in dem Schallgutachten enthalten ist, weil er sich mit dem Verkehrslärm beschäftigt. Die Zahl kann man Ihnen nennen. Die ist nur nicht gerichtsfest oder irgendwas.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Aber die Zahl, Sie haben die selbst ermittelt?

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Wir haben die aus Verkehrszählungen, die wir damals noch machen konnten. Im Moment sind wir dazu technisch nicht in der Lage, da die Geräte defekt sind. Wir haben Verkehrszählungen gemacht mit einem Seitenradarmessgerät mit einer gewissen Verlässlichkeit oder nicht. Deswegen sage ich, die sind nicht gerichtsfest, die geben eine Annäherung und die kann ich zur Verfügung stellen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Wie möchten Sie das übermittelt haben? Sollen wir das ins Protokoll aufnehmen oder möchten Sie die separat an die Bürgerinitiative schicken?

Herr Allekotte, Einwender

Wenn das möglich wäre, dann wäre es nicht schlecht: an die Adresse der Bürgerinitiative.

Herr Weinert, Stadt Dinslaken

Die Frage ist, was Sie damit machen möchten. Also wie gesagt, die geben so einen Annäherungswert.

Herr Allekotte, Einwender

Ich habe ja gerade hier schon mitgenommen, dass sich manche Bürger, die sich vermehrt auf der Otto-Brenner-Straße bewegen - ob mit dem Hund oder ohne -,

schon etwas wundern ob der Ergebnisse, die dann von offizieller Seite dazu herausgegeben werden. Ob man das wirklich mal kontrollieren kann? Also ein Wert 10 Prozent oder 8 Prozent, da kann ich etwas mit anfangen, aber ich weiß natürlich nicht, ist das, was da gezählt wurde, nach meiner Auffassung einigermaßen realistisch. Der einzelne Bürger, der stellt sich da nicht fünf Stunden hin und zählt Autos, aber man hätte ja gerne auch mal so eine Grundlage, auf der man sagen kann „Das kommt ungefähr hin oder das glaube ich nicht“.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Die Zahlen, die wir verwendet haben, können wir zeigen. Das ist jetzt nicht das Problem. Die Zahlen haben wir, die liegen uns vor. Es ist die Frage, aus welcher Quelle Sie die haben wollen. Aber die Zahlen können wir vorlegen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Merz dazu direkt?

Herr Merz, Einwender

Direkt darauf die Frage: Wenn die wirklich von 2015 sind, sind die dann jetzt noch aussagekräftig? Kann es daran scheitern, dass ein Messgerät nicht vorhanden ist oder dass die Messung Geld kostet? Wir reden über die Gesundheit der Bürger und da ist meiner Meinung nach das Geld gut investiert, wenn wir da eine aktuelle oder eine neue Zählung nutzen würden. Deswegen mein Antrag, bevor wir da näher drauf eingehen, sollten wir erstmal Fakten schaffen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Den Antrag haben wir ja schon von Frau Schmidt-Niersmann.

Herr Merz, Einwender

Okay, dann brauchen wir den nicht nochmal zu stellen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Dann brauchen wir jetzt die Zahlen nicht übermitteln.

Herr Kolaric, Einwender

Nein.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay. Dann kommen wir zum nächsten Punkt: LKW verkehren regelmäßig nicht auf den vorgesehenen Routen. Es ist nicht erkennbar, wie Abkürzungen und Fehlfahrten verhindert werden sollen. Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Schwieriges Thema. Wir werden natürlich die Anfahrtrouten vertraglich festschreiben und wir würden natürlich auch Lieferanten pönalisieren, wenn sie gegen vertragliche Bestandteile verstoßen. Das ist ganz klar. Aber wir stellen uns natürlich nicht mit der Kelle in die Innenstadt von Dinslaken und gucken, ob da ein LKW, der eigentlich zum DHE muss, sich irgendwo verfährt. Also das kriegen wir sicherlich nicht ausgeschlossen, aber wir werden es vertraglich regeln, dass eben dieser Anfahrtsweg über die Autobahn, Brinkstraße, Otto-Brenner-Straße genutzt wird. Das ist das, was wir da machen und leisten können. Das werden wir machen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Dann kommen wir zum nächsten Punkt - alternative Transportwege: Alternative Transportwege über die Schiene wurden nicht betrachtet, obwohl eine Eisenbahnlinie in nächster Nähe existiert. Es ist bereits eine Trasse vorhanden, die lediglich reaktiviert werden müsste. Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Ich sage zur Abwechslung anstelle von Herrn Döking mal etwas dazu. Also es mag ja sein, dass dort eine Schienentrasse vorhanden ist, die ist nur nicht in Funktion. Und wer jemals mit der Deutschen Bahn zu tun gehabt hat, der weiß, dass das sicherlich auch kein realistisches Szenario wäre, da einen Antrag zu stellen, die wieder zu reaktivieren. Deswegen sind wir von den Gegebenheiten ausgegangen und bei 40 LKW pro Tag, die wir hier die ganze Zeit diskutieren, haben wir davon Abstand genommen, das weiter zu verfolgen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Das ist ein Punkt von mir, das muss ich zugeben. Das ist mir auch nur in die Feder geflossen, weil diese Bahnlinie in einem Parallelverfahren zur Deponie auch schon mal eine Rolle gespielt hat. Es ist also so, dass die im Moment jedenfalls noch - ich weiß es nicht mehr genau - im Regionalplan als Verkehrslinie vorgesehen ist und es deswegen auch Diskussionen gab, was mit der Deponie zu passieren hat. Also es ist nicht so als wenn man da auch die Deutsche Bahn unbedingt bemühen müsste. Es handelt sich um eine alte Bergbahn/Werksbahn. Ich habe das nur vor dem Hintergrund nochmal betrachtet, dass ja einerseits das sicherlich auch eine ökologische Frage ist zu sagen, muss ich das über LKW machen oder kann ich das vielleicht mit Massengut - sei es Hafen, sei es Bahn - abbilden und zum anderen die Frage, die wir auch schon angesprochen hatten: Was ist, wenn Feinstaubbelastungen eine LKW-Belieferung jedenfalls nicht mehr im gleichen Maße und im gleichen Takt zulassen wird? Hat man sich darüber Gedanken gemacht? Ich habe mitgenommen, dass man das mehr in den Bereich des Märchens gerückt hat und dann gesagt hat „Das lassen wir mal lieber“. Ob das so schlau ist, das kann ich jetzt nicht bewerten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Dr. Christner?

Herr Dr. Christner, Antragstellerin

Nur eine ganz kurze Anmerkung: Keine Polemik an der Stelle, aber auch der Transport über die Bahn ist ja, gerade was Feinstaubemissionen anbelangt, sehr, sehr fragwürdig. Das dürfen wir bitte nicht außer Acht lassen. Insofern treiben wir hier vielleicht gerade den Teufel mit dem Beelzebub aus oder verfügen nach dem Sankt-Florians-Prinzip. Also insofern, das ist kein Allheilmittel. Glauben Sie mir, jeder Betrieb, der einen Bahnanschluss hat, ist happy darüber, dass er ihn hat, aber wir haben ihn nun mal nicht.

4.9 Natur- und Artenschutz

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, danke schön. Dann würde ich zum nächsten Punkt, zum Natur- und Artenschutz übergehen, wenn zum Verkehr ansonsten keine Anmerkungen mehr sind. Da gibt es den ersten Punkt - Stickstoffdeposition/Überdüngung: Stickstoffdeposition führt zu Überdüngung. Hierdurch wird das Grundwasser geschädigt und das Schutzgut Landschaft negativ beeinträchtigt. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir haben im Rahmen der FFH-Betrachtung auch im UVP-Bericht die Auswirkungen durch den Eintrag von eutrophierend wirkenden Stoffen, also den Stickstoffeinträgen, betrachtet. Im Ergebnis haben wir festgestellt, dass der Eintrag durch die Anlage so gering ist, dass auch gegenüber Stickstoffeinträge sehr empfindlich reagierende Biotope hiervon nicht beeinträchtigt werden. Das gilt im Besonderen auch für die weniger empfindlichen Biotope, sodass wir das Schutzgut Landschaft als ausreichend geschützt ansehen und das gilt auch für die Einträge ins Grundwasser.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Zum Thema Artenschutz gab es einige Aspekte: Bei der Artenschutzprüfung fand eine Beobachtungszeit von einer Vegetationsperiode nicht statt. Zudem wurde nur das Baugebiet selbst betrachtet, nicht aber, ob die Örtlichkeit zum Beispiel als Leitbahn für Fledermäuse im Umfeld dient. Eine Fledermausbeobachtung fand

nicht statt. Auch andere Arten können durch den Bau beeinträchtigt werden. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Zum ersten Punkt: Es hat artenschutzrechtliche Untersuchungen gegeben, und zwar hat der Gutachter festgestellt, dass für bestimmte Arten wie Flussregenpfeifer, Zaun- und Mauereidechsen oder Kreuzkröten nicht von vornherein Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Aus dem Grund wurden insgesamt sechs Begehungen über die Vegetationsperiode in Bezug auf diese Tiere durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine von den vermuteten Arten auch festgestellt werden konnte. Das ist im Rahmen der Artenschutzprüfung, die auch dem Antrag beigelegt ist, entsprechend dokumentiert. Der Gutachter hat sich das Umfeld auch in Bezug auf Fledermäuse angeschaut, hat aber festgestellt, dass die Fläche selbst nicht relevant ist für Fledermäuse. Die umliegenden Gehölze könnten schon gegebenenfalls als Leitlinien und Flugbahnen genutzt werden. Diese bleiben aber funktional vollständig erhalten und um Auswirkungen auf die Fledermäuse ausschließen zu können, hat der Gutachter entsprechende Maßnahmen vorgegeben, die im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen sollten, um dort Beeinträchtigungen der Fledermäuse auch zu vermeiden. Die sind auch im Gutachten dokumentiert. Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann er artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen. Zum letzten Punkt - andere Arten. Es ist so, dass es in Nordrhein-Westfalen eine Vorgehensweise bei der Artenschutzprüfung gibt, dass man die sogenannten planungsrelevanten Arten betrachtet. Die Allerweltsarten, also die, die wir auch alle kennen, wie Kohlmeise etc., sind davon nicht betroffen, weil man davon ausgeht, dass die in einem ausreichenden Bestand da sind. Und durch die entsprechenden Maßnahmen, die sowieso getroffen werden, Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten etc., werden auch diese Arten mit geschützt.

4.10 Wasser / Boden

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank, Frau Esser. Wir haben auch bei uns im Haus unser Natur- und Artenschutzdezernat beteiligt und die Gutachten wurden als plausibel erachtet. Dann kommen wir zum nächsten Punkt Wasser/Boden. Zunächst zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Es wird nicht belegt, dass für die Silos kein Rückhaltvolumen erforderlich ist. Es ist unklar, wie die Freisetzung von Schadstoffen bei Umfüll-

vorgängen verhindert wird. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Herdofenkoks in einer Übersicht von wassergefährdenden Stoffen aufgeführt, aber als nicht wassergefährdend bezeichnet wird. Frau Esser, antworten Sie auch hierzu?

Frau Esser, Antragstellerin

Ja. Also die Silos sind ja Lagerbehälter für feste Stoffe und für feste wassergefährdende Stoffe ergeben sich die Anforderungen an das Rückhaltevolumen nach der AwSV, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Für feste Stoffe ist eine Rückhaltung nicht erforderlich, wenn sie sich entweder in dicht verschlossenen Behältern oder in geschlossenen und vor Witterung geschützten Räumen befinden und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Das heißt, die Lagerung der festen wassergefährdenden Stoffe in geschlossenen Silos ist AwSV-konform. Die Befüllung beziehungsweise der Austrag der in diesen Silos gelagerten festen Stoffe erfolgt über geschlossene Rohrleitungen, sodass also Umfüllvorgänge hier nicht vorkommen. Der Herdofenkoks wurde im Rahmen des Kapitels zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Tabelle mit aufgenommen, weil er als nicht wassergefährdend eingestuft ist. Das ist auch eine Einstufung, wie man sie in der AwSV findet, und deswegen wurde er hier der Vollständigkeit halber mit aufgeführt.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Kann im Brandfall aus den festen wassergefährdenden Stoffen auch ein Stoff werden, der durch Löschwasser verunreinigt zu einem wassergefährdenden flüssigen Stoff wird?

Frau Esser, Antragstellerin

Die AwSV regelt auch, wie im Brand mit Löschwasser umzugehen ist. Das sind dann andere Maßgaben und da hatten wir ja hier auch gesagt, dass entsprechende Löschwasserrückhaltungsmöglichkeiten vorliegen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Wenn dazu nichts weiter ist, dann würde ich zum Punkt 10.2 - Altlasten übergehen: Es ist unklar, welche Altlasten sich auf dem Areal befinden. Altlasten aus dem Grundwasser dürfen nicht ohne vorherige Filterung in die Kanalisation geleitet werden. Aufgrund der Probenahme nur an einer Stelle besteht die Gefahr, dass die wirkliche Situation nicht erfasst wurde. Sofern asbesthaltige Substanzen dort abgelagert wurden, können die Erdbewegungen auf der Baustelle zu erheblichen Gefährdungen für die Bevölkerung führen und es wird ein Gutachten zu möglichen Gefahren des Bodens gefordert. Frau Esser, führen Sie dazu aus?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir haben im Rahmen der Antragsunterlagen eine Auskunft aus dem Altlastenkataster des Kreises Wesel angefordert und im Altlastenkataster ist das Grundstück nicht als Altlastenstandort ausgewiesen/verzeichnet. Das findet sich im Rahmen des UVP-Berichtes. Der zweite Punkt - Altlasten aus dem Grundwasser: Im Vorfeld der Antragstellung wurden Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Es ist ein entsprechendes Gutachten über die orientierenden altlastentechnischen Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Antrag enthalten. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden Rammkernsondierungen sowie eine Grundwassersondierung durchgeführt und die Ergebnisse sind alle in den Antragsunterlagen dokumentiert. Vom Grundsatz her kam der Gutachter da auch zum Ergebnis, dass eine direkte Gefährdung in diesem Bereich nicht zu erwarten ist. Zu dem Punkt, dass eine Probenahme für die Grundwasseruntersuchungen nicht die wirkliche Situation erfasst, ist zu sagen, dass natürlich im Gegensatz zu den Bodenuntersuchungen, die wirklich nur punktuelle Belastungen erfassen, die Entnahme von Grundwassermessungen schon quasi aus dem Grundwasserleiter für einen größeren Bereich abdeckend sind. Zu dem Punkt asbesthaltige Substanzen, da haben sich im Rahmen dieser Bodenuntersuchung keine Hinweise ergeben, dass dort Ablagerungen mit asbesthaltigen Stoffen zu erwarten sind. Wie gesagt, zum letzten Punkt, das Gutachten liegt den Unterlagen bei.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Eine Frage wieder an Frau Esser: Wie hat man denn auf Asbest untersucht?

Frau Esser, Antragstellerin

Man hat geschaut, wie der Boden dort aufgebaut ist. Es sind ja hier schlackehaltige Ablagerungen, wobei man ja asbesthaltige Stoffe eher findet, wenn man mehr Bau-schutt oder hausmüllartige Abfälle ablagert und diese Dinge fanden sich hier nicht. Von daher war hier nicht mit einer solchen Belastung zu rechnen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Noch eine weitere Frage dazu: Sind denn auch chemische Analysen erfolgt, um sicher davon auszugehen, dass kein Asbest vorhanden ist? Ich frage nicht aus einem nutzlosen Grund heraus, sondern feinste Asbestfasern werden sich natürlich bei den Bodenbewegungen, die dort stattfinden müssen zwangsläufig, in der ganzen weiten Umgebung verteilen und das über mehrere Wochen. Falls dort etwas vorhanden ist, muss es sicher ausgeschlossen sein, dass es in die Luft der Bevölkerung gelangt.

Frau Esser, Antragstellerin

Wie ich schon sagte, die Arten der Ablagerungen, die sich hier wiederfinden, weisen da keine Hinweise aus. Die Typologie von diesen Schlacken, die dort abgelagert sind, haben keine Verbindung mit Stoffen, die asbesthaltig sein können. Das sind einfach andere Arten von Ablagerungen, die man dann erwarten würde.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Wo wir beim Wasser sind: Gibt es Informationen dazu, wie der durchschnittliche Grundwasserstand in dem Gebiet ist?

Frau Esser, Antragstellerin

Also diese Angaben finden sich in dem Baugutachten mit Sicherheit. Das müsste ich jetzt nachschauen. Sie sind aber in den Antragsunterlagen enthalten.

Herr Allekotte, Einwender

Wenn im Bebauungsplan, der zugegebenermaßen schon etwas älter ist, drinsteht... Ich lese mal vor: „Bei der baulichen Nutzung ist darauf zu achten, dass der höchste Grundwasserstand nur etwa 2,50 bis 3 Meter unter Gelände liegt.“ Macht das für Sie irgendeinen Unterschied zu dem, was Sie bisher untersucht haben? Ich kann jetzt auch nicht sagen, ob das noch stimmt, sowas ist ja auch Schwankungen unterworfen - das weiß ich nicht. Deswegen die Frage, ob das aktuell mal untersucht worden ist. Es scheint mir ein relativ hoher Wasserstand zu sein, also wenig Distanz zum Grundwasser, und müsste unter Umständen mit zusätzlichen Maßnahmen begleitet werden. Die sind aber bei Ihnen nicht vorgesehen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Sie gehen jetzt auf Grundwasserstände ein und auf eine Veränderung, die sich ergeben hätte können gegenüber dem, was im Bebauungsplan steht. Grundwasserstände sind untersucht worden, die brauchen wir sowieso zwingend, um bei der Bauausführung diese Grundwasserstände zu beachten. Mit der Baugrunduntersuchung sind auch Grundwasserstände ermittelt worden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Gibt es sonst zu diesem Punkt noch Fragen? Sonst würde ich zum nächsten Punkt gehen. Da kommen wir auf Auswirkungen auf den Boden: Durch die Verbrennung entstehende Schadstoffe, wie zum Beispiel Schwermetalle, können unseren Obst- und Gemüsegarten vergiften. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Im Rahmen des UVP-Berichtes haben wir natürlich auch das Schutzgut Boden zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund der Funktion des Bodens als Standort für Gemüse und Obst. Aus diesem Grund haben wir berechnet, wie sich bei einem 30-jährigen Eintrag der Emissionen durch die Anlage die Schadstoffdeposition, die wir berechnet haben, wie sich die auf die Bodenbeschaffenheit und auf die Bodenkonzentration auswirken. Auch hier haben wir festgestellt, dass die zu erwartende Zusatzbelastung durch die Anlage im Boden weniger als 2 Prozent der Vorsorgewerte, die die Bundesbodenschutzverordnung uns vorgibt beziehungsweise andere Vorsorgewerte aus der Verwaltungsvorschrift des UVPG, dass da weniger als 2 Prozent dieser Beurteilungswerte erreicht werden und auch dieser zusätzliche Eintrag als irrelevant angesehen werden kann.

4.11 Treibhausgase / Klimaschutz

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Wenn es ansonsten keine weiteren Anmerkungen zum Thema Wasser/Boden gibt, würde ich zum Punkt 11 überleiten, und zwar Treibhausgase / Klimaschutz. Da gibt es zunächst Einwendungen zum Klimaschutz allgemein: Bei der Verbrennung von halogenorganischen Hölzern können klimaaktive Gase entstehen, die zudem die Ozonschicht schädigen können. Neubauten sind gegenüber Bestandsanlagen deutlich klimaschädlicher. Es fehlen Angaben zum Klimafußabdruck des Baus der Anlage, obwohl der Aspekt Klima in der UVP zu berücksichtigen ist. Die CO₂-Steuer wird in Zukunft auch die Altholzverbrennung treffen. Dies fällt wiederum auf den Bürger von Dinslaken zurück. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Bei der Verbrennung der Althölzer werden die eventuell enthaltenen chlororganischen Verbindungen sicher zerstört. Das ist in der Verbrennung und in der Rauchgasreinigung werden dann die Stoffe sicher abgeschieden. Die Grenzwerte der 17. BImSchV werden eingehalten. Aus diesem Grund sind die Stoffe, die hier in Rede stehen, für diese Anlage und für das Klimapotenzial untergeordnet zu den ansonsten zu betrachtenden CO₂-Emissionen. Der zweite Aspekt: Im Rahmen des UVP-Berichtes wurde der Aspekt CO₂-Emissionen berücksichtigt. Die Klimarelevanz von Energieerzeugungsanlagen wird über das TEHG geregelt und da finden Sie

auch die entsprechenden Informationen im UVP-Bericht. Für die CO₂-Emissionen, die im Rahmen von Bauarbeiten entstehen, gibt es keine richtige Beurteilungsgrundlage, die man da heranziehen kann, wie ich sie bewerten soll.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Zur CO₂-Steuer, das ist Zukunftsmusik. Wir haben ja im Moment den Emissionshandel auch für Kraftwerke. Prinzipiell unterliegt die Anlage erstmal dem Emissionshandel, aber die biogenen Stoffe, die sind ja davon ausgenommen, die Biomasse.

Herr Kolaric, Einwender

Der Markt für Altholz in Deutschland bis 2030, eine interessante Perspektive wird da aufgezeigt und inzwischen gehen immer mehr Wissenschaftler davon aus, dass das, was hier geschildert wird, nicht so CO₂-neutral ist. Ich möchte hier einen Satz zitieren: „Das kann sich jedoch ändern. In Bezug auf das Klima kommt es hauptsächlich auf die Kurzfristigkeit an. Forscher gehen bei der Amortisationszeit des Holzes - also der Zeit, in der die Bäume nachwachsen können und die gleiche Menge CO₂ aufnehmen, - von etwas mehr als 40 Jahren aus. Ein Zeitraum, der weit über den vom IPCC als entscheidend für die Reduzierung der CO₂-Emissionen ermittelten Zeiträume hinausgeht, denn in der Zwischenzeit kann der von ihnen emittierte Kohlenstoff potenziell irreversible Auswirkungen haben, die auftreten können, bevor die langfristigen Vorteile herauskommen.“ Wenn man das mal berücksichtigt, wir haben hier dann eine extrem scharfe Quelle von CO₂ in Dinslaken. Der Bürgermeister feiert sich dann als CO₂-neutrale Stadt und unsere Nachkommen - ich rede von unseren Nachkommen in 30, 40 Jahren - werden uns verdammen, weil dann das Klima irreversibel verändert worden ist unter anderem durch solche Maßnahmen. Das ist eine Sache, die sollte man im Auge behalten, und wahrscheinlich werde ich den Tag noch erleben, dass wir auf solche Sachen dann auch noch CO₂-Steuer bezahlen müssen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Ich glaube, wir sind jetzt schon beim nächsten Punkt. Das ist die CO₂-Neutralität des Vorhabens. Da kam ja jetzt eben, dass die CO₂-Neutralität der Holzverbrennung bezweifelt wird. Da haben Sie jetzt gerade zu ausgeführt. Da würde ich gerne mal an die Antragstellerin übergeben. Wer möchte von Ihnen etwas dazu sagen?

Frau Esser, Antragstellerin

Wir können nur sagen, dass wir der Meinung sind, dass die Hölzer aus biogenem Ursprung im Gegenzug zu den fossilen Brennstoffen eben CO₂-neutral sind oder zumindest nicht die Wirkung haben wie die fossilen, die jetzt ja auch in Rede stehen. Sie haben gesagt, dass Sie es anders sehen, aber eine andere Auffassung können wir im Moment nicht vertreten.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Herr Kolaric?

Herr Kolaric, Einwender

Ich habe noch eine andere Anmerkung. Ich komme aus dem Maschinenbau - hatte ich ja schon mal gesagt - und da gibt es das Fachgebiet der Thermodynamik. Es ist unzweifelhaft, dass bei einer Verbrennung CO₂ entsteht. Jetzt würde mich mal interessieren, wie der Emittent - also die Stadtwerke Dinslaken - seine neutrale CO₂-Basis berücksichtigt, denn er produziert jede Menge CO₂. Pflanzt er denn im Gegensatz dazu auch Wälder an, die dann wiederum halt CO₂ aufnehmen, um hier in der Bilanz, in der Massenbilanz des CO₂ eine Neutralität hervorzurufen?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Möchten Sie darauf antworten? Nein?

Herr Kolaric, Einwender

Keine Antwort ist auch eine Antwort.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Dann nehmen wir das zur Kenntnis. Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Mir ist an der Stelle nicht deutlich, wie man die CO₂-Neutralität ohne den Verkehr berücksichtigt, der zur Anlieferung und zum Betrieb des Kraftwerks notwendig ist. Dann würde ich gerne wissen: Wie stellt sich der Gesetzgeber da auf? Wir haben ja jetzt gehört, dass die DHE davon ausgeht, dass A1 bis A3 CO₂-neutral ist. Sieht das der Gesetzgeber genauso oder ist das nur für A1 gültig?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

In diesem Verfahren spielt die CO₂-Neutralität keine Rolle, sage ich jetzt ganz ehrlich. CO₂ ist kein Stoff, der eine Emissionsbegrenzung hat. CO₂-Neutralität ist ein Punkt, womit die DHE wirbt oder womit auch allgemein geworben wird, das ist der Unterschied zu fossilen Brennstoffen. Das ist jetzt meine persönliche Meinung, ich weiß nicht genau, wie die gesetzliche Grundlage ist. Fossile Brennstoffe sind nicht CO₂-neutral im Gegensatz zu Biomassen, die nicht so lange CO₂ eingelagert haben.

Herr Merz, Einwender

Biomasse ist A1. Da müssen Sie aufpassen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das ist aber egal. Es ist nicht nur A1 Biomasse.

Herr Merz, Einwender

Ein Biomassekraftwerk darf nur A1-Hölzer verbrennen.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, aber nach der Biomasseverordnung gibt es schon noch eine andere Definition.

Herr Merz, Einwender

Ja, gut, wir reden ja jetzt von A1 bis A3. Deswegen müssen wir da ein bisschen unterscheiden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Aber die Althölzer haben ja eigentlich schon ihren Zweck erfüllt und auch lange als Holz gedient, bevor sie verbrannt werden.

Herr Merz, Einwender

Unsere Brennstoffe waren auch irgendwann mal Biomasse in dem Sinne. Da liegen nur ein paar Millionen dazwischen. Aber der Effekt ist der gleiche.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Dazu kann ich Ihnen jetzt nur wieder sagen: Dieser Punkt ist nicht direkt genehmigungsrelevant. Das ist eher so eine Diskussion, so eine Werbung, um zu schauen, im Vergleich zur Kohleverbrennung ist das auf jeden Fall, denke ich, umweltfreundlicher. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Ich danke Ihnen, dass Sie das nochmal so deutlich hier rausgestellt haben, dass das nicht relevant ist, sondern mehr ein Marketingaspekt. Danke.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Kommen wir zum nächsten Punkt. Da geht es auch nochmal um Klima - Stickoxide und Wasser als Treibhausgase: Das bei der Verbrennung entstehende Treibhausgas Stickstoffdioxid wurde bei der Klimaanalyse nicht berücksichtigt. Stickstoffdioxid ist kein Teil des Emissionshandels. Folglich würde die Anlage gegen geltendes Recht verstoßen. Ebenso wurde das Treibhausgas Wasser nicht betrachtet, das bei allen Verbrennungsprozessen freigesetzt wird und im Emissionshandel unberücksichtigt ist. Frau Esser?

Frau Esser, Antragstellerin

Stickstoffdioxid ist kein Treibhausgas im Sinne des Emissionshandels und bei der Einwendung ist da, glaube ich, ein Übersetzungsfehler passiert, weil die zitierte Literaturstelle sich auf N₂O bezieht. N₂O ist sehr wohl ein Treibhausgas, was aber hier in unserem Verfahren ja nicht zur Debatte steht. Daraus ergibt sich auch, dass Stick-

stoffdioxid kein Teil des Emissionshandels ist. Daraus zu schließen, dass hier gegen geltendes Recht verstoßen wird, lässt sich da nicht ableiten, denn der Gesetzgeber hat sich ja gerade entschieden, bestimmte Regelungen zum Treibhausgasemissionshandel zu machen und dort die wesentlichen Emissionskomponenten zu reglementieren, die eben zum Treibhauseffekt beitragen. Stickstoffdioxid ist auch in dem Bericht, den der Einwender jetzt herangezogen hat, nicht eindeutig geregelt. Zum Treibhausgas Wasser ist zu sagen, dass Wasser zwar als Treibhausgas gilt - auch in diesem IPCC-Bericht beschrieben -, der ist aber quasi eine Folge der Erderwärmung und wird auch von Seiten des IPCC nicht als Quelle des Treibhauseffekts gehandelt, sondern nur in zweiter Instanz durch die Emissionen der Treibhausgase. Somit hat auch der IPCC diese Sachen nicht weiter berücksichtigt und die finden sich auch nicht im TEHG wieder.

4.12 Sonstiges

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Gibt es da von Ihrer Seite noch Anmerkungen? Sonst würde ich den Punkt abschließen und zum letzten Punkt Sonstiges kommen. Einige Einwendungen enthielten Aspekte des Arbeitsschutzes. Dazu kann ich nur sagen, die werde ich jetzt hier nicht detailliert erörtern, aber wir haben im Verfahren auch unser Arbeitsschutzdezernat beteiligt, die das geprüft haben, und wir werden das auch im weiteren Verfahren prüfen und selbstverständlich auch den Arbeitsschutz berücksichtigen, wenn da nicht von Ihrer Seite jetzt noch einzelne Punkte kommen. Dann gehen wir weiter zu 12.2 - Bedarf für die Wärmeversorgung: Es wurde mehrfach eingewendet, dass keine Notwendigkeit besteht, diese Anlage in Dinslaken zu errichten, da es für die Anlage in dieser Dimensionierung zu wenig Fernwärmekunden in Dinslaken gibt. Das Holzkraftwerk sollte dort gebaut werden, wo die Nutzer von Wärme und Strom wohnen und es fehlt ein Gutachten zur Bedarfsanalyse. Da haben wir heute eigentlich schon genug drüber diskutiert, sodass ich denke, wenn da jetzt nicht noch weitere Anmerkungen sind, würde ich direkt zum nächsten Punkt kommen. Ja, Herr Merz?

Herr Merz, Einwender

Vielleicht kann uns die Stadtwerke Dinslaken ja wirklich mal die Zahl nennen der Haushalte in Dinslaken, die ans Fernwärmenetz angeschlossen sind.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Das können Sie doch bestimmt.

Herr Döking, Antragstellerin

Natürlich haben wir die Zahlen der Fernwärmeanschlüsse in Dinslaken. Aber es ist immer etwas schwierig zu sagen, es sind soundso viele Anschlüsse. Man muss dann eben berücksichtigen, das sind ja Anschlüsse von Kleinstfamilienhäusern bis zum Krankenhaus. Das heißt, die Zahl der Anschlüsse ist aus meiner Sicht wenig aussagekräftig. Aber ich hatte ja heute Morgen schon mal gesagt, wie groß der Wärmeabsatz in Dinslaken ist und diese Zahlen sind auch kein Geheimnis. Wir brauchen in Dinslaken eine Netzeinspeisung, in 2017 in der Region Dinslaken lag die schon bei ungefähr 300 Gigawattstunden und in dem Verbundsystem, wo wir sind, hier inklusive des Netzes Duisburg-Walsum haben wir einen Bedarf von 450 Gigawattstunden, den wir mit diesem Altholzheizkraftwerk nicht mal decken können. Wir müssen also noch zusätzliche Quellen erschließen, was wir auch machen, um den Wegfall der Kohle langfristig ersetzen zu können.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Wenn die Zahlen kein Geheimnis sind, dann nennen Sie doch jetzt mal die Anzahl der Kunden auch noch. Dann können wir das sehr schön in Beziehung setzen. Das war ein Versprechen von Ihrem Geschäftsführer auf der ich weiß nicht wievielten Informationsveranstaltung, wo ich auch vergeblich auf der Homepage gesucht habe, dass das mal beantwortet wurde.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Finden Sie das jetzt in der nächsten Zeit?

Herr Döking, Antragstellerin

Ja, ich habe die Zahl jetzt. Ich kann Ihnen sagen, dass wir in Dinslaken Anschlüsse - also Anzahl Wärmezähler heißt Anzahl Anschlüsse - von klein 10 kW bis groß vielleicht 2, 3 MW-Anschlussleistung, haben wir ungefähr 4.500 Wärmezähler, Ende 2018 4.473, um ganz genau zu sein.

Herr Allekotte, Einwender

Vielen Dank.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Okay, dann würde ich jetzt zum nächsten Punkt gehen: Es besteht keine Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Verbrennungskapazitäten, da es Überkapazitäten der Müllverbrennung gibt. Können Sie dazu auch etwas ausführen?

Herr Döking, Antragstellerin

Also bei der Anlage geht es ja nicht darum, Verbrennungskapazitäten zu schaffen, sondern es geht jetzt darum, eine Wärme- und Stromerzeugungsanlage zu errichten, wo als Brennstoff eben Altholz eingesetzt werden soll. Es geht nicht darum, Verbrennungskapazitäten zu schaffen. Das ist nicht Zielsetzung der Anlage.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Mich würde nochmal interessieren, was der Kreis Wesel als Inhaber einer Müllverbrennungsanlage im näheren Umfeld dazu meint. Ich habe die Stellungnahme ehrlich gesagt nicht genau gelesen, weil mir die Zeit gefehlt hat. Aber es ist ja schon so - habe ich verstanden -, dass eine gewisse Konkurrenzsituation um Müllmengen nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Wie sieht der Kreis das?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Herr Paehler, können Sie ins Mikro sprechen bitte?

Herr Paehler, Kreis Wesel

Im Rahmen unserer Zuständigkeit haben wir natürlich unsere Stellungnahme abgegeben und der Bereich Asdonkshof, da, wo der Kreis Wesel natürlich involviert ist, ist, soweit ich weiß, an dem Verfahren auch beteiligt worden? Das ist jetzt eine Frage an Sie.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Die Müllverbrennungsanlage? Die sind nicht beteiligt worden. Ich kann dazu nur sagen: Der Bedarf einer Müllverbrennungsanlage ist auch - muss ich jetzt mal wieder sagen - nicht genehmigungsrelevant, dies wird von uns nicht geprüft. Wir haben ja gesagt, wir prüfen nicht, ob der Bedarf vorhanden ist. Auch ob die Auslastung anderer Anlagen eventuell geringer werden würde, wenn da jetzt eine neue Anlage gebaut wird, spielt bei uns keine Rolle.

Herr Paehler, Kreis Wesel

Wir haben natürlich auch diese andere Situation. Die deutsche Solvay hat auch einen analogen Antrag gestellt und, wie schon gesagt, ist hier ja nicht die Müllverbrennung oder die Verbrennung im Vordergrund, sondern tatsächlich die Produktion von Strom und Wärme, so wie der Antragsteller das ja auch beschrieben hat. Von daher kann der Kreis Wesel sich nur im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner Stellungnahme hierzu äußern. So ist es auch gemacht worden.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Wenn es da nichts weiter zu gibt, dann haben wir noch den Punkt Sonstiges unter Sonstiges. Wenn noch irgendjemand irgendetwas ansprechen möchte, was wir jetzt noch nicht behandelt haben oder auch sonst, dann soll er es jetzt machen. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Das will ich tun. Das ist eher eine Frage in Ihre Richtung, auch was das weitere Verfahren angeht. Ich bin vor kurzem durch Zufall darauf gestoßen oder im Zusammenhang mit der Vorbereitung hier. Können Sie etwas dazu sagen, dass ich gelesen habe, dass es für Bürger der Stadt Dinslaken, die sich durch diese Maßnahme hier betroffen fühlen, auch dann eine Möglichkeit der Klage gibt, wenn sie nicht eine Einwendung eingereicht haben? Mir ist bekannt, dass der EuGH seit ein paar Jahren die Präklusionswirkung dieser Einwendungen abgeschafft hat beziehungsweise geurteilt hat, dass entsprechende nationale Gesetze nicht mehr anwendbar sind.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Ja, das ist richtig. Früher war das so, wer rechtzeitig keine Einwendung erhoben hat, der durfte auch nicht klagen. Das hat sich geändert. Es gibt immer noch die sogenannte formelle Präklusion. Das heißt, wer nicht rechtzeitig eine Einwendung erhoben hat, der darf beim Erörterungstermin auch nicht mitreden. Die materielle Präklusion - so wird es im Juristischen genannt -, gut, der EuGH nicht, aber so wurde es ins deutsche Recht übertragen, bedeutet, wenn es um inhaltliche Punkte geht, die gegen die Genehmigung sprechen, dann sind die niemals ausgeschlossen. Also auch jemand, der keine Einwendung erhoben hat, oder auch, wenn Sie noch weitere Punkte haben, die Sie in Ihren Einwendungen nicht behandelt haben, dann haben Sie die Möglichkeit zu klagen, wenn die sonstigen Klagevoraussetzungen erfüllt sind, also Klagebefugnis.

Herr Allekotte, Einwender

Das ist mir nochmal eine wichtige Information auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir - wie anfangs festgestellt - hier bei der Veröffentlichung zumindest unterschiedlicher Ansicht waren, inwieweit man das hätte auch anders machen können. Das ist eine gute Nachricht für alle Bürger, die nicht rechtzeitig davon erfahren haben, dass sie da jetzt nicht in ihren Rechten beschnitten sind. Ich denke mal, wir werden das auch zumindest im betroffenen Kreis, ob drei, fünf oder 1.000 Meter, landläufig bekanntmachen. Danke.

Frau Marienberg, BR Düsseldorf, Dezernat für Immissionsschutz

Ich möchte zu dem Punkt auch nochmal sagen: Wir hatten ja auch eben nochmal oder in der ersten Pause mit unserer Sprecherin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gesprochen. Die Behörde ist ja auch lernfähig und wir haben das auf jeden Fall für

zukünftige Verfahren mitgenommen, also das haben wir jetzt auch nochmal auf unserem Merkposten, Pressemitteilung rausgeben, auch wenn es keine gesetzliche Voraussetzung ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, sehr schön. Wenn es ansonsten keine weiteren Fragen/Anmerkungen gibt... Doch, da hinten ist noch jemand.

Herr Norr, Einwender

Ich habe mir gerade mal so ein paar Punkte notiert und muss gestehen, so ein paar Sachen fehlen mir einfach. Also erstmal Applaus an die Antragstellerin, Sie haben natürlich jede Menge Aufwand betrieben. Ich hoffe, das sehen Sie auch, Frau Thaler, dass hier jede Menge Geld, glaube ich, gerade hingesetzt wird, um das Ganze auch durchzubekommen. Das ist aus unternehmerischer Sicht auch total verständlich. Alles gut. Sie haben keine Mühen gescheut, anhand der gesetzlichen Regelungen, anhand von Werten darzustellen, warum das richtig ist. Das haben wir also festgestellt, wurde eben auch schon mal gesagt, scheint ja alles soweit in Ordnung zu sein. Ausnahme ist der Bebauungsplan, für den man eine Ausnahmegenehmigung benötigt, in dem es ja um das Allgemeinwohl geht, was hier angeführt wird. Jetzt haben wir gehört, dass eben nur im Mindestmaß geprüft wurde, ob hier Umweltmaßnahmen etc. eingehalten worden sind. Das heißt, der Verkehr dorthin, dort, wo ich wohne, neben meiner Straße wurde explizit ausgeschlossen, weil er nicht genehmigungsbedürftig ist. Habe ich verstanden, ist halt rechtlich so geregelt, aber ich erwarte schon, Frau Thaler, wenn es um das Allgemeinwohl der Dinslakener Bürger geht, dass das dann in Ihre Entscheidung auch Einfluss nimmt, denn dort ist eine Wohnsiedlung und diese Wohnsiedlung ist Dinslaken. Wir haben gerade gehört, dass 4.000 Anschlüsse vorhanden sind. Wenn dort XY Einwohner wohnen und dass Krankenhäuser natürlich nochmal ein bisschen mehr Bedarf haben, ist auch gar keine Frage, dann reden wir sicherlich nicht von dem großen Teil der Dinslakener Bürger, wenn wir 4.000 Anschlüsse haben. Aber wie gesagt, die Zahl werden wir nicht kennen, vielleicht kennen die Stadtwerke die auch, jedenfalls betrifft es eben nicht alle Bürger. Da ist das Kundenwohl wahrscheinlich erfüllt, aber nicht das Bürgerwohl. Das stelle ich einfach in Frage. Da habe ich auch die Erwartung und ehrlich gesagt würde ich das schon sehr schade finden, wenn Sie das nicht berücksichtigen und das zu einem entsprechenden Ergebnis führt, denn der Eindruck, der mir hier entsteht, ist, dass der Antragsteller sich sehr sicher ist darüber, dass alles so durchgeht. Herr Döking hat versucht, uns glaubhaft zu verkaufen, dass man auch um die Anwohner und um die Bürger besorgt ist. Das ist aber eigentlich durch jeden einzelnen Antragspunkt, der dann wieder durch Grenzwerte, durch gesetzliche Regeln - wie gesagt sicherlich al-

les richtig - widerlegt wurde, ad absurdum geführt worden. Entschuldigung, damit machen Sie sich unglaublich. Sie haben doch gar nicht versucht, dass wir da irgendwo mit beteiligt sind. Aber das mag ja für Sie jetzt auch nicht so der wichtige Entscheidungspunkt sein. An die Kollegen der Stadt: Wann sagen Sie denn was dazu? Also wenn doch die Straße da durchführt, die Anwohner betroffen sind, dann ist es doch an der Stadt, dass Sie dagegen auch entsprechend etwas tun und da, Frau Thaler, bin ich der Meinung, müssen Sie die Eigentümerverhältnisse tatsächlich auch betrachten. Das kann ja nicht sein, dass eine Stadt ein Gutachten schreiben kann für ein Unternehmen, an dem sie zu 100 Prozent - wenn ich es richtig weiß - beteiligt ist, der Eigentümer ist, Gewinne daraus bekommt. Da rate ich jetzt gerade, gebe ich zu, aber Fakt ist doch einfach, die Stadt Dinslaken hat etwas davon, wenn dort etwas gebaut wird, aus finanzieller Sicht und das erwarte ich auch, dass Sie das berücksichtigen und nicht, wenn die Stadt Dinslaken sagt „Hey, cool, super, können wir machen“, dann muss man das doch auch in Frage stellen als Behörde, denn Sie bewerten doch Emissionen und auch die Umwelt, oder nicht?

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, natürlich, das werden wir auch prüfen. Aber wir werden uns auch - wir haben uns eben schon verabredet - mit der Stadt nochmal zusammensetzen in den nächsten Wochen und diese Punkte nochmal diskutieren. Sie werden schon berücksichtigt.

Herr Norr, Einwender

Gut, das finde ich sehr wichtig, denn ich finde, das ist hier nicht bei rausgekommen. Ein weiterer Punkt: Das Thema, dass Häuser gebaut wurden, das müssen jetzt die Herren mal sagen, im Averbuch sind die Häuser ja alle auch teilweise um 2010/2012 gebaut worden - die neueren -, was auf dem Bebauungsplan noch gar nicht als Häuser zu erkennen ist. Bloß das Beispiel von mir, 2017 gekauft, wir reden hier von Wertverlusten, die auch entstehen durch so ein Kraftwerk, denn das Bild haben wir ja gesehen, so schön die Geschosdiskussion dahingestellt, ein zweistöckiges Haus versus eines Kraftwerks, ich denke mal, das wird, wenn die Immobiliensituation mal ein bisschen abflacht, nicht mehr so einfach sein, das Haus dann zu verkaufen. Das muss man ja überlegen. Ich habe - das haben Sie alle gehört, er hat auch versucht sich einzubringen - einen Sohn und das fände ich ehrlich gesagt auch sehr unverantwortlich von den Stadtwerken, dass man dann sagt „Das ist mir egal, ich baue neben dem Wohngebiet ein Kraftwerk, was eventuell Umweltverschmutzung verursacht etc. pp.“, ohne darauf Rücksicht zu nehmen. Entschuldigung, aber das interessiert Sie anscheinend auch nicht, denn Sie sind dort nicht drauf eingegangen. Sie sind nur darauf eingegangen, das ist alles rechtens und das zeigt...

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, weil das sind ja die gesetzlichen Grundlagen.

Herr Norr, Einwender

Alles gut, das verstehe ich vollkommen für Ihre Entscheidung. Das ist gerade ganz klar an Herrn Döking gerichtet. Das zeigt einfach, dass das, was er als Interesse bekundet hat, faktisch nicht da ist.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Vielen Dank. Möchten Sie noch darauf antworten, Herr Döking?

Herr Döking, Antragstellerin

Ich möchte ganz kurz nochmal einmal etwas zu der Zahl der Anschlüsse sagen. Ich glaube, dass das ein bisschen falsch rüberkommt, wenn man jetzt sagt 4.500 Anschlüsse, wir haben 70.000 Einwohner, es wird ja nur eine geringe Anzahl der Einwohner versorgt. Das ist mitnichten der Fall. Ein Anschluss versorgt zum Teil Mehrfamilienhäuser, in denen auch mehr als zehn oder 20 Menschen leben. Wir haben sicherlich eine Versorgungsdichte oder Versorgungsgrad von über 50 Prozent in Dinslaken. Das kann ich nicht genau sagen, aber so ist die Sachlage, damit man das nicht verwechselt. Ich will einfach nur, dass da keine Verwirrung entsteht, wenn die Zahl irgendwo nochmal durchkommt und jemand dann sagt „Ah, das sind ja nur 4.500 von 70.000“. Das wäre der falsche Ansatz. Dies nur zur Klarstellung.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, danke schön. Herr Merz, Sie möchten auch noch etwas sagen?

Herr Merz, Einwender

Um nochmal darauf dem Herrn Döking eine Antwort zu geben: Sie haben doch vor kurzem eine Informationsveranstaltung gemacht im Pestalozzidorf, wo Sie geworben

haben für neue Anschlüsse in Fernwärme. Können Sie mal bitte nennen, wie viele neue Anschlüsse daraus gefolgt sind?

Herr Döking, Antragstellerin

Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wie viele Anschlüsse aus der Werbemaßnahme im Pestalozzidorf erfolgt sind. Im Pestalozzidorf selber haben wir letzten Endes nicht realisiert, weil dort die Leute eben nicht umstellen wollten auf Fernwärme. Das ist richtig. Wir haben dort eine Struktur, wo Menschen in Einfamilienhäusern derzeit eine Versorgung haben, von der sie sich eben nicht trennen wollten. Es gab aber Menschen, die gesagt haben „Wir hätten gerne einen Anschluss“. Wir brauchen aber aufgrund der hohen Investition eine gewisse Anschlussdichte, um auch realisieren zu können und das hat sich im Pestalozzidorf nicht ergeben. Aber wir sind schon bemüht, auch weiter zu verdichten und weiterhin Fernwärme auszubauen. Das ist schon auch das gesteckte Ziel der Stadtwerke Dinslaken und das ist auch Strategie der Stadtwerke Dinslaken, sehr stark auf Fernwärme zu setzen und auch fossile Brennstoffe wie Erdgas und Heizöl abzulösen. Das ist schon klare Strategie.

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Ja, danke schön. Herr Allekotte?

Herr Allekotte, Einwender

Herr Döking, ich bin ja voll bei Ihnen, wenn Sie Fernwärme nach vorne bringen wollen. Die Art und Weise, wie Sie mit diesen Zahlen umgehen, dass ich seit einem Jahr ungefähr warte auf eine harte Zahl, die ich nicht gedenke zu verwenden in der Art und Weise, wie Sie das hier dokumentiert haben, aber ich entnehme Ihren Worten, dass Sie auch wahrscheinlich sehr viel genauer wissen, wie die Struktur des Netzes hier in Dinslaken ist. Dann sagen Sie es doch. Sagen Sie, wie viele Anschlüsse, wie viele Personen Sie versorgen. Können Sie das? Haben Sie diese Zahlen? Dann legen Sie sie offen. Sie sind ein öffentliches Unternehmen und Sie wollen hier akzeptiert werden. Dazu gehört Offenheit, dazu gehört Information. Wenn man mehrfach nachfragen muss und erst im Erörterungstermin dann mal eine nackte Zahl findet, dann ist das keine vertrauensbildende Maßnahme - das kann ich Ihnen sagen. Wenn Sie möchten, dass die Bürger der Stadt Dinslaken Ihnen das abnehmen, dann versorgen Sie sie mit den richtigen Informationen und halten Sie nicht etwas zurück, was Sie - weiß ich nicht - vermeintlich als Geschäftsgeheimnis, was überhaupt keiner wissen darf, nicht preisgeben wollen. Das macht schlechte Stimmung und schürt entsprechende Verdähte und Ängste.

5. Weitere Verlauf des Verfahrens und Abschluss

Frau Thaler, Verhandlungsleiterin

Danke schön. Ich denke, wir schweifen jetzt ein bisschen ab. Schön, dass Sie das nochmal erläutert haben, aber ich würde ansonsten jetzt zum Abschluss kommen. Dann stelle ich nun fest, dass wir alle erörterungsfähigen Einwendungen hier behandelt haben und weitere Wortmeldungen nicht vorliegen. Ich bedanke mich für die Teilnahme an diesem Erörterungstermin und insbesondere für die lebhafteste, offene Diskussion, aber trotzdem, ich fand es sehr angenehm, in einer angenehmen Atmosphäre. Ich kann Ihnen zusagen, dass wir alle vorgetragenen Argumente und Anträge im Weiteren gewissenhaft prüfen werden und dass das Protokoll Ihnen, wenn Sie sich in die entsprechende Liste eingetragen haben, auch zugesandt wird. Dann schließe ich nun den Termin und wünsche Ihnen allen eine angenehme Heimreise. Tschüss.

Ende: 18:50 Uhr

Düsseldorf, 03.01.2020

Verhandlungsleiterin:

gez. Sabine Thaler